

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DER VERFASSUNG, DES

GERICHTSORGANISATIONSGESETZES UND WEITERER GESETZE

(Reform im Justizwesen)

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

Vernehmlassungsfrist: 15. Mai 2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	7
Zuständiges Ministerium.....	9
Betroffene Stellen	9
1. Ausgangslage	11
1.1 Empfehlungen von GRECO	11
1.2 Rechtliche Vorgaben und Anzahl Richterinnen und Richter in der Fachgerichtsbarkeit	13
1.2.1 Landgericht.....	14
1.2.2 Obergericht	15
1.2.3 Oberster Gerichtshof	16
1.2.4 Verwaltungsgerichtshof	16
1.2.5 Anzahl Richterinnen und Richter in der Fachgerichtsbarkeit.....	16
1.3 Auslastung	17
1.3.1 Obergericht	17
1.3.2 Oberster Gerichtshof	18
1.3.3 Verwaltungsgerichtshof	20
1.4 Anstellung von vollamtlichen Richterinnen und Richtern	21
2. Begründung der Vorlage.....	22
2.1 Empfehlung von GRECO	22
2.2 Professionalisierung bei den ordentlichen Gerichten	23
2.2.1 Auslastung Oberster Gerichtshof.....	23
2.2.2 Aufgaben eines Höchstgerichts in Zivil- und Strafsachen....	25
2.2.3 Beschränkung auf eine ordentliche Rechtsmittelinstanz	27
2.3 Der Obergerichtshof als neue letzte ordentliche Instanz	34
2.4 Die Gerichtsbarkeit in Verwaltungsrechtssachen	35
2.5 Verringerung der Anzahl nebenamtlicher Richterinnen und Richter	38
2.6 Fachsenate für das Stiftungs- und das Trustrecht	40
2.7 Neuerungen und Anpassungen im Bereich des Dienstrechts der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	42
2.7.1 Teilzeitarbeit	42

2.7.2	Weiterbeschäftigung über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus.....	43
2.7.3	«Richter bzw. Staatsanwalt auf Probe»	43
2.7.4	Gesetzliche Weiterbildungsverpflichtung.....	45
2.7.5	Kostenersatz für notwendigen Rechtsschutz.....	45
2.7.6	Vertrauliche Beratung.....	46
2.7.7	Sicherheit im Gerichtsgebäude.....	47
3.	Schwerpunkte der Vorlage	48
3.1	Beschränkung auf eine ordentliche Rechtsmittelinstanz	48
3.2	Einbindung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in das ordentliche Höchstgericht	50
3.3	Neue Bezeichnung der letzten ordentlichen Instanz.....	50
3.4	Fachsenate für das Stiftungs- und das Trustrecht	52
3.5	Verringerung der Anzahl nebenamtlicher Richterinnen und Richter	54
3.6	Neuerungen und Anpassungen im Bereich Dienstrechts der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	55
4.	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	56
4.1	Allgemeines	56
4.1.1	Abänderung der Verfassung	56
4.1.2	Gesetzesänderungen	57
4.2	Abänderung der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein.....	57
4.3	Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes	59
4.4	Abänderung des Richterdienstgesetzes.....	70
4.5	Abänderung des Richterbestellungsgesetzes	85
4.6	Abänderung des Staatsgerichtshofgesetzes	86
4.7	Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege	88
4.8	Abänderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes	89
4.9	Abänderung des Rechtspflegergesetzes	92
4.10	Abänderung der Strafprozessordnung.....	93
4.11	Abänderung der Zivilprozessordnung	94
4.12	Abänderung des Jurisdiktionsnorm	98
4.13	Abänderung des Ausserstreitgesetzes	100
4.14	Abänderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Regierung und der Kommissionen sowie der nebenamtlichen Richter und der Ad-hoc-Richter	100
4.15	Abänderung des Gerichtsgebührengesetzes	102

4.16	Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes	103
4.17	Abänderung des Gesetzes über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten.....	103
4.18	Abänderung des Patentanwaltsgesetzes	103
4.19	Abänderung des Notariatsgesetzes	104
4.20	Abänderung des Gesetzes über die Amtshaftung	104
4.21	Abänderung des Asylgesetzes.....	105
4.22	Abänderung des Informationsgesetzes.....	105
4.23	Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts	105
4.24	Abänderung des Steueramtshilfegesetzes.....	106
4.25	Abänderung des Steueramtshilfegesetzes-USA.....	106
4.26	Abänderung des Ärztegesetzes.....	106
4.27	Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.....	107
4.28	Abänderung des Gesetzes über die Invalidenversicherung.....	107
4.29	Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung	108
4.30	Abänderung des Familienzulagengesetzes	108
4.31	Abänderung des Sozialhilfegesetzes	108
4.32	Abänderung des Kinder- und Jugendgesetzes	109
4.33	Abänderung der Insolvenzordnung.....	109
5.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	109
6.	Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	112
7.	Regierungsvorlagen	115
7.1	Verfassungsgesetz über die Abänderung der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein.....	115
7.2	Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes	119
7.3	Abänderung des Richterdienstgesetzes.....	136
7.4	Abänderung des Richterbestellungsgesetzes	148
7.5	Abänderung des Staatsgerichtshofgesetzes	150
7.6	Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege	152
7.7	Abänderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes	154
7.8	Abänderung des Rechtspflegergesetzes	160
7.9	Abänderung der Strafprozessordnung.....	162
7.10	Abänderung der Zivilprozessordnung	166
7.11	Abänderung der Jurisdiktionsnorm.....	179
7.12	Abänderung des Ausserstreitgesetzes	181

7.13	Abänderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Regierung und der Kommissionen sowie der nebenamtlichen Richter und der Ad-hoc-Richter	183
7.14	Abänderung des Gerichtsgebührengesetzes	186
7.15	Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes	190
7.16	Abänderung des Gesetzes über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten.....	193
7.17	Abänderung des Patentanwaltsgesetzes	195
7.18	Abänderung des Notariatsgesetzes	197
7.19	Abänderung des Gesetzes über die Amtshaftung	199
7.20	Abänderung des Asylgesetzes.....	201
7.21	Abänderung des Informationsgesetzes.....	202
7.22	Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts	204
7.23	Abänderung des Steueramtshilfegesetzes.....	206
7.24	Abänderung des Steueramtshilfegesetzes-USA.....	208
7.25	Abänderung des Ärztegesetzes.....	209
7.26	Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.....	212
7.27	Abänderung des Gesetzes über die Invalidenversicherung.....	214
7.28	Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung	216
7.29	Abänderung des Familienzulagengesetzes	218
7.30	Abänderung des Sozialhilfegesetzes	220
7.31	Abänderung des Kinder- und Jugendgesetzes	222
7.32	Abänderung der Insolvenzordnung.....	224

ZUSAMMENFASSUNG

Liechtenstein verfügt über ein funktionierendes Justizwesen. Dessen ungeachtet besteht Potential zur Optimierung des Systems. Mit der gegenständlich vorgeschlagenen Justizreform sollen die Professionalisierung der Justiz weitergeführt sowie die Effizienz und Qualität der Gerichte weiter verbessert und langfristig gestärkt werden. Folgende Ziele der Reform können hervorgehoben werden:

- Stärkung der Qualität der Rechtsprechung;*
- Professionalisierung der Justiz und damit auch die Umsetzung von Empfehlungen der Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO);*
- Straffung von Gerichtsverfahren und dadurch Beschleunigung der Verfahren;*
- Stärkung des Finanzplatzes durch Einrichtung spezialisierter Senate;*
- Eindämmung des Fachkräftemangels bei den Gerichten.*

Laut dem Umsetzungsbericht der vierten Evaluationsrunde von GRECO vom 17. Juni 2022 ist die Frage der vollständigen Professionalisierung aller Richterinnen und Richter der Fachgerichtsbarkeit (also des Landgerichts, des Obergerichts, des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes) und der Beschränkung der Anzahl an nebenamtlichen Richterinnen und Richtern eingehend zu prüfen. Insbesondere wurde als problematisch beurteilt, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Sinne einer Nebenbeschäftigung bzw. nebenamtlich als Richterinnen und Richter agieren, was zu Interessenskonflikten führen kann. Die Regierung zielt mit der gegenständlichen Vorlage darauf ab, eine weitere Professionalisierung der Gerichte bzw. eine Verringerung der Anzahl der nebenamtlichen Richterinnen und Richter vorzunehmen.

Mit der schon vor Jahren erfolgten Anpassung der Verfahrensgesetze im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit (ZPO und StPO) wurden die Rechtsmittelmöglichkeiten an den Obersten Gerichtshof als dritte Instanz beschränkt. Dies führte zu einer erheblich geringeren Auslastung (Fallzahlen) des Obersten Gerichtshofes. Aufgrund dessen soll die dritte Instanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit gänzlich aufgelassen und mit dem Obergericht nur noch ein einziges Rechtsmittelgericht vorgesehen werden. Diese Konstellation ist heute schon in all jenen Fällen gegeben, in denen die verfahrensrechtlichen Rechtsmittelbeschränkungen greifen.

Die Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichtshofes sind heute ausschliesslich nebenamtlich tätig bzw. üben alle zum Teil zu einem sehr hohen zeitlichen Anteil eine weitere berufliche Tätigkeit aus, viele davon als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Aufgrund der bestehenden Auslastung und des organisatorischen und personellen Aufwands erscheint eine isolierte Professionalisierung des Verwaltungsgerichtshofes durch entsprechende Anpassungen der derzeitigen Organisationsform nicht grössenverträglich; der Arbeitsanfall ist zu gering. Zweckmässiger erscheint es daher, anstelle eines eigenständigen Verwaltungsgerichtshofes beim Obergericht einen zusätzlichen Senat für Verwaltungsrechtssachen einzurichten und somit den Verwaltungsgerichtshof und das Obergericht in einen neuen Gerichtshof zusammenzuführen. Dieser Gerichtshof soll neu als Obergerichtshof bezeichnet werden.

Im Ergebnis führen diese Massnahmen zu einer erheblichen Straffung der liechtensteinischen Justizorganisation, zu einer deutlichen Verringerung der Anzahl nebenamtlicher Richterinnen und Richter und zu einem geringeren organisatorischen und personellen Aufwand bei der Bestellung der Richterinnen und Richter. In erster Instanz ist das Landgericht wie bisher für alle Zivil- und Strafsachen zuständig. Neu soll der Obergerichtshof als jeweils letzte Rechtsmittelinstanz in Zivil- und Strafrechtssachen wie auch in allen Verwaltungsrechtssachen entscheiden.

Zudem ist vorgesehen, dass im Hinblick auf die spezifischen Bedürfnisse des liechtensteinischen Finanzplatzes beim Landgericht je ein spezialisierter Senat für das Stiftungsrecht sowie für das Trustrecht eingeführt werden sollen.

Weiters beinhaltet die Vorlage diverse Neuerungen und Anpassungen im Bereich des Dienstrechts der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Diese betreffen die Ermöglichung von Teilzeitarbeit sowie eine zeitlich begrenzte Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze für den ordentlichen Altersrücktritt hinaus. Zudem soll eine gesetzliche Pflicht zur Weiterbildung eingeführt werden.

Darüber hinaus soll die Bestellung als Landrichterin oder Landrichter künftig mit einer Probephase von drei Jahren verknüpft werden, in welcher Landrichterrinnen und Landrichter im Sinne eines Lern- und Evaluationsprozesses an die hohen, spezifischen Anforderungen der liechtensteinischen Rechtsprechung herangeführt

werden. Analog dazu soll auch für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine entsprechende dreijährige Probephase eingeführt werden.

Mit dieser Justizreform soll die Effizienz und die Qualität der Rechtsprechung gestärkt, den Empfehlungen von GRECO Rechnung getragen und den Anforderungen an eine moderne und den Verhältnissen des Landes Liechtenstein angemessenen Justiz entsprochen werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

BETROFFENE STELLEN

Landgericht

Obergericht

Oberster Gerichtshof

Verwaltungsgerichtshof

Staatsgerichtshof

Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten

FMA-Beschwerdekommision

Landessteuerkommision

Staatsanwaltschaft

Vaduz, 14. Februar 2023

LNR 2023-203

P

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Empfehlungen von GRECO

Liechtenstein ist seit 2010 Mitglied der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO). Seit seinem Beitritt hat Liechtenstein bereits drei Evaluationsrunden durch GRECO erfolgreich abgeschlossen und befindet sich aktuell in der vierten Evaluationsrunde. Diese konzentriert sich inhaltlich auf die Korruptionsbekämpfung in Bezug auf Landtagsabgeordnete, Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

An der 85. GRECO-Plenarversammlung vom 21. bis 25. September 2020 wurde der Evaluationsbericht über Liechtenstein betreffend die vierte Evaluationsrunde verabschiedet.¹ GRECO richtet darin 16 Empfehlungen an Liechtenstein. Davon beziehen sich acht auf die Landtagsabgeordneten, vier auf die Richterschaft und weitere vier auf die Staatsanwaltschaft.

GRECO hält im Evaluationsbericht fest, dass die Gerichtsorganisation von der Grösse des Landes abhängt und einige ihrer Merkmale besondere Herausforderungen darstellen. Eine der Besonderheiten des liechtensteinischen Justizsystems sei der relativ hohe Anteil an nebenamtlichen Richterinnen und Richtern, die häufig als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in örtlichen Kanzleien arbeiteten und mitunter aus Österreich und der Schweiz kämen, deren Rechtssysteme mit

¹ <https://www.llv.li/files/aaa/greco-eval4rep20194-02-de.pdf>

dem Liechtensteins vergleichbar seien.² Dies erfordere eine eingehende Beschäftigung mit der Frage einer möglichen vollständigen Professionalisierung des Richterstandes, welche die Risiken von Interessenkonflikten erheblich verringern würde.

GRECO ist der Ansicht, dass die Frage der beruflichen Tätigkeiten, die von den Richterinnen und Richtern ausserhalb ihres Richteramtes ausgeübt werden, in Liechtenstein eine besondere Herausforderung darstellt, da viele Richterinnen und Richter lediglich nebenamtliche Richterstellen innehaben; so sei dies bei einem Drittel der Richterschaft am Obergericht sowie bei allen Richterinnen und Richtern am Obersten Gerichtshof und am Verwaltungsgerichtshof der Fall. GRECO weist auf den Umstand hin, dass dies teilweise darauf zurückzuführen sei, dass die Arbeitsbelastung vollamtliche Stellen auf allen Ebenen des Gerichtswesens, wie es derzeit bestehe, nicht rechtfertigen würde. Nichtsdestotrotz ist GRECO der Auffassung, dass das Risiko von – tatsächlichen oder wahrgenommenen – Interessenkonflikten höher ist, wenn die Richterinnen und Richter neben ihrem Richteramt anderen beruflichen Tätigkeiten nachgehen.³

Die Rechtfertigung dieser Situation unter anderem damit, dass es angesichts der Grösse des Landes ansonsten schwierig wäre, örtliche Kandidatinnen und Kandidaten mit geeignetem juristischem Hintergrund zu finden, überzeugt GRECO nicht. Somit könne in vielen Fällen ein Interessenkonflikt oder der Anschein eines Interessenkonflikts auftreten. Dieser könne beispielsweise dadurch entstehen, dass die Anwaltskanzlei, für die der zuständige Richter ebenfalls tätig sei, eine der Parteien in einem früheren Verfahren verteidigt habe. Dies führe auch dazu, dass

² Evaluationsbericht GRECO vom 25. September 2020, Ziff. 17.

³ Evaluationsbericht GRECO vom 25. September 2020, Ziff. 95.

Richterinnen und Richter regelmässig Fälle abgeben und Ad-hoc-Richterinnen und Ad-hoc-Richter vom Landtag bestellt werden müssten.⁴

GRECO stellt fest, dass die vollständige Professionalisierung des Richterstandes solchen Risiken ein Ende setzen würde. In Anbetracht dessen ist GRECO der Ansicht, dass geprüft werden sollte, wie die vollständige Professionalisierung des Richterstandes vorangetrieben und erreicht werden könne, sei es indem man die Anzahl der Richterinnen und Richter an bestimmten Gerichten oder das Gerichtswesen selbst überdenke.⁵

1.2 Rechtliche Vorgaben und Anzahl Richterinnen und Richter in der Fachgerichtsbarkeit

Nach Art. 97 LV⁶ wird die ordentliche Gerichtsbarkeit (Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen) in erster Instanz durch das Landgericht, in zweiter Instanz durch das Obergericht und in dritter Instanz durch den Obersten Gerichtshof ausgeübt. Nach Art. 102 LV fungiert der Verwaltungsgerichtshof als höchste Instanz in Verwaltungsrechtssachen. Die Entscheidungen oder Verfügungen der Regierung und der anstelle der Kollegialregierung eingesetzten besonderen Beschwerdekommmissionen unterliegen nach Art. 102 Abs. 5 LV dem Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. In bestimmten Sozialversicherungsrechtssachen (AHV/IV/FAK, KVG, UVersG, FZG, SHG) sind Rechtsmittel jedoch an das Obergericht zu erheben.

⁴ Evaluationsbericht GRECO vom 25. September 2020, Ziff. 96.

⁵ Evaluationsbericht GRECO vom 25. September 2020, Ziff. 97.

⁶ Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, LGBl. 1921 Nr. 15.

1.2.1 Landgericht

Beim Landgericht bestehen aktuell 15 vollamtliche Stellen.⁷ Die Ernennung der vollamtlichen Richterinnen und Richter erfolgt bis zum Erreichen des Zeitpunkts der Altersgrenze für den ordentlichen Altersrücktritt.⁸ Es gibt weder eine besondere «Probezeit» noch die Möglichkeit einer Tätigkeit in Teilzeit.

Rechtssachen aus dem Bereich des Handels-, Trust- oder Gesellschaftsrechts gelten als Zivilsachen. Zuständig ist die oder der jeweils nach der Geschäftsverteilung des Landgerichts dafür vorgesehene Zivil- oder Ausserstreitrichterin oder -richter⁹. Das Landgericht entscheidet in allen Zivilsachen jeweils mit einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter.

In Strafsachen übt das Landgericht seine Tätigkeit ebenfalls in der Regel durch Einzelrichterinnen oder Einzelrichter aus; bei Verbrechen und bestimmten Vergehen obliegt die Zuständigkeit dem Senat des Kriminalgerichts bzw. Jugendgerichts. Beim Kriminalgericht sind drei Kriminalrichterinnen bzw. -richter und drei Stellvertretende, beim Jugendgericht zwei Jugendrichterinnen bzw. -richter und zwei Stellvertretende, somit insgesamt zehn Richterinnen bzw. Richter im Nebenamt für jeweils fünf Jahre bestellt.¹⁰ Somit verfügt das Landgericht über 15 vollamtliche¹¹ und zehn nebenamtliche Richterinnen und Richter (Laien).

⁷ Per 1. Januar 2023 wurden zwei zusätzliche Ad-hoc-Richterstellen, befristet auf drei Jahre, geschaffen.

⁸ Art. 16 Abs. 1 RDG.

⁹ Siehe www.gerichte.li/organisation-personelles/geschaeftsverteilungen

¹⁰ Art. 16 Abs. 2 RDG.

¹¹ Per 1. Januar 2023 wurden zwei zusätzliche Ad-hoc-Richterstellen, befristet auf drei Jahre, geschaffen.

1.2.2 Obergericht

Das Obergericht gliedert sich in drei Senate zu je fünf Richterinnen bzw. Richtern, wobei in einem Dreier-Senat entschieden wird¹². Ein Senat besteht heute aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertretenden, einem Beisitzer, einer Oberrichterin bzw. einem Oberrichter und deren bzw. dessen Stellvertretenden bzw. Stellvertreterdem. Beim Obergericht sind derzeit fünf vollamtliche Richter bis zur Erreichung der Altersgrenze bestellt.

Neben den drei vollamtlichen Senatsvorsitzenden ist jedem Senat ein vollamtlicher Beisitzer sowie eine nebenamtliche Oberrichterin bzw. ein nebenamtlicher Oberrichter zugeteilt, wobei die beiden weiteren vollamtlichen Beisitzer des ersten und zweiten Senats alternierend auch im dritten Senat tätig sind. Die beiden Beisitzer übernehmen derzeit keine Referate (Entscheidungsentwürfe) im dritten Senat. Die Beisitzer haben einen stellvertretenden Beisitzer im Nebenamt. Die drei Oberrichterinnen bzw. Oberrichter sowie die Ersatzrichterinnen bzw. Ersatzrichter des Obergerichts sind ebenfalls im Nebenamt tätig und werden jeweils für fünf Jahre bestellt. In gleicher Weise ist für jeden Vorsitzenden auch ein stellvertretender Vorsitzender bzw. eine stellvertretende Vorsitzende im Nebenamt bestellt.

Insgesamt bestehen somit neben den fünf vollamtlichen Richtern zehn nebenamtliche Richterinnen bzw. Richter am Obergericht. Die vollamtlichen Richter am Obergericht erstellen den überwiegenden Teil der Referate. Aufgrund von Befangenheiten oder Verhinderungen werden aber auch die stellvertretenden Vorsitzenden sowie der stellvertretende Beisitzer, alle im Nebenamt, im jeweiligen Anlassfall mit dem Referat betraut.

¹² Art. 19 GOG.

1.2.3 Oberster Gerichtshof

Die Richterschaft des Obersten Gerichtshofes ist ausschliesslich im Nebenamt tätig und jeweils für fünf Jahre bestellt.¹³ Der Oberste Gerichtshof gliedert sich in zwei Senate (Zivil- und Strafrechtssenat). Ein Senat als Spruchkörper besteht aus fünf Richterinnen bzw. Richtern. Insgesamt sind derzeit beim Obersten Gerichtshof 13 Richterinnen und Richter sowie Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter im Nebenamt bestellt. Des Weiteren wurde dem Obersten Gerichtshof anlässlich der Schaffung von Gerichtskanzleien und wissenschaftlichen Diensten bei den Höchstgerichten im Jahr 2021 ein wissenschaftlicher Mitarbeitender beigegeben.¹⁴

1.2.4 Verwaltungsgerichtshof

Alle fünf Richterinnen und Richter sowie fünf Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Verwaltungsgerichtshofes werden jeweils für fünf Jahre bestellt¹⁵ und sind ausschliesslich im Nebenamt tätig. Auch dem Verwaltungsgerichtshof wurde anlässlich der Schaffung von Gerichtskanzleien und wissenschaftlichen Diensten bei den Höchstgerichten im Jahr 2021 ein wissenschaftlicher Mitarbeitender zugewiesen.¹⁶

1.2.5 Anzahl Richterinnen und Richter in der Fachgerichtsbarkeit

Derzeit sind beim Landgericht 15 Richterinnen und Richter¹⁷, beim Obergericht fünf Richter vollamtlich tätig. Beim Landgericht sind derzeit zehn, beim Obergericht ebenfalls zehn, beim Obersten Gerichtshof 13 und beim Verwaltungsge-

¹³ Art. 16 Abs. 2 RDG.

¹⁴ Im Umfang von 50 Stellenprozenten. Siehe Bericht und Antrag Nr. 50/2020 sowie BuA Nr. Nr. 74/2020.

¹⁵ Art. 102 Abs. 2 LV.

¹⁶ Im Umfang von 100 Stellenprozenten. Siehe Bericht und Antrag Nr. 50/2020 sowie BuA Nr. Nr. 74/2020.

¹⁷ Per 1. Januar 2023 wurden zwei zusätzliche Ad-hoc-Richterstellen, befristet auf drei Jahre, geschaffen.

richtshof zehn Richterinnen und Richter nebenamtlich tätig. In der Fachgerichtsbarkeit sind damit derzeit 20 Richterinnen und Richter vollamtlich sowie 43 Richterinnen und Richter im Nebenamt tätig.

1.3 Auslastung

Die Auslastungen der Gerichte können aus den Justizpflegeberichten der ordentlichen Gerichte und den jährlichen Rechenschaftsberichten der Regierung entnommen werden.

1.3.1 Obergericht

Im Geschäftsjahr 2022 sind beim Obergericht insgesamt 608 Geschäftsfälle angefallen, davon 271 Rechtsmittel in Zivilsachen, 264 Rechtsmittel in Strafsachen und 47 SV¹⁸-Geschäfte.¹⁹ Im Geschäftsjahr 2021 sind insgesamt 607 Geschäftsfälle angefallen, davon 274 Rechtsmittel in Zivilsachen, 273 Rechtsmittel in Strafsachen und 27 SV-Geschäfte.²⁰ Im Geschäftsjahr 2017 lag mit 760 Geschäftsfällen (davon 710 Rechtsmittel in Zivil- und Strafsachen) zwar eine noch stärkere Auslastung vor, seit 2018 hat sich aber die Anzahl der Geschäftsfälle (2018: 616 Geschäftsfälle, davon 564 Rechtsmittel; 2019: 613 Geschäftsfälle, davon 552 Rechtsmittel; 2020: 635 Geschäftsfälle, davon 544 Rechtsmittel) eingependelt.²¹ Die Auslastung des Obergerichts kann über die letzten Jahre als grundsätzlich konstant angesehen werden.

¹⁸ Sozialversicherungssachen.

¹⁹ Weitere 26 andere Geschäftsfälle, wie z.B. Disziplinarverfahren.

²⁰ Weitere 33 andere Geschäftsfälle, wie z.B. Disziplinarverfahren.

²¹ Justizpflegebericht 2021, S. 191.

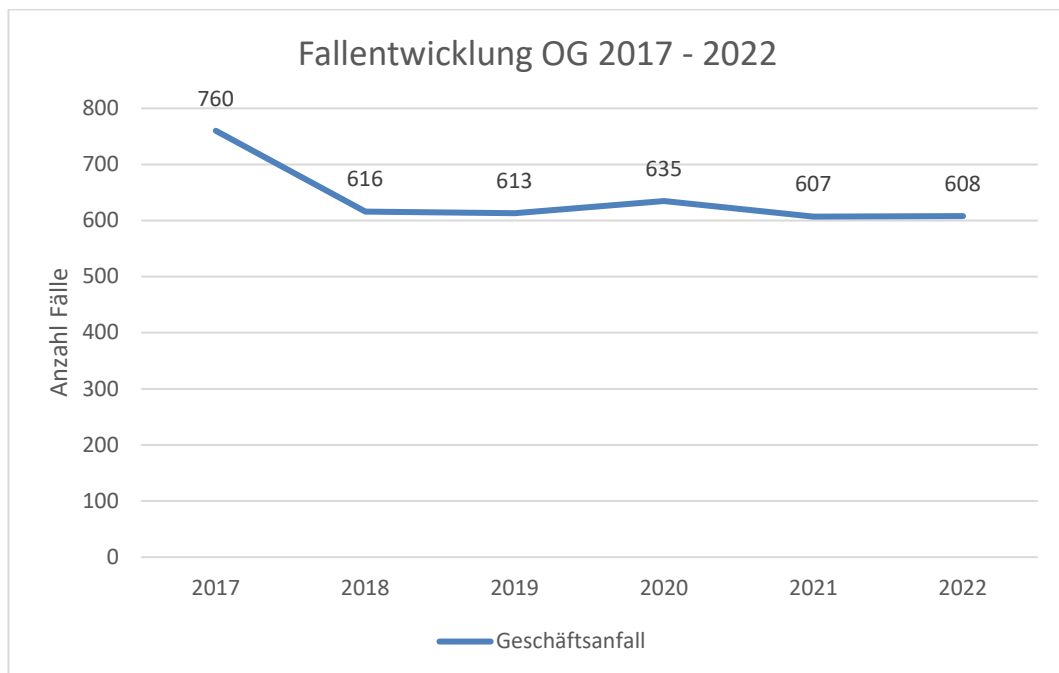


Abbildung 1: Fallentwicklung Obergericht 2017 bis 2022 (Quelle: eigene Darstellung)

1.3.2 Oberster Gerichtshof

Im Geschäftsjahr 2017 waren beim Obersten Gerichtshof noch total 209 neue Fälle eingegangen. Der Geschäftsanfall verringerte sich im Geschäftsjahr 2018 auf 128, im Geschäftsjahr 2019 auf 112 neue Fälle und erhöhte sich im Jahre 2020 auf 127. Im Geschäftsjahr 2021 sind 124 neue Fälle eingegangen; dabei betrafen 86 den Zivilbereich und 38 den Strafbereich. 2021 wurden vom Obersten Gerichtshof 36 Zivil- und zehn Strafurteile erlassen; zudem kamen 60 beschlussweise Erledigungen im Zivil- sowie 18 im Strafbereich dazu. Per Ende Dezember 2022 sind 93 Geschäftsfälle eingegangen. Dabei sind 23 Urteile in Zivilsachen, neun Strafurteile und elf Urteile in SV-Sachen ergangen.²² Der Geschäftsanfall und die Auslastung sind damit sehr stark zurückgegangen.

²² Die Anzahl der beschlussweisen Erledigungen ergibt sich aus dem Justizpflegebericht 2022, der zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht wird.

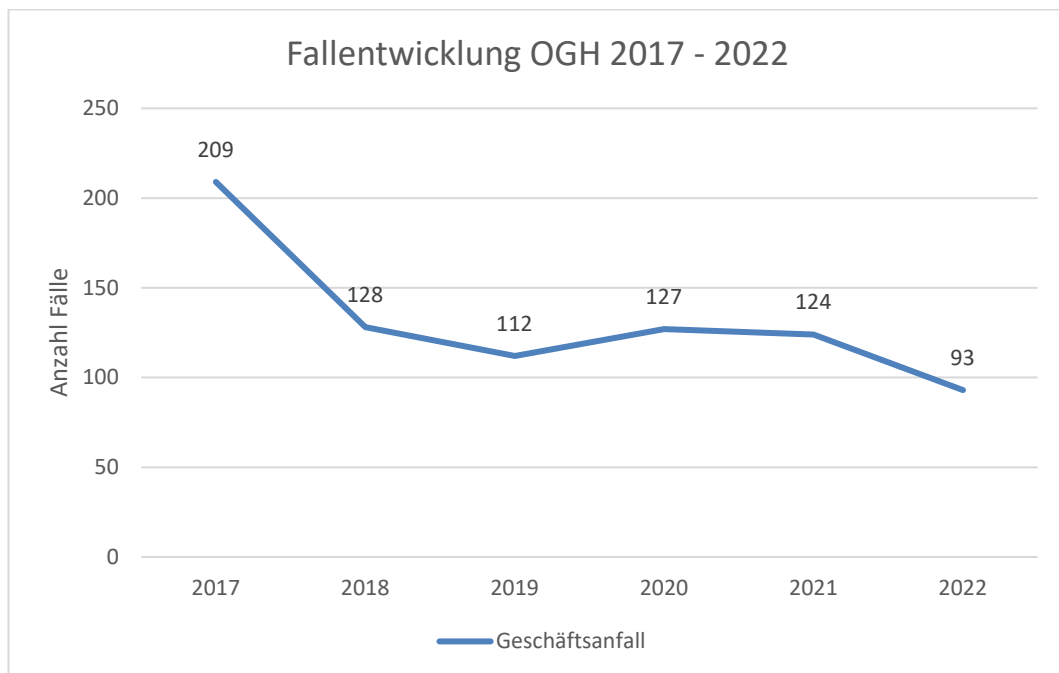


Abbildung 2: Fallentwicklung Oberster Gerichtshof 2017 bis 2022 (Quelle: eigene Darstellung)

Der Oberste Gerichtshof erklärt sich die Reduktion des Geschäftsanfalls im Wesentlichen mit den geänderten Bestimmungen zur Anrufbarkeit des Obersten Gerichtshofes in der Strafprozessordnung, im Disziplinarrecht der Treuhänder sowie mit der ständig sehr hohen Qualität der Entscheidungen des Obergerichts.²³

Aufgrund der geringen Auslastung des Obersten Gerichtshofes, insbesondere in Strafsachen, würde sich eine Professionalisierung der Oberstrichterinnen und Oberstrichter durch Überführung in ein Vollamt weder in organisatorischer noch in fachlicher Hinsicht als zweckmässig erweisen. Beispielsweise hat der Oberste Gerichtshof im Geschäftsjahr 2021 nur 36 Zivil- und zehn Strafurteile gefällt, im Jahr 2022 lediglich 23 Zivil- und neun Strafurteile sowie elf Urteile in SV-Sachen. Mit einer solchen geringen Auslastung können die Anforderungen eines professionell bzw. vollamtlich zu besetzenden Spruchkörpers nicht erfüllt werden. Es wäre

²³ Justizpflegebericht 2018, S. 204.

unter diesen Voraussetzungen auch sehr schwierig, überhaupt geeignete Personen für ein Vollamt zu gewinnen.

Generell ist hier zu betonen, dass die Rekrutierung von qualifizierten Höchststrichterinnen und Höchststrichtern im Zivil- und Strafbereich eine sehr grosse Herausforderung darstellt, insbesondere auch deshalb, weil die geringe Anzahl der Fälle auch unattraktiv für qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ist. Beim Obersten Gerichtshof sind heute vor allem pensionierte Richterinnen und Richter im Einsatz bzw. für die Referatserstellung verantwortlich.

1.3.3 Verwaltungsgerichtshof

Im Geschäftsjahr 2017 waren 133 Geschäftsfälle, im Geschäftsjahr 2020 128, im Geschäftsjahr 2021 125 Geschäftsfälle und im Geschäftsjahr 2022 111 Geschäftsfälle zu verzeichnen.

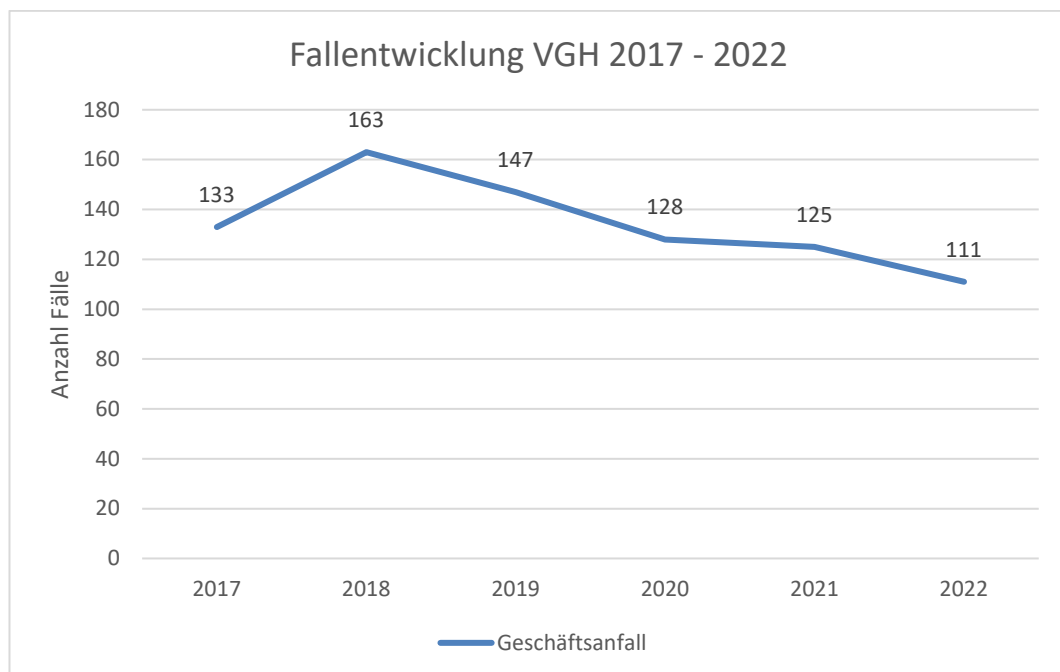


Abbildung 3: Fallentwicklung Verwaltungsgerichtshof 2017 bis 2022 (Quelle: eigene Darstellung)

Die Anzahl der Fälle des Verwaltungsgerichtshofes bedeutet keine derartig grosse Auslastung, dass ein mit fünf vollamtlichen Richterinnen bzw. Richtern besetztes Verwaltungsgericht verhältnismässig erscheint; dafür wäre die Arbeitsbelastung nicht ausreichend gross. Auch ist die Möglichkeit einer nur teilweisen Professionalisierung zu hinterfragen. Es wäre zwar vorstellbar, den Präsidenten vollamtlich zu bestellen. Auch hier gilt jedoch, dass damit die von GRECO dazu vorgetragenen Bedenken betreffend die anderen nebenamtlichen Richterinnen und Richter nicht ausreichend berücksichtigt würden. Der Verwaltungsgerichtshof ist ebenfalls ein Kollegialorgan und ein einzelner vollamtlicher Richter bzw. eine einzige vollamtliche Richterin würde die Zusammenarbeit innerhalb des Kollegialgerichts verändern. Die Frage der Stellvertretung bliebe ungelöst. Es ist daher aus denselben Erwägungen in Bezug auf die Effizienz und der organisatorischen und personellen Herausforderungen zu überdenken, ob die Agenden des Verwaltungsgerichtshofes nicht auch von einem anderen professionell arbeitenden Spruchkörper übernommen werden können.

1.4 Anstellung von vollamtlichen Richterinnen und Richtern

In Liechtenstein werden die vollamtlichen Richterinnen und Richter bis zum Erreichen der Altersgrenze bestellt.

Im Hinblick auf diese sehr lange Dienstzeit der vollamtlichen Richterinnen und Richter erscheint es geboten, die Bestellung als Landrichterin oder Landrichter mit einer Probephase zu verknüpfen, um beurteilen zu können, ob sich die betreffende Person für die ihr aufgetragenen Aufgabenstellungen bewährt.

Derzeit ist eine flexible Regelung des Ausscheidens infolge Erreichung der Altersgrenze gesetzlich nicht vorgesehen. Allerdings kann es im Anlassfall wünschenswert sein, eine Verlängerung der Dienstzeit zu ermöglichen, insbesondere mit Blick auf die Altersstruktur der Gerichte und die entsprechende Nachfolgeplanung.

Eine Flexibilisierung der Altersgrenze kann hilfreich sein, um auf allfällige Schwierigkeiten bei der Nachbesetzung zu reagieren.

Bei vollamtlichen Richterinnen und Richtern ist aktuell keine Teilzeitbeschäftigung möglich. In der heutigen Zeit erweist sich dies als Wettbewerbsnachteil.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

2.1 Empfehlung von GRECO

Wie unter Punkt 1.1 ausgeführt, wurde der relativ hohe Anteil an nebenamtlichen Richterinnen und Richtern seitens GRECO als eine der Besonderheiten des liechtensteinischen Justizsystems qualifiziert. Im Umsetzungsbericht über Liechtenstein vom 17. Juni 2022²⁴ wurde in Bezug auf die Empfehlung XI, wonach die Frage der vollständigen Professionalisierung aller Richterinnen und Richter sowie der Beschränkung der Anzahl an nebenamtlichen Richterinnen und Richtern eingehend zu prüfen sei, zwar attestiert, dass diese Empfehlung teilweise umgesetzt wurde. Dennoch fordert GRECO im Ergebnis, dass Liechtenstein die Debatte zur Frage der vollständigen Professionalisierung des Richterstandes (wieder) aufnimmt.²⁵

Ausgangspunkt bilden dabei die Erwägungen von GRECO im Evaluationsbericht vom 25. September 2020, in welchem nachhaltig die Prüfung gefordert wurde, ob und wie die vollständige Professionalisierung des Richterstandes vorangetrieben und erreicht werden kann. Hierbei wurde auch angeregt, die Anzahl der Richterinnen und Richter an bestimmten Gerichten oder das Gerichtswesen selbst zu überdenken.²⁶

²⁴ <https://www.llv.li/files/aaa/grecorc4202218-final-de-compliance-report-liechtenstein.pdf>

²⁵ Umsetzungsbericht vom 17. Juni 2022, Ziff. 31.

²⁶ Evaluationsbericht GRECO vom 25. September 2020, Ziff. 97.

GRECO unterscheidet hierbei zwischen den sogenannten Fachgerichten (Landgericht, Obergericht, Oberster Gerichtshof und Verwaltungsgerichtshof) einerseits sowie dem Staatsgerichtshof als Verfassungsgericht andererseits und differenziert, dass die Zusammensetzung von Verfassungsgerichten in einer Reihe von Staaten nicht denselben Regeln folge wie bei anderen Gerichten, weshalb man sich daher auf Erstere (gemeint sind damit das Landgericht, Obergericht, der Oberster Gerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof) konzentriere.²⁷

Dies bedeutet, dass die Professionalisierung²⁸ und damit verbunden die Reduktion der nebenamtlichen Richterstellen²⁹ bei den genannten Fachgerichten zu prüfen ist. Vor diesem Hintergrund führt allein eine Anpassung der Justizorganisation durch Straffung des Rechtsmittelzuges zu einer wesentlichen Reduktion der nebenamtlichen Richterschaft.

2.2 Professionalisierung bei den ordentlichen Gerichten

2.2.1 Auslastung Oberster Gerichtshof

Der Geschäftsanfall beim Obersten Gerichtshof in den letzten Jahren steht einer Professionalisierung des Obersten Gerichtshofes klar entgegen (siehe Ausführungen zu Punkt 1.3.2). Aufgrund der geringen Anzahl an Fällen lassen sich keine vollamtlichen Richterstellen und schon gar kein vollständig vollamtlicher Spruchkörper (Senat) beim Obersten Gerichtshof rechtfertigen. Effizienz und Qualität eines Spruchkörpers werden auch durch ein quantitatives Element bestimmt; so ist es von grosser Bedeutung, dass ein Spruchkörper aufgrund der Vielzahl der Fälle auch

²⁷ Evaluationsbericht GRECO vom 25. September 2020, Ziff. 95.

²⁸ Professionalisierung ist so zu verstehen, dass Richterinnen und Richter zu einem hohen zeitlichen Anteil ihrer Richterfunktion nachgehen und keine Nebenbeschäftigungen ausüben.

²⁹ Nebenamtlich ist in diesem Kontext so zu verstehen, dass neben dem Amt als Richterin oder Richter noch weitere berufliche Aufgaben wahrgenommen werden.

eine entsprechende Breite und Tiefe (Spezialgebiete) in der Rechtsprechung erreichen kann. Mit nur wenigen Fällen lässt sich diese Zielsetzung kaum umsetzen. Bei letztlich zwischen 93 und 127 Fällen³⁰ und zwischen 43 und 46 Urteilen in den Jahren 2020 bis 2022 scheint eine solche erforderliche Quantität nicht gegeben zu sein. Die geringe Auslastung stellt nicht nur bei der Rekrutierung ein Problem dar, sondern letztlich auch eine Herausforderung für die Qualität der Rechtsprechung der Fachgerichte vor allem im Hinblick auf die Wahrnehmung der Funktionen eines Höchstgerichts. Im Ergebnis werden die Entscheidungen des Obergerichts, die als qualitativ hochstehend angesehen werden, federführend von Richterinnen und Richtern im Vollamt getroffen, während diese dann von Richterinnen und Richtern des Obersten Gerichtshofes im Nebenamt mit einer geringen Auslastung und damit einhergehend mit einer geringeren Spruchpraxis beurteilt werden; ohne entsprechende Fallzahlen kann ein Höchstgericht seine Leitungsfunktion (siehe nachstehend Punkt 2.2.2) nur bedingt erfüllen; die geringe Auslastung des Obersten Gerichtshofes erachtet die Regierung vor diesem Hintergrund als problematisch.

Die Regierung betont ausdrücklich, dass diese Analyse keine Kritik an den beim Obersten Gerichtshof bestellten Richterinnen und Richtern darstellt, welche zum Teil seit vielen Jahren in verdienter Weise tätig sind. Vielmehr sollen die Unzulänglichkeiten der heutigen Organisation der Justiz aufgezeigt werden. Nach Ansicht der Regierung muss die bisherige Organisation und damit verbunden auch die Arbeitsweise beim Obersten Gerichtshof überdacht und angepasst werden, so wie es auch seitens GRECO empfohlen wurde.³¹

³⁰ Es ist bei der Fallerledigung zwischen Urteilen, welche das Hauptbegehren in der Sache erledigen, Beschlüssen, welche im Wesentlichen Verfahrensfragen regeln oder Zurückweisungen infolge fehlender Zuständigkeit oder Zulässigkeit aussprechen oder mangelhafte unterinstanzliche Urteile aufheben, und anderen Erledigungen (Rückzug des Rechtsmittels, aussergerichtliche Vergleiche) zu differenzieren.

³¹ Evaluationsbericht GRECO vom 25. September 2020, Ziff. 97.

Den naheliegenden Lösungsansatz, einzig einen vollamtlichen Präsidenten bzw. eine vollamtliche Präsidentin beim Obersten Gerichtshof zu bestellen, ist nach Ansicht der Regierung kein gangbarer Weg. Zum einen hätte eine solche Regelung einen starken Einfluss auf die Funktionsweise eines Kollegialgerichts; dem vollamtlichen Präsidenten bzw. der vollamtlichen Präsidentin würde dadurch rein faktisch eine erheblich stärkere Funktion vergleichbar mit einem Einzelrichter bzw. einer Einzelrichterin zugewiesen. Dies widerspricht dem Prinzip eines Kollegialgerichts. Zum anderen wären die Einwände von GRECO die anderen vier Richterinnen bzw. Richter des Senats betreffend nicht berücksichtigt. Letztlich würde sich auch die Frage der Stellvertretung des vollamtlichen Präsidenten bzw. der vollamtlichen Präsidentin stellen.

2.2.2 Aufgaben eines Höchstgerichts in Zivil- und Strafsachen

Wie erwähnt, ist zu berücksichtigen, dass die Aufgabenstellung eines Höchstgerichts in Zivil- und Strafsachen vielfältig ist. Es geht nicht nur um den individuellen Rechtsschutz der betroffenen Parteien und die Möglichkeit, eine Entscheidung der unteren Instanzen zu überprüfen, sondern Höchstgerichte gewährleisten mit ihrer Rechtsprechung insbesondere eine einheitliche Rechtsanwendung durch die ihr unterliegenden Gerichte. Ein Höchstgericht soll sicherstellen, dass die unteren Instanzen das Recht einheitlich gemäss dem anwendbaren Gleichheitssatz anwenden. Der allgemeine Gleichheitssatz verpflichtet die Verwaltungsbehörden und die Gerichte dazu, die Gesetze einheitlich und gleichmässig anzuwenden.³² Die unteren Instanzen sind an die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes gebunden. Diese Aufgabe ist in Ländern wie Österreich mit verschiedenen Gerichtsbezirken oder der Schweiz mit 26 Kantonen mit jeweils eigenen Gerichtsorganisationen naheliegend und bedeutsam. In Österreich bestehen vier Gerichtssprengel mit vier

³² Vgl. dazu StGH 2018/124, LES 2019, 117.

Oberlandes-, 20 Landes- und 116 Bezirksgerichten, in der Schweiz 26 Kantonsgerichte (Bezirks-, Kreis- oder Amtsgerichte in erster Instanz sowie Ober- bzw. Kantonsgerichte als zweite Instanz), sodass in jeweils letzter Instanz das Höchstgericht die einheitliche Rechtsanwendung des Zivil- und Strafrechts sicherstellt.

Eine solche Aufgabenstellung kommt dem liechtensteinischen Obersten Gerichtshof gerade nicht zu, da Liechtenstein nur einen einzigen Gerichtsbezirk und damit keine räumliche Aufteilung der Gerichte kennt und daher eine solche Rechtsvereinheitlichung unter den verschiedenen örtlich und sachlich zuständigen Spruchkörpern gar nicht nötig ist.

Ein weiterer Aspekt bildet die sogenannte Rechtsfortbildung, welche durch die Rechtsprechung eines Höchstgerichts erfolgt. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass gerade im Bereich des Zivil- und Strafrechts, und damit im Kernbereich der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, die entsprechend anzuwendenden Rechtsvorschriften weitgehend aus Österreich (ABGB³³, ZPO³⁴, AussStrG³⁵, StGB³⁶ und StPO³⁷) und der Schweiz (SR³⁸, Einzelarbeitsvertrag, PGR³⁹ teilweise) rezipiert wurden; gleiches gilt auch für die SV-Sachen (AHV/IV/FAK, KVG⁴⁰). Die entsprechende Rechtsfortbildung in diesen Rechtsgebieten findet prima vista in den beiden Rezeptionsländern statt. Liechtenstein ist dabei gehalten, auch die im jeweiligen Rezeptionsland ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung zu beachten

³³ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811.

³⁴ Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung), LGBl. 1912 Nr. 9/1.

³⁵ Gesetz vom 25. November 2010 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrG), LGBl. 2010 Nr. 454.

³⁶ Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBl. 1988 Nr. 37.

³⁷ Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBl. 1988 Nr. 62.

³⁸ Sachenrecht (SR) vom 31. Dezember 1922, LGBl. 1923 Nr. 4.

³⁹ Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926 Nr. 1926 Nr. 4.

⁴⁰ Gesetz vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung (KVG), LGBl. 1971 Nr. 50.

und nur davon abzuweichen, sofern dafür triftige Gründe vorliegen.⁴¹ Dies bedeutet, dass der liechtensteinische Oberste Gerichtshof nur eingeschränkt Rechtsfortbildung in den von ihm zu behandelnden Rechtsgebieten betreibt.

Aus dem Vergleich mit der Schweiz und Österreich zeigt sich auch deutlich die «Ressourcenproblematik» des Kleinstaates Liechtenstein. Während in der Schweiz und in Österreich die Vielzahl der Untergerichte als «Karriereleiter» dienen und damit eine wichtige Basis für Ausbildung und Bereitstellung von qualifizierten Richterinnen und Richtern für die Rechtsmittelgerichte bilden, liegen diese Voraussetzungen in Liechtenstein nicht in gleicher Weise vor. Für Richterinnen und Richter, die beruflich ausschliesslich das Richteramt ausüben wollen, ist eine Funktion beim Obersten Gerichtshof unattraktiv, da aufgrund der geringen Auslastung kein entsprechend hohes Einkommen erlangt werden kann.

2.2.3 Beschränkung auf eine ordentliche Rechtsmittelinstanz

Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, der Empfehlung von GRECO zu folgen und die Struktur bzw. Organisation der Fachgerichtsbarkeit, in welcher ausschliesslich nebenamtliche Richterinnen und Richter tätig sind, zu überdenken.⁴²

Art. 43 LV verlangt gleich wie Art. 6 Abs. 1 EMRK, dass ein Verfahren vor einem unabhängigen Gericht mit voller Prüfungsbefugnis als Sach- und Rechtsinstanz im Sinne eines effektiven Rechtsschutzes grundsätzlich immer offensteht.⁴³ Eine Rechtsmittelbeschränkung steht dem verfassungsmässig gewährleisteten Beschwerderecht nicht entgegen. Es ist durchaus ausreichend, wenn eine Entschei-

⁴¹ Vgl. dazu StGH 2015/040, Erw. 2.1.

⁴² Es geht hierbei um die Rechtsmittelinstanzen (Obergericht, Oberster Gerichtshof und Verwaltungsgerichtshof).

⁴³ StGH 2020/070, Erw. 3.2.

dung einer Überprüfung vor einer richterlichen Instanz mit voller Kognition zugeführt werden kann. Auch Art. 6 EMRK begründet in Zivilsachen keinen Anspruch auf ein Rechtsmittel. Eine entsprechende Rechtsmittelgarantie besteht nur in Bezug auf Strafurteile bei Verbrechen gemäss dem 7. Zusatzprotokoll der EMRK. Auch in Verwaltungssachen reicht es aus, wenn eine hoheitliche Anordnung von Verwaltungsbehörden der Überprüfung durch eine richterliche Instanz mit voller Kognition zugeführt werden kann.⁴⁴ Somit bestehen weder grund- noch völkerrechtliche Einwände, den bestehenden Rechtsmittelzug an die dritte Instanz zu beschränken.

Heute ist der Zugang zum Obersten Gerichtshof ohnehin schon durch die Vorgaben der ZPO und der StPO beschränkt, ohne dass hierbei eine Qualitätseinbusse bemängelt wurde.

Urteile des Obergerichts in Zivilsachen können heute nur nach Massgabe von § 471 ZPO mit einer Revision an den Obersten Gerichtshof angefochten werden. In Bagatellsachen ist eine Revision heute schon in jedem Fall unzulässig.⁴⁵ In den anderen Fällen ist eine Revision an den Obersten Gerichtshof ebenfalls unzulässig, wenn der Streitwert den Betrag von 50'000 Franken nicht übersteigt und das angefochtene Urteil des Landgerichts vom Berufungsgericht in der Hauptsache zur Gänze bestätigt wurde. Für alle «konformen» Entscheidungen des Obergerichts bis zu einem Streitwert von 50'000 Franken entscheidet das Obergericht letztinstanzlich.⁴⁶ Einzig in Fällen, in welchen die AHV-IV-FAK-Anstalten als erste Instanz

⁴⁴ StGH 2013/086, Erw. 6.2.

⁴⁵ § 471 Abs. 1 ZPO.

⁴⁶ § 471 Abs. 2 ZPO.

entscheiden, sowie in Ehe- und Partnerschaftssachen ist der Zugang zum Obersten Gerichtshof immer gewährt.⁴⁷

Rekurse gegen Beschlüsse des Obergerichts, durch welche der angefochtene erstinstanzliche Beschluss bestätigt wurde, sind von Amts wegen zurückzuweisen;⁴⁸ somit besteht die Möglichkeit eines Revisionsrekurses an den Obersten Gerichtshof nur bei sogenannten diffformen Entscheidungen, sofern für diesen Fall der Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof nicht explizit ausgeschlossen ist, was in den praktisch meisten Fällen zutrifft (vgl. z.B. § 59 Abs. 2 ZPO; § 141 Abs. 2 ZPO; § 170a ZPO; § 242 Abs. 3 ZPO; § 349 Abs. 3 ZPO; § 366 Abs. 3 ZPO u.v.a.); dies gilt eingeschränkt auch im Ausserstreitverfahren.⁴⁹

In Strafsachen kann nach § 234 StPO die Aufhebung und Abänderung eines vom Obergericht gefällten Urteils beim Obersten Gerichtshof beantragt werden, wenn die Gründe gemäss § 219 Abs. 2 StPO⁵⁰ vorliegen, wenn der Entscheidung des Obergerichts in einem wesentlichen Punkt eine tatsächliche Voraussetzung zugrunde gelegt erscheint, die mit den Prozessakten erster und zweiter Instanz in Widerspruch steht, oder das Verbot der Abänderung zum Nachteil des Angeklagten (*reformatio in peius*) verletzt wurde.⁵¹ Diese Grundregel findet in § 235 StPO jedoch eine massive Beschränkung. Denn die Entscheidung des Obergerichts ist endgültig, soweit nicht eine Freiheitsstrafe von über einem Jahr ausgesprochen worden ist. Dies bedeutet, dass in all jenen Fällen, bei denen das Obergericht kein

⁴⁷ § 471 Abs. 3 ZPO. Der weitere Zugangsground gemäss § 471 Abs. 3 Ziff. 2 ZPO (Entscheidung des Erstgerichts infolge Aufhebungsbeschluss des Obergerichts ohne Rechtskraftvorbehalt) kann hier unbeachtet bleiben.

⁴⁸ § 491 ZPO.

⁴⁹ Art. 62 Abs. 2 und 3 AussStrG.

⁵⁰ Wegen Nichtigkeit oder Mangelhaftigkeit des Verfahrens, des Ausspruchs über die Schuld oder über die Strafe, privatrechtlicher Ansprüche und Kosten.

⁵¹ § 234 StPO.

höheres Strafmass als ein Jahr Freiheitsstrafe festsetzt, keine Rechtsmittelmöglichkeit an den Obersten Gerichtshof besteht. Dies ist der Grund dafür, dass der Oberste Gerichtshof nur in wenigen Fällen mit einer solchen Strafsache materiell befasst wird; wie unter Punkt 1.3.2 ausgeführt, ergingen 2021 lediglich zehn und im Jahr 2022 neun Urteile in Strafsachen. Gegen Beschlüsse in Strafsachen ist eine Revisionsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof nur dann möglich, wenn keine konforme Entscheidung angefochten wird⁵², sowie in den wenigen in § 240 Abs. 1 StPO explizit angeführten Fällen.

Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, diese bereits weitgehend bestehende und bewährte Rechtsmittelbeschränkung auszudehnen. Zum damit verbundenen Wegfall einer Rechtsmittelmöglichkeit an den Obersten Gerichtshof sind der Regierung folgende Erwägungen wichtig:

Die primäre Funktion von Gerichten liegt darin, Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien zu schlichten bzw. zu beenden. Damit kommt Gerichten eine zentrale gesellschaftspolitische Komponente zu. Wichtig ist, dass Entscheidungen endgültig sind und die Parteien damit Klarheit über die Rechtslage und die damit verbundenen Konsequenzen erhalten.

Gerichtsverfahren stellen für viele Verfahrensparteien eine Belastung dar. Die lange Dauer von Verfahren wird entsprechend als negativ wahrgenommen. Durch die Verkürzung des Verfahrens infolge der Reduktion des Instanzenzuges gelangen die Parteien schneller zu einer abschliessenden Entscheidung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Möglichkeit von drei Rechtsmittelinstanzen nicht bedeutet, dass nach der Entscheidung der dritten Instanz ein endgültiges Urteil vorliegt.

⁵² § 238 StPO.

Diesbezüglich wird beispielhaft und sehr schematisch ein möglicher Ablauf dargestellt:

- Das Landgericht entscheidet in erster Instanz über sämtliche Ansprüche / Straftatbestände sowie über «Nebenfragen», wie zum Beispiel Verfahrenshilfe.
- Diese Entscheidungen können in mehrerer Hinsicht beim Obergericht angefochten werden.
- Die Entscheidung des Obergerichts kann zur Aufhebung der Entscheidung des Landgerichts, zu deren Abänderung oder zu deren Bestätigung führen; allenfalls auch nur in Teilbereichen.
- Diese Entscheidung des Obergerichts kann wiederum beim Obersten Gerichtshof angefochten werden, welcher die angefochtene Entscheidung aufheben, abändern oder bestätigen kann.
- Im Falle der Aufhebung kann dies zum Beispiel dazu führen, dass das Landgericht das Verfahren neu durchführen muss.
- Die neue Entscheidung kann wiederum beim Obergericht angefochten werden.
- Die erneute Entscheidung des Obergerichts kann wiederum beim Obersten Gerichtshof angefochten werden, welcher die angefochtene Entscheidung wieder aufheben, abändern oder bestätigen kann.

Im Extremfall muss bis zur rechtskräftigen Entscheidung der gesamte Instanzenzug mehrfach durchschritten werden, was zu Verfahrensdauern von vielen Jahren führen kann. Dies ist für die Betroffenen nicht nur mit Unsicherheiten verbunden, sondern auch äusserst kostenintensiv.

Weiter sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Urteile von Gerichten führen oft dazu, dass eine Partei mit dem Resultat zufrieden ist und die andere nicht. Dies gilt unabhängig von der Stufe des Gerichts bzw. auch für Urteile des Obersten Gerichtshofes.

Die Rechtsprechung beim Obergericht ist gemäss Einschätzung der Regierung qualitativ hoch. Mit dem mit der gegenständlichen Vorlage verbundenen Ausbau bei der neuen letzten Instanz (siehe Punkt 3.5) kann auch die erforderliche fachliche Spezialisierung in den Senaten erreicht werden, was zu einer Qualitätssteigerung führt. Die Verschlankung der Organisation bedeutet daher im Ergebnis zwar ein Rechtsmittel weniger, führt aber dazu, dass die letztinstanzlichen Entscheidungen von einem professionellen Spruchkörper gefällt werden. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass die Überprüfung einer letztinstanzlichen Entscheidung der ordentlichen Gerichte durch den Staatsgerichtshof im Rahmen des Individualbeschwerdeverfahrens stets vorbehalten bleibt. Insbesondere können «qualifiziert unrichtige» oder «krass ungerechte» bzw. geradezu «stossende» Entscheidungen als willkürlich und damit als verfassungswidrig vom Staatsgerichtshof aufgehoben und zur neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen werden.

Weiter zeigt sich, dass mit der Auflassung der dritten Instanz auch ein erheblicher personeller und organisatorischer Aufwand vermieden werden kann, ohne dass damit nach Auffassung der Regierung die Qualität der Rechtsprechung eine Einbusse erfährt. Der Oberste Gerichtshof tagt während acht bis zehn Tagen pro Jahr in Vaduz. Die Regierung erachtet es als suboptimal, dass ein Höchstgericht im Inland nicht dauernd präsent ist. Die liechtensteinischen Mitglieder des Obersten Gerichtshofes erstellen in der Regel keine Entscheidungsentwürfe (Referate). Die Vorbereitung der Entscheidungsentwürfe erfolgt nicht in Vaduz, sondern beim jeweiligen Referenten im Ausland. Mit der vorgeschlagenen Anpassung ist sichergestellt, dass sich zwei vollamtliche Mitglieder des Rechtsmittelsenats mit dem Entscheidungsentwurf inhaltlich befassen, und dass das neue Höchstgericht, welches

wöchentliche Senatssitzungen abhält, immer auch physisch in Liechtenstein präsent ist.

Die Regierung ist sich bewusst, dass die Auflassung des Obersten Gerichtshofes eine einschneidende Massnahme darstellt, gerade weil der Oberste Gerichtshof seit 100 Jahren in Liechtenstein tätig ist und auch eine gute Erledigungsrate aufweist. Trotzdem erscheint das Festhalten an Fachgerichten mit ausschliesslich nebenamtlich bestellten Richterinnen und Richtern nicht mehr zeitgemäss und eine Bestellung von vollamtlichen Oberstrichterinnen und Oberstrichtern mangels der erforderlichen Auslastung nicht verhältnismässig. Das Ziel der Professionalisierung kann daher nur dadurch erreicht werden, dass die bestehenden Strukturen der Fachgerichte mit ausschliesslich nebenamtlich bestellten Richterinnen und Richtern im Grundsatz hinterfragt werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich die Richterschaft in Liechtenstein über die Jahre stark verändert hat, und zwar dahingehend, dass der Anteil an Richterinnen und Richtern, die in Liechtenstein hauptberuflich als Richterin oder Richter tätig sind, über die Zeit erheblich zugenommen hat. Über einen langen Zeitraum wurde die Anzahl der Landrichterinnen und Landrichter in den 1990er Jahren auf zehn erhöht. Beim Obergericht war nur der Präsident vollamtlich bestellt; alle anderen für ein Referat verantwortlichen Richterinnen und Richter des Obergerichts und des Obersten Gerichtshofs kamen als nebenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Ausland. Eine Richterkarriere im Sinne eines Aufstiegs vom Landgericht zum Obergericht im Rahmen einer vollamtlichen Tätigkeit war daher kaum möglich. Später wurde auch der Vize-Präsident des Obergerichts vollamtlich bestellt und in der Folge die Anzahl der Landrichterinnen und Landrichter kontinuierlich auf zwölf und in der Folge auf 15⁵³ erhöht. Seit der letzten Justizreform sind fünf vollamtliche Oberrichter tätig, welche

⁵³ Per 1. Januar 2023 wurden zwei zusätzliche Ad-hoc-Richterstellen, befristet auf drei Jahre, geschaffen.

allesamt vorgängig beim Landgericht bestellt waren. Dies zeigt, dass für Richterinnen und Richter des Landgerichts eine Karrieremöglichkeit in Bezug auf das Obergericht besteht. Eine (vollamtliche) Karrieremöglichkeit an den Obersten Gerichtshof besteht demgegenüber nicht, da die entsprechenden Fallzahlen keine vollamtlichen Tätigkeiten ermöglichen.

Trotz all dieser geplanten Anpassungen ist das Justizwesen in Liechtenstein weiterhin auf den ergänzenden Einsatz von nebenamtlich bestellten Richterinnen und Richtern bei Fachgerichten (Laienrichterinnen und Laienrichter) angewiesen. Die nebenamtlich bestellten Kriminal- und Jugendrichterinnen und -richter des Landgerichts sowie im Nebenamt bestellte «Laien» beim heutigen Obergericht sollen weiterhin bestehen bleiben. Der Einsatz von diesen Laienrichterinnen und -richtern neben den vollamtlichen Richterinnen und Richtern hat sich bewährt. Auch bei den neuen Senaten für das Stiftungsrecht und das Trustrecht (siehe nachfolgend unter Punkt 2.6) wird ohne Einbezug qualifizierter nebenamtlicher Richterinnen und Richter die erforderliche Fachkompetenz nicht sichergestellt werden können.

2.3 Der Obergerichtshof als neue letzte ordentliche Instanz

Das Obergericht soll neu als letzte ordentliche Instanz fungieren. Des Weiteren soll dessen Zuständigkeit auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit erweitert werden (siehe nachfolgend Punkt 2.4). Aus diesem Grund erscheint es angezeigt, eine dieser neuen Aufgabenstellung entsprechende Bezeichnung vorzusehen. So soll das Obergericht neu als Obergerichtshof bezeichnet werden. Damit kann die umfassende Zuständigkeit des Obergerichtshofes auch im Begriff dargestellt werden.

2.4 Die Gerichtsbarkeit in Verwaltungsrechtssachen

Der Verwaltungsgerichtshof ist ausschliesslich nebenamtlich besetzt und ist die oberste Rechtsmittelinstanz in Verwaltungssachen.⁵⁴

Aus Sicht der Regierung haben die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes eine hohe Qualität, was wohl auch damit zusammenhängt, dass der langjährige Präsident des Verwaltungsgerichtshofes dieser Aufgabe zu einem sehr hohen zeitlichen Anteil nachgekommen ist.

Wie unter Punkt 1.3.3 ausgeführt, ist die Anzahl der Fälle des Verwaltungsgerichtshofes zu gering, um ein Verwaltungsgericht mit fünf vollamtlichen Richterinnen bzw. Richtern zu besetzen. In Bezug auf eine nur teilweise Professionalisierung, indem «nur» der Präsident bzw. die Präsidentin vollamtlich bestellt wird, ist zu beachten, dass die von GRECO vorgetragenen Bedenken betreffend die anderen nebenamtlichen Richterinnen und Richter nicht berücksichtigt würden. Der Verwaltungsgerichtshof ist ebenfalls ein Kollegialorgan und ein einzelner vollamtlicher Richter bzw. eine einzelne vollamtliche Richterin würde die Zusammenarbeit innerhalb des Kollegialgerichts verändern. Die Frage der Stellvertretung bliebe ebenfalls ungelöst.

Angesichts der organisatorischen und personellen Herausforderungen sowie aus Gründen der Effizienz drängt sich die Frage auf, ob die Agenden des Verwaltungsgerichtshofes an einen anderen professionell arbeitenden Spruchkörper übertragen bzw. in einen solchen integriert werden können.

Die Regierung sieht eine Lösung darin, dass anstelle des Verwaltungsgerichtshofes neu ein zusätzlicher Senat beim Obergericht geschaffen wird, welchem neben den

⁵⁴ Art. 102 Abs. 5 LV.

wie schon bisher zugeteilten Agenden des Sozialversicherungsrechts auch die Agenden des Verwaltungsgerichtshofes bzw. die Entscheidung in allen Verwaltungsrechtsachen übertragen wird. Damit wird der Verwaltungsgerichtshof mit dem bestehenden Obergericht zusammengeführt. Dieser Gerichtshof trägt, wie unter Punkt 2.3 ausgeführt, neu die Bezeichnung «Obergerichtshof». Dies führt zu einer Vereinfachung des Rechtsmittelzuges. Als ordentliche letzte Instanz in allen Rechtsbereichen (Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht) ist damit nur noch die Zuständigkeit des Obergerichtshofes gegeben. Als Nebeneffekt kann im Sinne der Vorgaben von GRECO die Anzahl der nebenamtlichen Richterstellen weiter verringert werden.

Folgende Gründe sprechen nach Ansicht der Regierung für diese Lösung:

Das heutige Obergericht ist bereits mit verwaltungsrechtlichen Materien im Bereich des Sozialversicherungsrechts befasst. Insbesondere verursacht die Anwendung der für das Verwaltungsverfahren massgeblichen Rechtsgrundlage (LVG)⁵⁵ durch die zuständigen Richterinnen und Richter keine Probleme. Der Arbeitsanfall (Verwaltungsrecht und Sozialversicherungsrecht) könnte gemäss einer aktuellen Einschätzung von zwei vollamtlichen Richterinnen bzw. Richtern bewältigt werden. Die Organisation eines Dreiersenates, bestehend aus zwei vollamtlichen Richterinnen bzw. Richtern und einer nebenamtlichen Richterin bzw. einem nebenamtlichen Richter, ist naheliegend. Die Regierung geht davon aus, dass sich vollamtliche Richterinnen und Richter des neuen Obergerichtshofes gegenseitig in allen Senaten vertreten können. Diese heute schon im Gesetz angelegte Vertretungsmöglichkeit hilft auch Spitzenbelastungen zu tragen und dient auch der fachlichen Fortbildung der bestellten Richterinnen und Richter.

⁵⁵ Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (die Verwaltungsbehörden und ihre Hilfsorgane, das Verfahren in Verwaltungssachen, das Verwaltungszwangs- und Verwaltungsstrafverfahren, LGBl. 1922 Nr. 24.

Der Anspruch auf eine hohe Qualität der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann gewährleistet werden, da ein Spruchkörper mit zwei vollamtlich besetzten Richterinnen bzw. Richtern sowie einer nebenamtlichen Richterin bzw. einem nebenamtlichen Richter samt nebenamtlichen Stellvertretenden (Senat) die Agenden des Verwaltungsgerichtshofes inklusive des Sozialversicherungsrechts betreut. Die Zuteilung der Verwaltungsrechtssachen erfolgt im Rahmen der Geschäftsverteilung und bietet dadurch auch eine gewisse Flexibilität innerhalb des Obergerichtshofes, um auf unterschiedliche Auslastungen in den einzelnen Rechtsgebieten adäquat und zeitnah reagieren zu können.

Die Schaffung eines verwaltungsrechtlichen Senates beim Obergerichtshof beinhaltet auch die Bestimmung einer professionellen Stellvertretung bei Verhinderungs- oder Ausstandsfällen der jeweils zuständigen Referentin bzw. des jeweils zuständigen Referenten. So kann sichergestellt werden, dass die Qualität der Rechtsprechung in Verwaltungsrechtssachen auch im Falle der Stellvertretung gewährleistet bleibt.

Demgegenüber erscheint es aus organisatorischer und personeller Hinsicht schwierig, aufgrund der nicht übermässigen Anzahl von Fällen einen eigenständigen Verwaltungsgerichtshof mit Vollzeitstellen weiter zu führen. Die Vorteile der organisatorischen Eingliederung in ein grösseres Gericht könnten nicht genutzt werden; die Frage der Stellvertretung bliebe offen und letztlich wäre die Last der Arbeit praktisch von einer Person zu bewältigen. Die von der Regierung vorgeschlagene Lösung sieht mindestens zwei vollamtliche Richterinnen bzw. Richter vor, die auch für das Sozialversicherungsrecht zuständig wären. Mit der vorgeschlagenen Lösung kann nicht nur das fundamental erforderliche Knowhow sichergestellt, sondern auch die Frage der Stellvertretung gelöst werden.

Obwohl der Verwaltungsgerichtshof als eigene Institution aufgelassen wird, sind weitere Änderungen in Bezug auf den Rechtsmittelzug nicht notwendig. Der Obergerichtshof übernimmt die Funktion als Verwaltungsgerichtshof. Damit kann der bisherige Rechtsmittelzug mit dem Verweis auf den «Verwaltungsgerichtshof» bestehen bleiben. Die vorgeschlagene Änderung betrifft somit nur die Institution «Verwaltungsgerichtshof», nicht hingegen die Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsgerichtshofes, welche neu vom Obergerichtshof übernommen werden.⁵⁶

2.5 Verringerung der Anzahl nebenamtlicher Richterinnen und Richter

Es erstaunt nicht, dass GRECO eine Verringerung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Fachgerichten fordert. Wie bereits unter Punkt 1.2.5 ausgeführt, sind heute bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit 20 vollamtliche Richterinnen und Richter und 33 nebenamtliche Richterinnen und Richter sowie beim Verwaltungsgerichtshof weitere zehn nebenamtliche Richterinnen und Richter bestellt. Aufgrund des Umstandes, dass diese Personen in anderen Berufen und oft als Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte tätig sind, ist das Risiko der Interessenskollision daher gegeben. Zwar hat Liechtenstein adäquate Ausstands- und Befangenheitsgründe gesetzlich normiert. Beim Einsatz von nebenamtlichen Richterinnen und Richtern, die auch einen Beruf mit einer Nahebeziehung zum Gerichtsbetrieb (z.B. Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt) ausüben, können trotz der geltenden Befangenheitsregeln insbesondere sogenannte «Parallelfälle» eintreten.⁵⁷

⁵⁶ In legistischer Hinsicht ist daher der Begriff «Verwaltungsgerichtshof» nur dann aufzuheben, wenn mit diesem Begriff die Institution, das Gericht als Ganzes, gemeint ist; betrifft die Bezeichnung «Verwaltungsgerichtshof» jedoch dessen Funktion, wie z.B. bei den Rechtsmittelbelehrungen, so kann dieser Begriff weiterverwendet werden, da diese Funktion neu vom Obergericht übernommen wird.

⁵⁷ Zu denken ist an folgende Konstellation: Der nebenamtliche Richter oder die nebenamtliche Richterin vertritt als Rechtsanwalt respektive Rechtsanwältin eine Partei in einem Verwaltungsverfahren, wobei die Verwaltungsbehörde eine andere Rechtsauffassung vertritt. In einem gleich gelagerten Fall, in welchem die Ausstandsregelung nicht zum Tragen kommt, urteilt der Rechtsanwalt respektive die Rechtsanwältin

Derartige Interessenskollisionen werden oft gar nicht oder erst in einem sehr späten Verfahrensstadium erkannt. Die Reduktion der Anzahl der nebenamtlichen Richterinnen und Richter reduziert das entsprechende Risiko.

Alleine die Reduktion der Rechtsmittelmöglichkeit an den Obersten Gerichtshof bzw. dessen Auflassung führt im Ergebnis zu einer Verringerung der Anzahl der nebenamtlichen Richterinnen und Richter von insgesamt 13 Personen, die im Nebenamt tätig sind. Durch die Zusammenführung des Verwaltungsgerichtshofes mit dem Obergericht reduziert sich die Anzahl nebenamtlicher Richterinnen und Richter um weitere zehn Personen.

Bislang wurden altgediente vormalige vollamtliche Richter des Obergerichts oder erfahrene Richterinnen und Richter aus Österreich als stellvertretende Senatsvorsitzende des Obergerichts bestellt. Hintergrund für diese Organisationsweise war, dass beim Obergericht nur fünf vollamtliche Richter bestellt wurden und damit der Einsatz «erfahrener» Stellvertretender zur Entlastung dienlich war. Wenn nun der neue Obergerichtshof als letzte Instanz entscheiden und auch als Verwaltungsgerichtshof fungieren soll, muss dieser personell verstärkt werden. Das führt dazu, dass sich die vollamtlichen Richter des Obergerichtshofes entsprechend Art. 19 Abs. 4 GOG gegenseitig vertreten können, sodass der erwähnte bisherige Einsatz von nebenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Senatsvorsitzenden und des nebenamtlichen Beisitzers entfallen kann. Dies führt zu einer Reduktion von weiteren vier nebenamtlichen Richterstellen.

Die Regierung sieht eine erhebliche Reduktion der nebenamtlichen Richterinnen und Richter als durchführbar an. Eine vollständige Professionalisierung des Richterstandes auf allen Ebenen der Fachgerichte ist aus Sicht der Regierung aber nicht

als nebenamtlicher Richter respektive als nebenamtliche Richterin und entscheidet «parallel» in einer Interessensphäre ihrer Mandantschaft.

realisierbar. Die derzeitige Anzahl von Fällen kombiniert mit der Herausforderung bei der Personalrekrutierung in Bezug auf Personen mit der spezifisch erforderlichen Expertise in bestimmten Fachbereichen machen den Einbezug von nebenamtlichen Richterinnen und Richtern nach wie vor notwendig und stellen weiterhin eine wichtige Ergänzung der Fachexpertise der liechtensteinischen Justiz dar. Ziel ist es jedoch, die Anzahl der nebenamtlichen Richterinnen und Richter wo immer möglich zu verringern und gleichzeitig die Gerichte mit vollamtlichen Richterinnen und Richter zu verstärken.

Entsprechend der Empfehlung von GRECO ermöglichen die von der Regierung vorgeschlagenen Massnahmen eine erhebliche Reduktion der nebenamtlichen Richterstellen durch die Auflassung des Obersten Gerichtshofes für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Zusammenführung des Verwaltungsgerichtshofes mit dem Obergericht. Die bewährte Ergänzung mit «Laien» auf Ebene erster und letzter Instanz soll dabei bewahrt werden, wobei aufgrund der Verstärkung beim Obergerichtshof mit vollamtlichen Richterinnen und Richtern auch eine Reduktion der nebenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Senatsvorsitzenden und Beisitzer erreicht werden kann.

2.6 Fachsenate für das Stiftungs- und das Trustrecht

Derzeit werden Fragen des Stiftungs- und Trustrechts gemäss Geschäftsverteilung beim Landgericht der bzw. dem jeweils zuständigen Streit- oder AusserstreitrichterIn bzw. -richter zugewiesen. In Agenden des Personen- und Gesellschaftsrechts wird generell unterschieden, ob eine Streitigkeit im Sinne von Art. 7 Abs. 2 PGR der streitigen (sog. CG-Sachen) oder ausserstreitigen Gerichtsbarkeit (sog. HG-Sachen) unterliegt. Grundsätzlich hat das Landgericht nach Art. 7 Abs. 2 PGR im strei-

tigen Verfahren zu entscheiden. Das heisst, dass damit die nach der Geschäftsverteilung zuständige CG-Abteilung des Landgerichts befasst ist.⁵⁸ Bestimmte Entscheidungen (HG-Sachen) sind jedoch nach dieser Gesetzesbestimmung im Ausserstreitverfahren zu erledigen; darunter fallen bestimmte Aufgaben aus dem Bereich des Stiftungs- und Trustrechts wie Beistandschaften nach PGR, Stiftungsaufsicht, Revisionsstelle, Einsichtnahme in Geschäftsbücher, Kontrollorgan und andere Geschäfte.⁵⁹ Hauptaufgabenbereich bildet dabei die Stiftungsaufsicht und Trusts betreffende Verfahren. In diesen Verfahren kommen der zuständigen Richterinnen bzw. dem zuständigen Richter weitgehende Kompetenzen zu.⁶⁰ Deshalb erscheint es zweckmässig, dem Gericht mehr Fachwissen, auch aus Sicht der Praktikerinnen und Praktiker in internationaler und nationaler Hinsicht, zur Verfügung zu stellen.⁶¹

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, alle bisherigen HG-Sachen, also alle ausserstreitigen Angelegenheiten nach PGR, einem dafür besonders geeigneten Spruchkörper zuzuführen – einem Stiftungs- bzw. Trustgericht. Dabei soll – ähnlich wie beim Jugendgericht – ein aus einem Dreiersenat besetzter Spruchkörper bestellt werden. Dieser setzt sich zusammen aus einer vollamtlichen Landrichterin bzw. einem vollamtlichen Landrichter und zwei nebenamtlichen Richterinnen bzw. Richtern. In einfachen Rechtssachen soll die Einzelrichtertätigkeit weiterhin beste-

⁵⁸ Nach der aktuellen Geschäftsverteilung vom 1. Januar 2023 sind sechs Richterinnen und Richter des Landgerichts mit den CG-Sachen betraut.

⁵⁹ Für alle ausserstreitigen Angelegenheiten nach PGR sind derzeit zwei Landrichterinnen zuständig.

⁶⁰ Beispielsweise sehen die Art. 552 § 29 ff. PGR ausdrücklich vor, dass «gebotene Massnahmen» vom Gericht angeordnet, eine Zweckänderung vorgenommen oder Organe abberufen werden können.

⁶¹ Auf die besonderen Erfordernisse wird bei der Bestellung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter Bedacht zu nehmen sein. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass neben den massgeblichen liechtensteinischen Vorschriften auch die – insbesondere in Bezug auf den Trustbereich – internationalen Regeln gebührend beachtet werden.

hen bleiben; darunter fallen die Bestellung einer Revisionsstelle, die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und die Bestellung eines Kontrollorgans. Ebenso sollen prozessleitende (verfahrensleitende) Verfügungen durch die Senatsvorsitzende bzw. den Senatsvorsitzenden vorgenommen werden können. Hingegen sollen alle Agenden der Stiftungsaufsicht und der Beistandschaften in Senatsbesetzung entschieden werden. Die Regierung sieht es dabei als zweckmässig an, zwei Senate für HG-Sachen vorzusehen: der eine Senat soll sich vornehmlich mit den stiftungsrechtlichen Fällen befassen; der andere Senat hauptsächlich mit den Fällen des Trustrechts bzw. des Treuunternehmens gemäss TruG.⁶² Die Richterinnen und Richter dieser beiden Senate sollen sich gegenseitig vertreten können.

Auf der Ebene des Rechtsmittelgerichts ist es nach Ansicht der Regierung nicht erforderlich, spezifische Stiftungs- oder Trustsenate vorzusehen, zumal die Herausforderungen hier auf der juristischen Ebene und nicht im Bereich der Ermessensausübung durch das Erstgericht bestehen.

2.7 Neuerungen und Anpassungen im Bereich des Dienstrechts der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

2.7.1 Teilzeitarbeit

Das Dienstrecht im Richterdienstgesetz (RDG)⁶³ und im Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG)⁶⁴ kennt keine Möglichkeit der Teilzeitarbeit.

⁶² Dem Stiftungs- und Trustgericht könnten auch weitere Aufgaben aus dem streitigen Bereich des PGR zugewiesen werden; dies kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

⁶³ Richterdienstgesetz (RDG), LGBI. 2007 Nr. 347.

⁶⁴ Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG), LGBI 2011 Nr. 49.

Mit der gegenständlichen Vorlage sollen die Rechtsgrundlagen für die Ermöglichung von Teilzeitarbeit geschaffen werden. Damit soll auch der Justizbereich als attraktiver und moderner Arbeitgeber wahrgenommen werden.

2.7.2 Weiterbeschäftigung über das ordentliche AHV-Rententalter hinaus

Gemäss geltendem Recht können Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht über das ordentliche AHV-Rententalter hinaus weiterbeschäftigt werden.

Um in begründeten Fällen eine temporäre Weiterbeschäftigung über das ordentliche AHV-Rententalter hinaus zu ermöglichen, sollen im Richterdienstgesetz und im Staatsanwaltschaftsgesetz entsprechende Bestimmungen aufgenommen werden.

2.7.3 «Richter bzw. Staatsanwalt auf Probe»

In verschiedenen Jurisdiktionen gibt es Modelle, welche am Beginn der Tätigkeit als Richterin oder Richter eine Probephase vorsehen⁶⁵. In dieser Zeit sollen die Richterinnen und Richter Gelegenheit haben, entsprechende Beurteilungen zur richterlichen Tätigkeit zu erhalten. In Deutschland beispielsweise kann zur Richterin oder zum Richter auf Lebenszeit ernannt werden, wer in der Regel mindestens drei Jahre als «Richterin oder Richter auf Probe» tätig war. Spätestens nach fünf Jahren ist die Richterin oder der Richter nach dem Deutschen Richtergesetz (§ 12 DRiG⁶⁶) auf Lebenszeit zu ernennen.

Ein solches Modell kennt das liechtensteinische Recht bislang nicht. Es gibt die Möglichkeit des richterlichen Vorbereitungsdienstes, welcher grundsätzlich drei

⁶⁵ Zum Beispiel Deutschland und San Marino.

⁶⁶ Deutsches Richtergesetz (DRiG), BGBl. I S. 713.

Jahre dauert.⁶⁷ Die Anstellung erfolgt auf gemeinsamen Vorschlag der Konferenz der Gerichtspräsidenten (Art. 28 GOG) und des Leitenden Staatsanwaltes. Zu diesem Zweck haben die Gerichtspräsidenten und der Leitende Staatsanwalt das Vorliegen der Aufnahmeerfordernisse, insbesondere die fachliche und persönliche Eignung, auf geeignete Weise zu prüfen.

Allerdings absolvieren nicht jede Richterin und nicht jeder Richter diese Ausbildung. Auch ohne diesen richterlichen Vorbereitungsdienst besteht die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen als Richterin oder Richter ernannt zu werden (Art. 14 RDG). So erfüllen beispielsweise Personen mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft, die mindestens drei Jahre als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt in Liechtenstein tätig waren, oder österreichische oder Schweizer Staatsangehörige, die unmittelbar vor ihrer Bewerbung mindestens fünf Jahre ununterbrochen als vollamtliche Richterin bzw. vollamtlicher Richter oder Staatsanwältin bzw. Staatsanwalt tätig waren, grundsätzlich die Voraussetzungen für die Ernennung als Richterin oder Richter.⁶⁸

Mit dem Modell der Richterin oder des Richters auf Probe können sich die Richterinnen und Richter mit der neuen und wichtigen Funktion vertraut machen, die eigenen Fähigkeiten weiterbilden und sich ein Bild darüber machen, ob er bzw. sie willens und geeignet ist, den Beruf auszuüben. Auch für das Gericht hat die Probe-phase Vorteile, weil die Richterinnen und Richter regelmässige Beurteilungen erhalten und im Falle, dass sich herausstellt, dass eine Person für den Richterberuf ungeeignet ist, die weitere Zusammenarbeit beendet werden kann.

⁶⁷ Der richterliche Vorbereitungsdienst kann auf Antrag der Richteramtswärterin oder des Richteramtswärters um höchstens zwei Jahre verkürzt werden, wenn sie oder er bei der Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst die Befähigung zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in Liechtenstein besitzt.

⁶⁸ Art. 14 Abs. 2 und 3 RDG.

Gleiches soll künftig für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gelten. Auch diesbezüglich gibt es im Ausland entsprechende Modelle. So gilt beispielsweise das Modell des «Richters auf Probe» in Deutschland auch im Rahmen der Ausbildung für die Staatsanwaltschaften. Man spricht von «Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Richterverhältnis auf Probe».

2.7.4 Gesetzliche Weiterbildungsverpflichtung

Für viele auf gesetzlicher Basis geregelten Berufe sind Pflichten vorgesehen, welche eine angemessene Weiterbildung vorschreiben. So sind z.B. Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer⁶⁹, Treuhänderinnen und Treuhänder⁷⁰, Lehrerinnen und Lehrer⁷¹ sowie das Staatspersonal⁷² gesetzlich verpflichtet, sich angemessen weiterzubilden. Für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte fehlt demgegenüber eine solche Verpflichtung auf gesetzlicher Basis, so dass eine solche Weiterbildungsverpflichtung für sämtliche vollamtlichen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eingeführt werden soll. Damit kann auch eine Empfehlung der im Jahr 2022 durchgeführten Gerichtsrevision umgesetzt werden.

2.7.5 Kostenersatz für notwendigen Rechtsschutz

Beim Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen besteht ein Unterschied zwischen dem Dienstrecht für Richterinnen und Richter bzw. für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einerseits und dem Dienstrecht für das Staatspersonal andererseits.

⁶⁹ Siehe Art. 29 des Wirtschaftsprüfergesetzes (WPG), LGBl. 2019 Nr. 17.

⁷⁰ Siehe Art. 20 Abs. 2 Bst. e des Treuhändergesetzes (TrHG), LGBl. 2013 Nr. 421.

⁷¹ Siehe Art. 19 Bst. e des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Lehrer (Lehrerdienstgesetz, LdG), LGBl. 2004 Nr. 4.

⁷² Siehe Art. 43 StPG.

Nach Art. 29 StPG schützt der Staat seine Angestellten vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit stehen. Nach Art. 14 Abs. 1 StPV übernimmt der Staat bei ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen gegenüber Angestellten grundsätzlich die Kosten für den Rechtsschutz.

Eine vergleichbare Rechtslage besteht für die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht, was mit der gegenständlichen Vorlage geändert werden soll.

2.7.6 Vertrauliche Beratung

Im bereits erwähnten Evaluationsbericht über Liechtenstein betreffend die vierte Evaluationsrunde spricht GRECO unter anderem die Empfehlung aus, allen Richterinnen und Richtern eine vertrauliche Beratung zu Integritätsfragen anzubieten (Ziff. 126). Auch der Staatsanwaltschaft soll die Möglichkeit eingeräumt werden, zu Fragen der Ethik und Integrität eine vertrauliche Beratung in Anspruch zu nehmen (Ziff. 154).

Die Vereinigung Liechtensteinischer Richter (VLR) hat bereits mit Wirksamkeit vom 1. April 2022 eine Beratungsstelle im Sinne des Evaluationsberichts von GRECO für alle in Liechtenstein ernannten Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eingerichtet. Die Funktion wird aktuell von einem sich im Ruhestand befindlichen ehemaligen Senatsvorsitzenden des Obergerichts ausgeübt. GRECO anerkennt dies, sieht allerdings weiteren Handlungsbedarf zur (rechtlichen) Absicherung der Position der beratenden Person.⁷³ Dieser Empfehlung von GRECO soll durch die Schaffung entsprechender Rechtsgrundlagen im Richterdienstgesetz und im Staatsanwaltschaftsgesetz entsprochen werden.

⁷³ Umsetzungsbericht von GRECO vom 17. Juni 2022, Ziff. 38.

2.7.7 Sicherheit im Gerichtsgebäude

Beim Zutritt zum Gerichtsgebäude bzw. im Gerichtsgebäude wird aktuell keine eigentliche Sicherheitskontrolle, sondern vielmehr eine reine Zutrittskontrolle durchgeführt. Mitarbeitende sowie Besucherinnen und Besucher des Gerichtsgebäudes können im Regelfall nicht davon ausgehen, dass sich in den Verhandlungssälen und Einvernahmezimmern keine Waffen oder andere gefährliche Gegenstände befinden. Die Gewährleistung von Sicherheit im Gerichtsgebäude ist allerdings von essentieller Bedeutung.

In den letzten zehn Jahren wurden die Sicherheitsmassnahmen in den Gerichten in den Nachbarstaaten Österreich, Deutschland und Schweiz erhöht. Metalldetektoren und Gepäckscanner sind weitgehend Standard, die Nachkontrolle durch Handsonden ebenfalls.

Der aktuelle Sicherheitsstandard im Gerichtsgebäude in Vaduz ist im Vergleich dazu unzureichend und nicht zeitgemäss. Verfahrensbeteiligte sowie Mitarbeitende der Gerichte erwarten zurecht innerhalb des Gerichtsgebäudes Sicherheit. Diesem Sicherheitsbedürfnis kann nur durch lückenlose Sicherheitskontrollen im Gerichtsgebäude entsprochen werden. Das Ziel muss sein, dass keine Waffen oder gefährlichen Gegenstände ins Gericht gelangen und nur berechtigte Personen Zutritt erhalten. Dies soll im Wesentlichen durch die Einführung eines Sicherheitsstandards bzw. von Sicherheitskontrollen vergleichbar mit jenen auf Flughäfen erfolgen.

Um entsprechende rechtliche Grundlagen für diese neuen Sicherheitskontrollen und Zutrittsregelungen zu schaffen, sollen entsprechend der österreichischen Rezeptionsgrundlage Anpassungen im Gerichtsorganisationsgesetz erfolgen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Beschränkung auf eine ordentliche Rechtsmittelinstanz

Wie ausgeführt, kritisiert GRECO den verhältnismässig hohen Anteil an nebenamtlichen Richterinnen und Richtern und stellt die Forderung auf, dass sich Liechtenstein mit der Frage einer möglichen vollständigen Professionalisierung des Richterstandes zu beschäftigen hat.⁷⁴ Hierbei wurde angeregt, die Anzahl der Richterinnen und Richter an bestimmten Gerichten oder das Gerichtswesen selbst zu überdenken.⁷⁵

Aufgrund des stetig sinkenden Geschäftsanfalls beim Obersten Gerichtshof ist es nicht zweckmässig, dieses ausschliesslich mit nebenamtlichen Richterinnen und Richtern besetzte Gericht zu professionalisieren bzw. mit Richterinnen und Richtern zu besetzen, die beruflich zu einem hohen zeitlichen Anteil ausschliesslich als Richterin bzw. Richter beim Obersten Gerichtshof arbeiten. Die Fallzahlen lassen eine entsprechende Auslastung nicht zu. Den Bedenken von GRECO könnte auch mit einer Professionalisierung von nur einem Teil des richterlichen Spruchkörpers nicht begegnet werden (siehe Punkt 2.2).

Angesichts dessen erscheint es angezeigt, der Empfehlung von GRECO zu folgen und die Struktur bzw. Organisation des Justizsystems zu überdenken. Ziel ist es dabei, die Anzahl der nebenamtlichen Richterinnen und Richter weitestmöglich zu verringern und gleichzeitig die Gerichte mit vollamtlichen Richterinnen und Richtern zu verstärken.

⁷⁴ Evaluationsbericht GRECO vom 25. September 2020, Ziff. 97.

⁷⁵ Evaluationsbericht GRECO vom 25. September 2020, Ziff. 97.

Deshalb schlägt die Regierung vor, die Möglichkeit eines Rechtsmittelzuges an den Obersten Gerichtshof zur Gänze aufzuheben. Die bereits in vielen Fällen bestehende Rechtsmittelbeschränkung wird damit gewissermassen ausgeweitet. Da aufgrund dessen keine Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof mehr möglich sind, verliert dieser seine Funktion und kann aufgelassen werden. Aus Sicht der Regierung bewirkt dies bei einer Gesamtbetrachtung keine Verschlechterung des Rechtsschutzes der Verfahrensparteien.

Gerichtsverfahren sind aus Sicht von Verfahrensparteien oft sehr belastend und entsprechend besteht ein Interesse, möglichst rasch eine enderledigende Entscheidung vorliegen zu haben. Mit der Kürzung des Instanzenzuges kann die Verfahrensdauer reduziert werden. Im gleichen Masse reduziert sich das mit Gerichtsverfahren verbundene Kostenrisiko. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Überprüfung einer letztinstanzlich und enderledigenden Entscheidung durch den Staatsgerichtshof im Rahmen des Individualbeschwerdeverfahrens stets vorbehalten bleibt.⁷⁶ Darüber hinaus ist die Rechtsprechung des Obergerichts gemäss Einschätzung der Regierung von hoher Qualität. Im Hinblick auf die Qualitätssicherung drängt sich zudem die Frage auf, ob die Entscheidungen von vollamtlichen Richterinnen und Richtern auf Stufe des Obergerichts von Kolleginnen und Kollegen «kontrolliert» werden sollen, die neben ihrer Funktion als Richterin oder Richter des Obersten Gerichtshofes hauptsächlich eine andere berufliche Tätigkeit ausüben. Durch die Verstärkung und Ausweitung der neuen letzten Instanz kann die erforderliche Spezialisierung in den Senaten weiter vorangetrieben werden. Die Verschlankung der Organisation bedeutet daher im Ergebnis, dass zwar eine

⁷⁶ Insbesondere steht dem Staatsgerichtshof die Möglichkeit offen, eine Entscheidung auch wegen sogenannter Willkür aufzuheben; ein Verstoss gegen das Willkürverbot liegt insbesondere dann vor, wenn eine Entscheidung sachlich nicht zu begründen, nicht vertretbar bzw. stossend ist (StGH 2018/095, LES 2019, 76).

Rechtsmittelinstanz weniger existiert. Im Gegenzug wird jedoch die zweite Instanz weiter professionalisiert bzw. ausgebaut.

3.2 Einbindung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in das ordentliche Höchstgericht

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist ein zentrales Element des liechtensteinischen Rechtsstaats. Um auch hier eine Professionalisierung des Gerichts zu erreichen, schlägt die Regierung vor, den Verwaltunggerichtshof in den Obergerichtshof zu integrieren. Die entsprechende Funktion kann funktional von einem neu zu bildenden Senat des Obergerichtshofes ausgeübt werden. Es soll wie in den anderen Rechtsbereichen ein mehrheitlich professionell bestellter Senat mit zwei vollamtlichen Richterinnen bzw. Richtern und einer nebenamtlichen Richterin bzw. einem nebenamtlichen Richter alle Verwaltungsrechtssachen beurteilen. Anpassungen in Bezug auf das Tätigkeitsgebiet des Verwaltunggerichtshofes sind nicht erforderlich.

Die bestehenden Rechtsmittelbestimmungen, welche eine Beschwerde an den Verwaltunggerichtshof vorsehen, können bestehen bleiben, da der Obergerichtshof als Verwaltunggerichtshof entscheiden wird.

3.3 Neue Bezeichnung der letzten ordentlichen Instanz

Mit der gegenständlichen Vorlage wird neu der Obergerichtshof geschaffen, welcher als letzte ordentliche Instanz⁷⁷ in Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtssachen fungiert. Diese umfassende Zuständigkeit des Obergerichtshofes für alle Rechtssachen wird dadurch auch in der neuen Bezeichnung dargestellt.

⁷⁷ Das Landgericht und der Obergerichtshof bilden gemäss gegenständlicher Vorlage die beiden sog. ordentlichen Gerichtsinstanzen (siehe dazu auch Abbildung 5).

Die nachfolgenden Abbildungen 4 und 5 zeigen schematisch und vereinfacht die heutigen Rechtsmittelzüge (Abbildung 4) sowie die Rechtsmittelzüge gemäss gegenständlicher Vorlage (Abbildung 5).

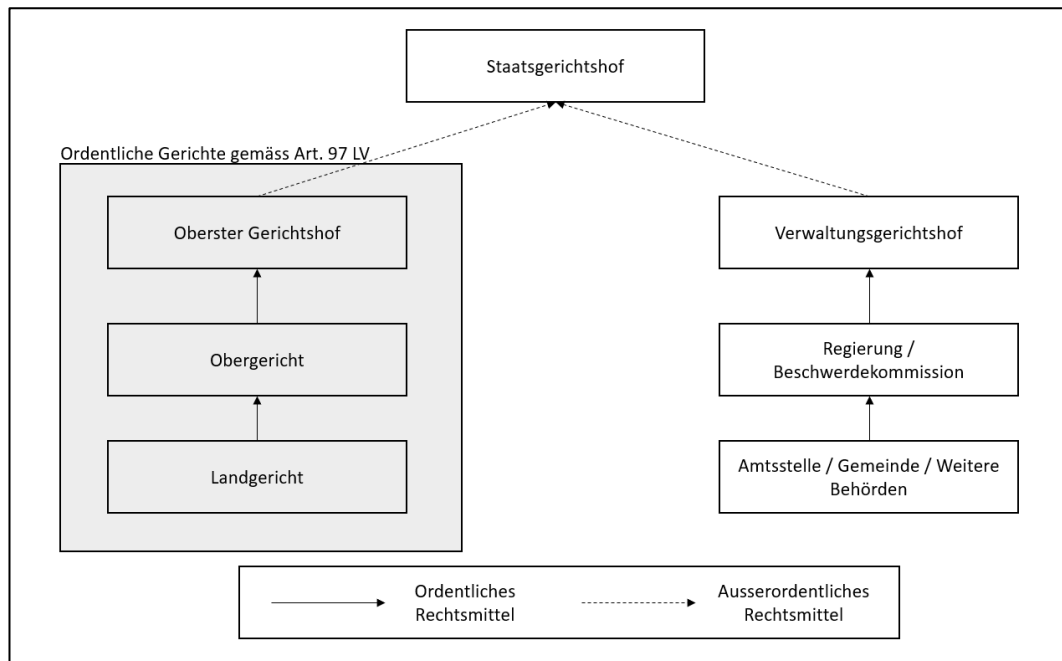


Abbildung 4: Rechtsmittelzüge heute (Quelle: eigene Darstellung)

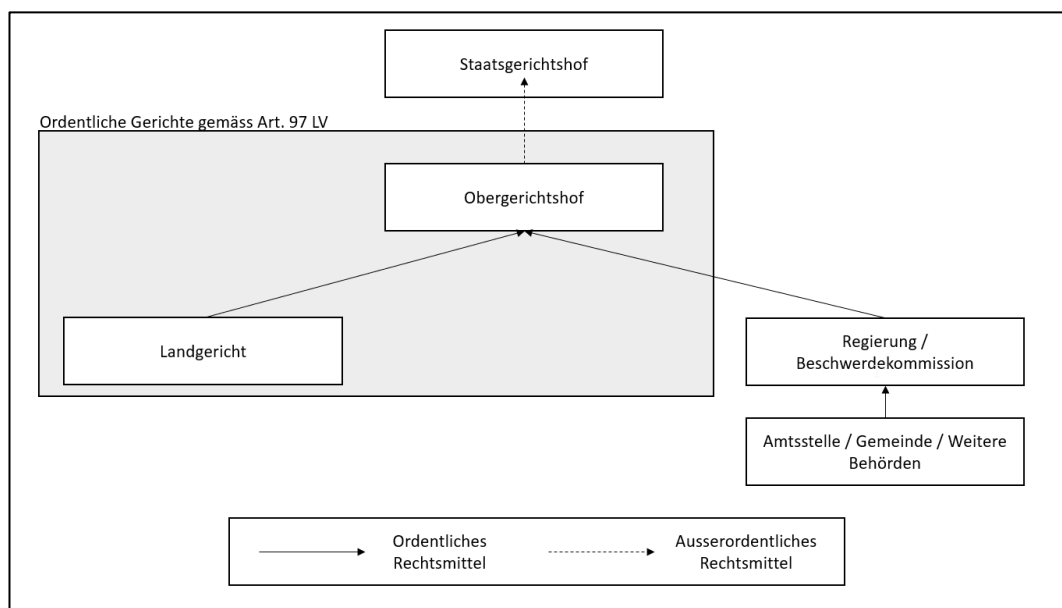


Abbildung 5: Rechtsmittelzüge gemäss Vorlage (Quelle: eigene Darstellung)

3.4 Fachsenate für das Stiftungs- und das Trustrecht

Im Geschäftsjahr 2021 waren 194 und im Geschäftsjahr 2022 waren 206 Eingänge in der HG-Abteilung des Landgerichts zu verzeichnen; dies betrifft alle ausserstreitigen Angelegenheiten nach PGR, so auch aus dem Stiftungs- und Trustrecht. Dazu kommen noch nicht näher ausgewiesene Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsrecht, welche als allgemeine Zivilsache der bzw. dem jeweils nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichterin bzw. Einzelrichter zugewiesen werden. Derzeit werden die ausserstreitigen Angelegenheiten seit dem 1. Juli 2022 von zwei Landrichterinnen betreut. Das Landgericht differenziert dabei nach Stiftungsaufsichtssachen, Beistandschaften, Bestellung Revisionsstelle, Einsichtnahme in die Geschäftsbücher, Bestellung Kontrollorgan und andere Geschäfte.

Im Rahmen der Stiftungsaufsicht kommt dem Landgericht ein sehr grosses Ermessen zu. Das Landgericht hat nach Art. 552 § 35 PGR aufgrund einer Mitteilung der Stiftungsaufsichtsbehörde, der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen die Befugnisse nach §§ 33 und 34 PGR wahrzunehmen und die gemäss § 29 Abs. 3 PGR gebotenen Anordnungen zu treffen. Das Landgericht entscheidet über eine allfällige Änderung des Stiftungszwecks oder anderer Inhalte der Stiftungsurkunde, sofern dies zur Wahrung des Stiftungszwecks, zur Sicherung des Fortbestands der Stiftung und insbesondere zur Sicherung des Stiftungsvermögens zweckmässig ist. Das Landgericht entscheidet auch über die Kontrolle und Abberufung von Stiftungsorganen, die Durchführung von Sonderprüfungen und die Aufhebung von Beschlüssen der Stiftungsorgane (Reglemente). Dem Landgericht kommt dabei ein sehr grosses Ermessen zu und die getroffenen Entscheidungen können weitreichende Wirkungen entfalten, auch international, da oft Strukturen mit Vermögenswerten in einem internationalen Kontext betroffen sind. Entscheidungen der liechtensteinischen Gerichte, insbesondere aus diesem Bereich, finden zum Teil

auch internationale Beachtung. Auch aus dieser Überlegung erscheint es sinnvoll, diesen Teil der Justiz zu verstärken.

Gleiches gilt auch für den Trust. Auch hier kommt dem Landgericht eine bedeutende Rolle und grosses Ermessen zu. Das Landgericht hat im Falle des Art. 904 PGR einen Treuhänder zu bestellen oder nach Art. 906 Abs. 6 PGR das «Erforderliche» anzuordnen. Nach Art. 910 Abs. 4 PGR sind die Vorschriften über die Abänderung einer Stiftung entsprechend anwendbar, was dem Landgericht wiederum ein sehr grosses Ermessen in dieser Rechtsgestaltung einräumt. Besonders erwähnenswert ist Art. 919 Abs. 6 PGR: Ist der Treuhänder über die Zulässigkeit oder Angemessenheit einer Verwaltungshandlung oder eine Verfügung über das Treuhandgut oder einem nicht gewöhnlichen Verpflichtungsgeschäft zu dessen Lasten im Zweifel oder weigert sich bei Mittreuhändern einer zur Mitwirkung, so hat er sich, soweit nötig, an das Landgericht um bindende Auskunft zu wenden und dieses kann zur Rechtsfindung geeignete Personen beziehen.

Diese Aufgabenstellung und das damit verbundene Ermessen veranlassen die Regierung, in Bezug auf das Stiftungs- und das Trustrecht jeweils einem verstärkten Senat auf Ebene der ersten Instanz zu schaffen. Wie schon in Art. 919 Abs. 6 PGR angelegt, soll das Landgericht bei der Ausübung seines Ermessens auch «geeignete Personen» beziehen. Fragen wie Aufrechterhaltung oder Beendigung einer Struktur, Abberufung von Organen, Änderungen von Satzungen und Reglementen sowie im konkreten Fall die Durchführung von Vermögen betreffende Massnahmen rechtfertigen eine Beurteilung durch einen Senat.

Daher soll unter dem Vorsitz einer vollamtlichen Landrichterin bzw. eines vollamtlichen Landrichters ein Senat mit zwei nebenamtlichen Richterinnen bzw. Richtern gebildet werden. Ziel ist es, nicht nur die rechtliche Dimension des vorzunehmenden Geschäfts beurteilen zu können, sondern auch dessen Angemessenheit und Tragweite. Entscheidungen gerade im Trustbereich finden in Jurisdiktionen, in

welchem der Trust ebenfalls Anwendung findet, grosse Beachtung. Deshalb ist es auch für die Reputation Liechtensteins wichtig, dass auch in diesem Rechtsbereich eine hohe Qualität der richterlichen Entscheidungen gewährleistet wird.

Als Orientierung kann die Organisation des Kriminal- oder des Jugendgerichts herangezogen werden. Die Auswahl und Ernennung geeigneter Laienrichterinnen und Laienrichter richtet sich nach dem Richterbestellungsgesetz.

3.5 Verringerung der Anzahl nebenamtlicher Richterinnen und Richter

Wie unter Punkt 1.2.5 ausgeführt, sind in der Fachgerichtsbarkeit (Landgericht, Obergericht, Oberster Gerichtshof, Verwaltungsgerichtshof) aktuell 20 vollamtliche Richterinnen und Richter sowie 43 nebenamtliche Richterinnen und Richter bestellt. Mit der Auflösung des Obersten Gerichtshofes und der Zusammenführung des Verwaltungsgerichtshofes mit dem Obergericht verringert sich die Anzahl der nebenamtlichen Richterinnen und Richter um 23.

Der Obergerichtshof muss aufgrund seiner Funktion und Aufgabe personell verstärkt werden, indem eine weitere vollamtliche Beisitzerin bzw. ein weiterer vollamtlicher Beisitzer bestellt sowie ein neuer Senat für Verwaltungsrecht, bestehend aus einer bzw. einem vollamtlichen Vorsitzenden und einer vollamtlichen Beisitzerin bzw. einem vollamtlichen Beisitzer, geschaffen wird. Dies bedeutet eine Erhöhung der bisher fünf vollamtlichen Richterinnen und Richter beim Obergericht auf neu acht beim Obergerichtshof; dazu kommt eine nebenamtliche Oberrichterin bzw. ein nebenamtlicher Oberrichter des neuen Senats für Verwaltungsrecht. Da die Stellvertretung der vollamtlichen Richterinnen und Richter innerhalb des Obergerichtshofes gewährleistet werden kann, sind neben den acht vollamtlichen Richterinnen und Richtern neu noch vier nebenamtliche Richterinnen und Richter bzw. deren vier Stellvertretende vorgesehen, insgesamt also acht Richterinnen und Richter im Nebenamt.

Weiter sind zwei nebenamtliche Mitglieder des Stiftungsrechtssenats und des Trustrechtssenats beim Landgericht und ihre beiden Stellvertretenden zu bestellen, wobei auch hier eine gegenseitige Stellvertretung möglich erscheint.⁷⁸

Nach Durchführung dieser Reform sind beim Landgericht 15 Richterinnen und Richter⁷⁹ vollamtlich und 14 nebenamtlich tätig, beim Obergerichtshof acht vollamtlich und acht nebenamtlich tätig. Insgesamt besteht die gesamte Fachgerichtsbarkeit neu aus 23 vollamtlichen und 22 nebenamtlichen Richterinnen und Richtern.

Dies bedeutet im Lichte der Empfehlung von GRECO eine deutliche Verbesserung zur bisherigen Situation (43 nebenamtliche Richterinnen und Richter). Wichtig ist auch, dass in qualitativer Hinsicht Spruchkörper nicht mehr nur aus nebenamtlichen Richterinnen und Richtern bestehen, sondern jeweils die vollamtlichen Richterinnen und Richter stark und führend eingebunden sind.

3.6 Neuerungen und Anpassungen im Bereich Dienstrechts der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Daneben behandelt die gegenständliche Vorlage folgende Themenbereiche:

- Teilzeitarbeit
- Temporäre Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze für den ordentlichen Altersrücktritt hinaus
- Einführung eines «Richters bzw. Staatsanwalts auf Probe»
- Gesetzliche Weiterbildungsverpflichtung

⁷⁸ Die beiden Laienrichterinnen und Laienrichter im «Stiftungsrechtssenat» können als Stellvertretende des «Trustrechtssenats» fungieren und umgekehrt. Somit sind vier Laienrichterinnen und Laienrichter ausreichend.

⁷⁹ Per 1. Januar 2023 wurden zwei zusätzliche Ad-hoc-Richterstellen, befristet auf drei Jahre, geschaffen.

- Kostenersatz für notwendigen Rechtsschutz
- Vertrauliche Beratung
- Sicherheit im Gerichtsgebäude

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Allgemeines

4.1.1 Abänderung der Verfassung

Der Obergerichtshof soll in allen Rechtsgebieten und Verfahren die einzige ordentliche Rechtsmittelinstanz sein. Gegen die Entscheide des Landgerichts, der Gemeinden, der besonderen Beschwerdekommmissionen, der Landesbehörden und der Regierung steht damit nur noch ein Rechtsmittel an den Obergerichtshof zur Verfügung. In der Folge soll der Oberste Gerichtshof aufgelassen werden; die Funktion des Verwaltungsgerichtshofes wird neu vom Obergerichtshof wahrgenommen.

Da die Justizorganisation schon in der Verfassung angelegt ist, müssen als erstes die entsprechenden Regelungen in der Verfassung angepasst werden. So sind die Bestimmungen betreffend die ordentliche Gerichtsbarkeit (Art. 97 bis Art. 101 LV) abzuändern. Da der neue Obergerichtshof auch in Verwaltungsrechtssachen als letzte Rechtsmittelinstanz fungiert, können die Bestimmungen betreffend den Verwaltungsgerichtshof (Art. 102 f. LV) ersatzlos aufgehoben werden.

Auch die Bestellung eines Stiftungsrechtssenats und eines Trustrechtssenats am Landgericht muss in der Verfassung vorgesehen werden. Nach Art. 100 Abs. 2 LV wird die ordentliche Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen ausdrücklich nur durch Einzelrichterinnen bzw. Einzelrichter ausgeübt. Hier ist die Möglichkeit für ein Kollegialgericht vorzusehen.

4.1.2 Gesetzesänderungen

Die Auflassung des Obersten Gerichtshofes und die Integration des Verwaltungsgerichtshofes in den Obergerichtshof ziehen sich wie ein roter Faden praktisch durch die gesamte Gesetzgebung durch. So sind die organisatorischen Regelungen (z.B. GOG, RDG, StAG) und die Verfahrensgesetze (ZPO, AussStrG, StPO) sowie jene gesetzlichen Bestimmungen, in welchen Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof vorgesehen sind, entsprechend anzupassen. Gleiches gilt für die disziplinarischen Regelungen, bei welchen heute der Oberste Gerichtshof eingebunden ist.

4.2 Abänderung der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein

Zu Art. 95 Abs. 3 und 97 Abs. 1

In Art. 95 Abs. 3 und Art. 97 Abs. 1 LV ist die Aufzählung der Gerichte entsprechend dieser Vorlage anzupassen. Neu wird die ordentliche Gerichtsbarkeit durch das Fürstliche Landgericht und den Fürstlichen Obergerichtshof ausgeübt. Bei der jeweiligen Aufzählung der einzelnen Gerichte sind daher der Fürstliche Oberste Gerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof auszunehmen.

Zu Art. 100 Abs. 2 und 3

In Art. 100 Abs. 2 LV ist neu vorzusehen, dass in der ersten Instanz neben der Einzelrichtertätigkeit auch in Kollegialbesetzung Recht gesprochen werden kann. Dies ergibt sich zwingend aus dem Umstand, dass mit dem Trustgericht und dem Stiftungsgericht auch in Zivilsachen eine Senatsbesetzung möglich sein muss.

In Abs. 3 ist der Oberste Gerichtshof zu streichen und die Bezeichnung «Obergericht» durch die Bezeichnung «Obergerichtshof» zu ersetzen.

Zu Art. 101 Abs. 2, 3 und 4

Aufgrund der Auflassung des Obersten Gerichtshofes sind in Art. 101 LV die Regelungen betreffend die Aufsicht über die Richter und die Disziplinalgewalt anzupassen.

Die Aufsicht wird vom Präsidenten des Obergerichtshofes ausgeübt. Er übt auch die Disziplinalgewalt über die Richterinnen und Richter des Landgerichts und des Obergerichtshofes aus (Abs. 2).

Betreffend den Präsidenten des Obergerichtshofes ist neu ein aus drei vollamtlichen Richtern des Obergerichtshofes bestehender Dienstenat zu bestellen (Abs. 3). Diese Regelung entspricht der früheren Regelung betreffend den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes.

Abs. 4 ist ersatzlos aufzuheben.

Zu Art. 102

Der Obergerichtshof soll neu auch für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig sein. Aus diesem Grund ist Art. 102 LV gänzlich neu zu fassen und vorzusehen, dass der Obergerichtshof in dieser Funktion als Verwaltungsgerichtshof entscheidet. Damit ist das in zahlreichen Gesetzen vorgesehene Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht weiter anzupassen; der Obergerichtshof ist als Verwaltungsgerichtshof die zuständige Rechtsmittelinstanz.

In Abs. 2 soll dieser Rechtsmittelzug an den Obergerichtshof als Verwaltungsgerichtshof nochmals verdeutlicht werden.

Zu Art. 105

Da die Regelungen in Art. 105 LV betreffend den Staatsgerichtshof bis anhin auf die Regelungen für den Verwaltungsgerichtshof verwiesen haben, ist Art. 105 LV

entsprechend der bisherigen Regelung zu ergänzen. Dabei kann die Regelung für die erstmalige Ernennung entfallen; für diese Regelung gibt es keinen Bedarf mehr. Ansonsten ändert sich inhaltlich zum bisherigen Recht nichts.

Zur Übergangsbestimmung

Für die bereits erhobenen oder noch möglichen Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof soll dieser weiterhin zuständig bleiben. Die Regierung geht davon aus, dass diese Rechtsmittel binnen eines Jahres abgearbeitet werden können. Diese Regelung gilt daher speziell für die Fortführung des Obersten Gerichtshofes bis zur Erledigung aller im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verfassungsgesetzes bereits anhängigen oder noch möglichen Rechtsmittel. Dies bedeutet, dass die bisherigen Art. 97, 100 und 101 LV noch Anwendung finden, da der Oberste Gerichtshof bis zur Erledigung aller hängigen oder noch zulässigen Rechtsmittel Bestand haben muss.

Für den Verwaltungsgerichtshof ist keine besondere Übergangsregelung zu treffen, da sich die oben dargelegte Problematik nicht stellt. Bestehende Rechtsmittel an den Verwaltungsgerichtshof werden vom Obergerichtshof erledigt, wobei hier die gesetzlichen Regeln bei einem Richterwechsel gemäss § 412 ZPO (Neudurchführung der Verhandlung) sinngemäss angewendet werden können. Noch mögliche Rechtsmittel sind neu an den Obergerichtshof zu richten.

4.3 Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Zu Art. 1 Abs. 1 Bst. b und c

In Art. 1 Abs. 1 ist die Auflassung des Obersten Gerichtshofes abzubilden und Bst. c entsprechend aufzuheben. Des Weiteren die Bezeichnung «Obergericht» durch die Bezeichnung «Obergerichtshof» zu ersetzen.

Zu Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Bst. c sowie Art. 8

In Art. 2 Abs. 1 ist der Oberste Gerichtshof aus der Aufzählung zu streichen. Des Weiteren ist die Bezeichnung «Obergericht» durch die Bezeichnung «Obergerichtshof» zu ersetzen. Schliesslich ist aufgrund der Schaffung des neuen Stiftungs- und Trustgerichts eine entsprechende Ergänzung aufzunehmen.

Auch in Art. 4 Abs. 1 sowie Art. 5 Bst. c ist das Stiftungs- und Trustgericht zu ergänzen.

In Art. 8 wird das Stiftungs- und Trustgericht näher definiert, welches aus zwei Senaten – jeweils für das Stiftungsrecht und das Trustrecht – besteht. Ein Senat soll mit einer Landrichterin oder einem Landrichter als Vorsitzende bzw. Vorsitzendem und entsprechenden Stellvertretenden bestellt werden. Ebenso sollen zwei Fachrichterinnen oder Fachrichter samt Stellvertretenden eingesetzt werden. Dabei geht die Regierung davon aus, dass die Mitglieder des Stiftungsrechtssenats als Stellvertretende des Trustrechtssenats fungieren und umgekehrt. Eine derartige senatsübergreifende Stellvertretung besteht auch heute schon auf Ebene des Obergerichts und hat sich grundsätzlich bewährt. Die gegenseitige Vertretung bzw. der Einsatz im jeweiligen anderen Senat darf dabei jedoch nur erfolgen, wenn Richterinnen und Richter sowie Stellvertretende des einen Senats ausgeschlossen, befangen oder verhindert sind.

Zu Art. 18 Abs. 1

Die aktuelle Formulierung ist unglücklich, da die vollamtlichen Richter neben den Senatsvorsitzenden als «Beisitzer» und die nebenamtlichen Richterinnen und Richter (Laienrichter) als «Oberrichter» bezeichnet werden. Richtigerweise sind die Begriffe zu tauschen, sodass der vollamtlichen Richter als «Oberrichter» und die nebenamtlich tätigen Laienrichterinnen und Laienrichter als «Beisitzer» zu bezeichnen sind.

Zu Art. 19

In Abs. 1 ist die Bestellung des vierten Senats entsprechend vorzusehen und auch festzuhalten, dass der Obergerichtshof in Verwaltungssachen als Verwaltungsgesichtshof Recht spricht.

In Abs. 2, 3 und 4 erfolgt eine «Umstellung» der Bezeichnungen «Oberrichter» und «Beisitzer» (siehe Erläuterungen zu Art. 18 Abs. 1). Des Weiteren entfallen die Stellvertreter der Senatsvorsitzenden (siehe Ausführungen unter Punkt 2.5).

Des Weiteren wird die Bezeichnung «Obergericht» durch die Bezeichnung «Obergerichtshof» ersetzt.

Abs. 5 wird aufgehoben, und zwar aus folgenden Gründen:

Mit LGBL 2016 Nr. 23 wurden im Rahmen einer Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes strukturelle Anpassungen bei den ordentlichen Gerichten vorgenommen. Dabei wurde Art. 15 dahingehend abgeändert, dass die Geschäftsverteilung des Landgerichts nicht mehr vom Kollegium der Landrichterinnen und Landrichter, sondern vom Landgerichtspräsidium entworfen und beschlossen wird. Für Beschwerden von Landrichterinnen und Landrichtern gegen die Geschäftsverteilung wurde in Art. 15 Abs. 3 die Zuständigkeit des Obergerichtspräsidenten als Einzelrichter vorgesehen, da es sich bei der Geschäftsverteilung um eine Angelegenheit der Justizverwaltung handelt. Die alte Regelung, wonach das übergeordnete Gericht in Senatsbesetzung über ein solches Rechtsmittel zu entscheiden hatte, wurde für wenig sachgerecht erachtet.⁸⁰

⁸⁰ Bericht und Antrag Nr. 111/2015, S. 19 f.

Infolge der Abänderung von Art. 15 Abs. 3 wurde damals übersehen, Art. 19 Abs. 5 aufzuheben. Diese Bestimmung sieht vor, dass für die Entscheidung von Beschwerden gegen den Geschäftsverteilungsbeschluss ein entsprechender Senat beim Obergericht gebildet wird. Die Bestimmung hätte richtigerweise bereits mit LGBI. 2016 Nr. 23 aufgehoben werden sollen. Dieses Versehen soll mit der gegenständlichen Aufhebung von Art. 19 Abs. 5 korrigiert werden.

Zu Art. 20 Abs. 2 und 3

In Abs. 2 ist der Begriff «Beisitzer» durch den Begriff «Richter» zu ersetzen (siehe Erläuterungen zu Art. 18 Abs. 1).

Da künftig keine nebenamtlichen Stellvertretenden der Senatsvorsitzenden mehr bestellt werden, sind diese aus Abs. 3 zu streichen.

Zu Art. 21 Abs. 3

Die bisherige Regelung in Bezug auf die Geschäftsverteilung beim Obergericht sah die Möglichkeit für die Senatsvorsitzenden vor, eine Beschwerde an den Obersten Gerichtshof gegen den Geschäftsverteilungsbeschluss zu erheben. Aufgrund der Auffassung des Obersten Gerichtshofes soll die bisherigen Regelung in Art. 25 Abs. 3 betreffend die Beschwerde gegen den Geschäftsverteilungsbeschluss des Obersten Gerichtshofes zur Anwendung gelangen und somit der Präsident des Obergerichtshofes endgültig über die Geschäftsverteilung des Obergerichtshofes entscheiden.

Zu Art. 22 bis 25

Diese Bestimmungen betreffend den Obersten Gerichtshof können ersatzlos aufgehoben werden.

Zu Art. 28 Abs. 1 Bst. a und b, Abs. 2 und Abs. 3

Aufgrund der Auflassung des Obersten Gerichtshofes ist eine entsprechende Anpassung in Bezug auf die Zusammensetzung der Konferenz der Gerichtspräsidenten vorzunehmen. Es ist vorgesehen, dass neben den Präsidenten des Landgerichts und des Obergerichtshofes ein Vertreter oder eine Vertreterin des Landgerichts sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin des Obergerichtshofes Einsitz nehmen (Abs. 1). Dem Vorsitzenden der Gerichtspräsidentenkonferenz soll ein Stichtscheid zukommen (Abs. 3).

Zu Art. 29 Abs. 1, Abs. 2 Bst. e und f sowie Abs. 4

Art. 29 Abs. 1 ist infolge der Auflassung des Obersten Gerichtshofes entsprechend anzupassen.

In Art. 29 Abs. 2 werden die Kompetenzen der Konferenz der Gerichtspräsidenten abschliessend geregelt. Da dieser künftig auch die Beurteilung der Richterinnen und Richter in der Probephase zukommt, ist diese Zuständigkeit als neuer Bst. f zu ergänzen.

Um die Arbeit der Konferenz der Gerichtspräsidenten effektiv zu gestalten bzw. zu erleichtern, wird in Abs. 4 die Möglichkeit geschaffen, die der Beurteilung durch das Kollegialorgan vorangehenden Arbeiten an ein einzelnes Mitglied der Konferenz in Person des Präsidenten des Obergerichtshofes zu delegieren. In einem solchen Fall hat dieser sämtliche für die Beurteilung relevanten Informationen zusammenzustellen bzw. zu sichten und auf dieser Basis der Konferenz der Gerichtspräsidenten als Kollegialorgan rechtzeitig einen begründeten Beurteilungsvorschlag zu unterbreiten.

Zu Art. 34 Abs. 2

Im ersten Satz ist aufgrund der Auflassung des Obersten Gerichtshofes eine entsprechende Anpassung erforderlich.

Zu Art. 38a und Art. 42 Abs. 3 Bst. c

Diese Bestimmung kann ersatzlos aufgehoben werden, da es keinen Bedarf mehr für einen wissenschaftlichen Dienst beim Obersten Gerichtshof gibt.

Entsprechend ist auch Art. 42 Abs. 3 Bst. c aufzuheben.

Zu Art. 46 Bst. c und d sowie Art. 48 Abs. 1 Bst. c und d

Aufgrund der Auflassung des Obersten Gerichtshofes sind auch die Regelungen betreffend die Zuständigkeit der Dienstaufsicht und der Dienstaufsichtsbeschwerde anzupassen.

Die bisherigen Regelungen bleiben weitgehend intakt. Aufgrund der Auflassung des Obersten Gerichtshofes muss für die Regelung betreffend den Präsidenten des Obergerichtshofes eine Anpassung erfolgen. Hierbei soll aus drei vollamtlichen Richtern des Obergerichtshofes ein Dienstenat gebildet werden, welcher für die Angelegenheiten des Präsidenten des Obergerichtshofes zuständig ist.

Zu Art. 60 Abs. 1 Bst. a, c und d

Aufgrund der Auflassung des Obersten Gerichtshofes ist auch hier eine entsprechende Anpassung vorzunehmen. In Bezug auf die Ausschluss- oder Ablehnungsentscheidung betreffend den Präsidenten des Obergerichtshofes ist neu dessen Stellvertreter zuständig.

Zur Überschrift vor Art. 62a

Nach dem Abschnitt V. bzw. vor den Übergangs- und Schlussbestimmungen (Abschnitt VI.) wird ein Abschnitt Va. eingefügt, welcher die neuen Bestimmungen betreffend die Sicherheit im Gerichtsgebäude beinhaltet.

Zu Art. 62a

In Anlehnung an § 1 öGOG wird die Mitnahme von Waffen in das Gerichtsgebäude verboten.

Zu Art. 62b

Art. 62b normiert eine Ausnahme vom Mitnahmeverbot von Waffen für die Landespolizei. Damit ist es einzig Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten erlaubt, Waffen mit in das Gerichtsgebäude zu nehmen. Diese Bestimmung lehnt sich an § 2 öGOG an.

Zu Art. 62c

§ 3 öGOG entlehnt, definiert Art. 62c Abs. 1 die von Sicherheitsunternehmen (Art. 62i) mit der Vornahme der Sicherheitskontrollen Beauftragten als Kontrollorgane. Zudem wird festgehalten, dass alle Personen, die das Gerichtsgebäude betreten, sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen haben (Sicherheitskontrolle).

Abs. 2 nimmt Bezug auf die Verwendung von erforderlichen technischen Hilfsmitteln für Sicherheitskontrollen, wie beispielsweise Torsonden oder Handsuchgeräte, und schafft zudem eine rechtliche Grundlage für die Durchsuchung von mitgeführten Gegenständen und Kleidung. Eine Durchsuchung der Kleidung darf dabei nur von einer Person desselben Geschlechts wie die durchsuchte Person erfolgen.

Abs. 3 hält fest, dass Anordnungen der Kontrollorgane Folge zu leisten ist.

Zu Art. 62d

Mit Art. 62d werden – in Anlehnung an § 4 öGOG – Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle festgelegt. Demnach müssen sich Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, das nichtrichterliche Personal sowie Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte keiner Sicherheitskontrolle nach Art. 62c unterziehen, wenn sie sich – soweit erforderlich – mit ihrem Dienstausweis oder einem Lichtbildausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde (Art. 62b). Grundsätzlich wird dabei davon

ausgegangen, dass Richterinnen und Richter sowie das nichtrichterliche Personal das Gerichtsgebäude über die entsprechenden Personalzugänge betreten und nicht den Haupteingang benützen.

Zu Art. 62e

Die Kontrollorgane haben die Verpflichtung, Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren bzw. zu übergeben (Art. 62a), aus dem Gerichtsgebäude zu weisen (Abs. 1).

Kontrollorgane sind dabei ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihre Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglicher Schonung des Betroffenen durchzusetzen (Abs. 2).

Art. 62e ist an § 5 öGOG angelehnt.

Zu Art. 62f

Art. 62f normiert, dass eine Waffe beim Verlassen des Gerichtsgebäudes grundsätzlich an den Besitzer zurückzugeben ist. Handelt es sich bei der Waffe um eine solche, die dem Waffengesetz⁸¹ unterliegt, so hat der Besitzer vor der Rückgabe nachzuweisen, dass er zum Waffentragen gemäss dem Waffengesetz berechtigt ist. Liegt eine solche Berechtigung nicht vor, ist die Landespolizei zu verständigen.

Werden Waffen beim Verlassen des Gerichtsgebäudes nicht binnen sechs Monaten nach Übergabe abgeholt, so gelten sie als verfallen und können vernichtet oder ab einem Wert von 1'000 Franken verwertet werden.

⁸¹ Gesetz vom 17. September 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz; WaffG), LGBl. 2008 Nr. 275.

Art. 62f folgt § 6 öGOG.

Zu Art. 62g

Art. 62g regelt – nach dem Vorbild von § 7 öGOG – die Säumnisfolge für den Fall, dass eine Person sich nicht einer Sicherheitskontrolle unterziehen will oder eine Waffe nicht verwahren bzw. übergeben (Art. 62e) will und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist. In diesem Fall ist die betroffene Person grundsätzlich als unentschuldigt säumig anzusehen.

Zu Art. 62h

Art. 62h betrifft Gerichtstermine ausserhalb des Gerichtsgebäudes, beispielsweise Lokalaugenscheine oder auch den Fall, dass Verhandlungen in einen grösseren Saal verlegt werden. In solchen Konstellationen sollen die Bestimmungen über die Sicherheitskontrollen sinngemäss anwendbar sein. Art. 62h folgt § 8 öGOG.

Zu Art. 62i

In Anlehnung an § 9 öGOG hält Art. 62i Abs. 1 fest, dass die Regierung befugt ist, die Durchführung von Sicherheitskontrollen im Gerichtsgebäude hierfür geeigneten Unternehmen (Sicherheitsunternehmen) vertraglich zu übertragen.

Bei der Übertragung ist darauf zu achten, dass das Unternehmen für eine ordnungsgemässe Erfüllung seiner Aufgaben Gewähr bietet, insbesondere aufgrund seiner entsprechenden Befugnisse, technischen, finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie seiner Zuverlässigkeit (Abs. 2). Die konkreten Rechte und Pflichten des Sicherheitsunternehmens sind im Vertrag abzubilden.

Zu Art. 62k

Die Befugnisse und Verpflichtungen der Kontrollorgane werden in Art. 62k genauer festgelegt. Art. 62k folgt dabei § 11 öGOG.

Zu Art. 62l

Art. 62l stellt – dem Beispiel von § 16 öGOG folgend – klar, dass der Landgerichtspräsident über das Hausrecht im Gerichtsgebäude verfügt, und legt fest, dass dieser eine Hausordnung zu erlassen hat.

Abänderung von Bezeichnungen

In verschiedenen Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes ist die Bezeichnung «Obergericht» durch die Bezeichnung «Obergerichtshof» und die Bezeichnung «Obergerichtspräsident» durch die Bezeichnung «Präsident des Obergerichtshofes» zu ersetzen.

Des Weiteren ist die Bezeichnung «Obergericht» auch in zahlreichen weiteren Gesetzen jeweils durch die Bezeichnung «Obergerichtshof» zu ersetzen.

Schliesslich ist im Besoldungsgesetz die Bezeichnung «Beisitzer» durch «Oberrichter» zu ersetzen.

Zu den Übergangsbestimmungen

In den Übergangsbestimmungen wird der Übergang bzw. die Behandlung von Rechtsmitteln, welche bei Inkrafttreten erhoben oder noch möglich sind, geregelt.

Bei der Anpassung der Verfassung ist ein zweistufiges Inkrafttreten vorgesehen: Grundsätzlich soll der Oberste Gerichtshof für die Erledigung der hängigen oder möglichen Rechtsmittel nach wie vor bestellt bleiben. Diese Regelung wird hier aufgenommen und vorgesehen, dass die Mandatsdauer aller bestellten Richterinnen

nen und Richter sowie Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Obersten Gerichtshofes insofern aufrecht bleiben, solange bereits anhängige Rechtsmittel zu behandeln, getroffene, aber noch nicht ausgefertigte Entscheidungen auszufertigen und noch während der zulässigen Rechtsmittelfrist einzubringende Rechtsmittel zu beurteilen sind. Für diese Dauer soll der Oberste Gerichtshof fortbestehen.

Dabei ist die Regierung der Auffassung, dass Rechtsmittel in Bezug auf Entscheidungen, welche an den Obersten Gerichtshof angefochten werden können, aus Gründen der Fairness und der Gleichbehandlung all derjenigen, die von einer Entscheidung betroffen sind, nicht gehemmt oder unterbrochen werden; diese Rechtsmittel können innerhalb der laufenden Frist noch an den Obersten Gerichtshof ausgeführt werden, was zur Folge hat, dass sich der Oberste Gerichtshof auch mit diesen Rechtsmitteln noch zu befassen hat. Konkret bedeutet dies, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesreform alle möglichen und auch schon hängigen Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof von diesem noch zu beurteilen sind. Mit dieser Regelung ist gewährleistet, dass keine Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Rechtskraft bzw. die Rechtsmittelmöglichkeiten entsteht.

Wenn eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes aufgrund dessen Anfechtung beim Staatsgerichtshof zu ihrer Aufhebung führen sollte, erfolgt die Zurückverweisung neu an den Obergerichtshof.

Schliesslich wird bestimmt, dass die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes beim Obergericht tätigen Richterinnen und Richter bis zum Ablauf der laufenden Amtsdauer, für die sie bislang beim Obergericht bestellt sind, in gleicher Funktion Richterinnen und Richter des Obergerichtshofes bleiben. Davon ausgenommen sind die nebenamtlich tätigen Stellvertretenden der vollamtlichen Richter des Obergerichts, deren Amtsdauer mit Inkrafttreten dieses Gesetzes endet (siehe dazu Punkt 2.5).

4.4 Abänderung des Richterdienstgesetzes

Zu Art. 2 Abs. 1 und 1a

Aufgrund der Auflassung des Obersten Gerichtshofes ist Abs. 1 entsprechend anzupassen.

Um Missverständnisse zu vermeiden, soll mit dem neuen Abs. 1a klargestellt werden, dass ein allfälliges Teilzeitarbeitsverhältnis sich nicht auf die Eigenschaft der Vollamtlichkeit einer Richterin oder eines Richters auswirkt.

Zu Art. 3a

Abs. 1 legt eine Probephase für Landrichterinnen und Landrichter von drei Jahren fest. Diese Zeitspanne kann nicht verkürzt werden. Die Probephase beginnt mit dem Monat, in dem der Landrichter nach Ernennung durch den Landesfürsten seine Tätigkeit aufnimmt.

Da die Probephase insbesondere zu Ausbildungszwecken erfolgt, sollen Richterinn und Richter mit entsprechender Vorerfahrung keiner «Probe» unterzogen werden. Deshalb wird in Abs. 1 vorgesehen, dass Landrichterinnen und Landrichter, welche zuvor bereits an einem ordentlichen Gericht in Liechtenstein als vollamtliche Richterinnen oder Richter tätig gewesen sind, keine Probephase zu absolvieren haben. Dasselbe gilt für Landrichterinnen und Landrichter, die bereits als Staatsanwältin oder Staatsanwalt in Liechtenstein tätig gewesen sind.

Anstatt der beispielsweise in Deutschland geltenden Probephase von bis zu fünf Jahren wird mit der dreijährigen Probephase nicht nur ein fester, sondern auch kürzerer Zeitraum gewählt, da dieser lange genug erscheint, um ein Urteil über die erforderlichen Fähigkeiten zu bilden. Eine längere Probephase würde mit grosser Wahrscheinlichkeit keinen Mehrwert mit sich bringen. Hinzu kommt, dass befristete Anstellungen bzw. Probephasen den Anforderungen der richterlichen Unab-

hängigkeit genügen müssen. Dem entsprechend soll für die Probephase ein verhältnismässig kurzer Zeitraum gewählt werden. Ausserdem soll – anders als in Deutschland – eine Kündigung in der Probephase nicht ohne Begründung möglich sein, sondern nur, wenn die betroffene Person für das Richteramt ungeeignet ist.

Um den Landrichterinnen und Landrichtern im Einzelfall ein möglichst klares und transparentes Bild hinsichtlich der Geeignetheit für den Richterberuf vermitteln zu können, ist diesen – in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen für Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter – am Ende eines jeden Dienstjahres entsprechend Bericht zu geben.⁸² Dies soll insbesondere zur Gewährleistung von Planungssicherheit führen.

Die Beurteilung soll durch die Konferenz der Gerichtspräsidenten erfolgen. Zudem sollen die für die Beurteilung erforderlichen Tätigkeiten an ein einzelnes Mitglied, den Präsidenten des Obergerichtshofes, delegiert werden können, welcher dann dem Kollegialorgan rechtzeitig einen begründeten Beurteilungsvorschlag zu unterbreiten hat (siehe Art. 29 Abs. 4 GOG-Vorlage). Bei der Beurteilung soll auf die bereits vorhandenen und bewährten Mechanismen für die Richterausbildung zurückgegriffen werden, weshalb in Abs. 2 die sinngemässe Anwendung von Art. 12 Abs. 2 angeordnet wird. Art. 12 Abs. 2 regelt die Beurteilung des Ausbildungsstandes der Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter. Im Rahmen der Ausbildung werden diese von den mit der Ausbildung betrauten Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten hinsichtlich ihrer Leistungen, ihres Ausbildungsstandes und der Eignung regelmässig schriftlich beurteilt. Der Ausbildungsstand ist in objektiver Weise zu beurteilen und dieses Urteil ist auch gegenüber den Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärttern zu

⁸² Dieser Bericht ist Bestandteil des Personalaktes.

vertreten.⁸³ Was die Eignung anbelangt, so werden beispielsweise die Arbeitsmoral sowie die fachlichen Kenntnisse, die Auffassungsgabe, Fleiss, Ausdauer, Gewissenhaftigkeit, Verlässlichkeit, Entschlusskraft, Zielstrebigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Ausdrucksfähigkeit, die allfällige Kenntnis von Fremdsprachen und das Verhalten gegenüber Vorgesetzten, Mitarbeitenden und Parteien beurteilt.⁸⁴

In einem vergleichbaren Rahmen und nach denselben Kriterien hat die Beurteilung der Landrichterinnen und Landrichter in der Probephase zu erfolgen. Die Beurteilung muss entweder positiv oder negativ ausfallen.

Bei einer positiven Bewertung weiss die betroffene Person, dass die bisherige Arbeit den hohen Anforderungen an den Richterberuf entsprochen hat.

Im Falle einer negativen Bewertung hingegen müssen entsprechende Massnahmen zur Verbesserung der Qualität der Arbeit ergriffen werden. Dies kann auf Seiten der betroffenen Person ein Überdenken der Berufswahl oder auch die Beendigung des Dienstverhältnisses in der Probephase zur Folge haben. In Abs. 2 wird überdies vorgesehen, dass sich im Sinne der Wahrung des rechtlichen Gehörs die Richterinnen und Richter zur Beurteilung schriftlich äussern können und diese Äusserung der Beurteilung anzufügen ist.

Ist eine der beiden ersten jährlichen Beurteilungen negativ, haben die weiteren Beurteilungen in kürzeren zeitlichen Abständen von sechs Monaten zu erfolgen. Jedenfalls gilt dies für den Fall, dass die zweite der jährlichen Beurteilungen negativ ist.

Abs. 3 behandelt die Beendigung des Dienstverhältnisses während der Probephase. Die Kündigungsfrist beträgt im ersten Dienstjahr drei Monate, im zweiten

⁸³ Bericht und Antrag Nr. 54/2007, S. 24.

⁸⁴ Art. 12 Abs. 2 RDG.

Dienstjahr vier Monate und im dritten Dienstjahr sechs Monate. Diese Staffelung trägt den Interessen der Richterin oder des Richters auf Probe angemessen Rechnung, insbesondere im Vergleich zu den viel kürzeren Kündigungsfristen im privaten Arbeitsrecht (vgl. § 1173a Art. 45c ABGB).

Seitens einer Richterin oder eines Richters auf Probe kann das Dienstverhältnis jederzeit unter Einhaltung der erwähnten Kündigungsfristen beendet werden. Seitens der Konferenz der Gerichtspräsidenten muss das Dienstverhältnis dann aufgelöst werden, wenn die betroffene Person für das Richteramt ungeeignet erscheint. Ob dies der Fall ist, ergibt sich nach Abs. 4 aus den Beurteilungen. Erfolgt im Rahmen der jährlichen Bewertung eine negative Beurteilung, so kann die Konferenz der Gerichtspräsidenten feststellen, dass die betroffene Person für das Richteramt nicht geeignet ist. Erfolgt eine zweite negative Beurteilung, so ist die betroffene Person für das Richteramt jedenfalls ungeeignet.

In Deutschland ist gemäss § 22 Abs. 1 DRiG eine Entlassung der Richterin bzw. des Richters auf Probe in den ersten 24 Monaten ohne weitere Voraussetzungen oder eine entsprechende Begründung jederzeit möglich. Nach Abs. 5 ist eine Kündigung in der Probephase seitens der Konferenz der Gerichtspräsidenten zu begründen. Betroffene Richterinnen und Richter können gegen eine Kündigung Beschwerde an den Obergerichtshof erheben (siehe auch Abs. 6). Damit wird die Möglichkeit der rechtlichen Überprüfung einer Kündigung in der Probephase vorgesehen.

Das Absolvieren der Probephase kann durchaus auch in Teilzeitarbeit erfolgen. Die Probephase verlängert sich durch die Teilzeitarbeit nicht. Es ist davon auszugehen, dass auch nach einer Teilzeitanstellung im Umfang von drei Jahren festgestellt werden kann, ob eine Person für den Richterberuf geeignet ist. Allerdings hat ein solches Teilzeitarbeitsverhältnis zumindest in einem 50 %-Pensum zu erfolgen (Abs. 7). Mit kleineren Pensen wird eine Beurteilung innerhalb von drei Jahren

schwierig. Falls während der Probephase ein Mutterschafts- und/oder Elternurlaub bezogen wird, verlängert sich die Probephase um das Ausmass jenes Zeitraumes, in welchem der Mutterschafts- und/oder Elternurlaub gewährt worden ist. Im Falle des Bezugs von Mutterschaft- und Elternurlaub werden die Zeiträume addiert, das heisst, dass sich die Probephase um diesen Gesamtzeitraum verlängert.

Im Falle einer positiven Beurteilung geht das Dienstverhältnis nach Ablauf der Probephase in ein unbefristetes über.

Die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht, eine Einrichtung des Europarates (im Folgenden: «Venedig-Kommission»), kommt zum Schluss, dass sich Probezeiten – wenn keine entsprechenden Begleit- oder Schutzmassnahmen vorgesehen werden – auf die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern auswirken können.⁸⁵ Für die Venedig-Kommission bedeutet dies jedoch nicht den Ausschluss von Probezeiten oder temporären Richterbestellungen. Sie anerkennt die allfällige Notwendigkeit eines praktischen Bedarfs, dass vor einer dauerhaften Anstellung festgestellt werden kann, ob eine Richterin oder ein Richter überhaupt geeignet ist. Die Venedig-Kommission hält fest, dass zahlreiche Systeme römischen Rechts eine Weiterbildungs- oder Probezeit für die neuen Richterinnen und Richter vorsehen. Allerdings sei es notwendig, objektive Kriterien für die Entscheidung vorzusehen, dass es zu keiner Weiterbeschäftigung der betroffenen Richterin oder des betroffenen Richters komme. Aus prozessualer Sicht sollen dafür dieselben Möglichkeiten vorgesehen werden, welche bei einer Entlassung zur Anwendung kommen.

Die hier geforderten objektiven Kriterien sind durch die regelmässig und detailliert erfolgenden Beurteilungen in sinngemässer Anwendung von Art. 12 Abs. 2 RDG

⁸⁵ Siehe hierzu im Detail die Ausführungen zu Punkt 5. (Verfassungsmässigkeit/Rechtliches).

sichergestellt. Zeigen diese Beurteilungen auf, dass die betroffene Person für die Ausübung des Richterberufes ungeeignet ist, so bildet diese Feststellung die Basis für eine Kündigung des Dienstverhältnisses. Nur im Falle einer negativen Beurteilung kann die Konferenz der Gerichtspräsidenten eine Richterin bzw. einen Richter für ungeeignet erklären. Im Falle zweier negativer Beurteilungen gilt die Richterin bzw. der Richter automatisch als ungeeignet. Gegen diese Entscheidung steht der betroffenen Person der Rechtsweg offen, womit sichergestellt ist, dass eine rechtsstaatliche Überprüfung einer solchen Beendigung des Dienstverhältnisses veranlasst werden kann. Hinsichtlich des Verfahrens ist zu bemerken, dass der betroffenen Richterin oder dem betroffenen Richter Parteistellung in einem möglichen Kündigungsverfahren in der Probephase zukommt. Des Weiteren ist, wie erwähnt, die rechtliche Überprüfung der Entscheidung im Wege des Rechtsmittelverfahrens beim Obergerichtshof vorgesehen. Somit werden auch entsprechende Rechtsschutzmöglichkeiten vorgesehen.

Auch fordert die Venedig-Kommission, dass eine Probezeit nicht unzumutbar lang sein darf. Daran anknüpfend wird – wie ausgeführt – eine relativ kurze Probephase von drei Jahren vorgesehen. Deutschland sieht beispielsweise eine Probephase von fünf Jahren vor, San Marino eine solche von drei Jahren.

Aufgrund dieser umfassenden und effektiven Begleitmassnahmen in Kombination mit der verhältnismässig kurzen Probephase von drei Jahren ist den seitens der Venedig-Kommission aufgezeigten Anforderungen genüge getan und damit die richterliche Unabhängigkeit sichergestellt.

Zu Art. 10 Abs. 4

Die Anpassung ergibt sich aus der Auffassung des Obersten Gerichtshofes.

Zu Art. 11 Abs. 1

Nach der heutigen Regelung ist sichergestellt, dass die Vertretung der Anklage vor der letzten Instanz keiner Richteramtsanwärterin bzw. keinem Richteramtsanwärter übertragen werden kann. Folgerichtig ist daher die Beschränkung der Einsatzmöglichkeiten von Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärttern auf die Schlussverhandlung vor dem Landgericht vorzusehen. Es soll sichergestellt sein, dass in der Schlussverhandlung vor der letzten Instanz und neu damit vor dem Obergerichtshof jedenfalls eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt die Anklage vertritt.

Zu Art. 14 Abs. 2

Bei liechtensteinischen Staatsangehörigen, welche die Rechtsanwaltsbefähigung besitzen und eine mindestens dreijährige Tätigkeit in der staatlichen Verwaltung mit selbständigem Wirkungskreis vorweisen können, soll vom Ernennungserfordernis des richterlichen Vorbereitungsdienstes abgesehen werden. Qualifizierten liechtensteinischen Verwaltungsjuristinnen und -juristen soll so auch die Möglichkeit einer richterlichen Tätigkeit eröffnet werden. Aufgrund der einschlägigen Behördenenerfahrung kann auf die Absolvierung des richterlichen Vorbereitungsdienstes verzichtet werden.

Zu Art. 19a

An dieser Stelle soll eine gesetzliche Verpflichtung der vollamtlichen Richterinnen und Richter zur Weiterbildung festgelegt werden. Eine solche Weiterbildung hat beruflich angemessen zu sein. Die Regelung ist vergleichbar mit § 57 Abs. 1 des österreichischen Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes (RStDG)⁸⁶, der unter anderem regelt, dass Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und

⁸⁶ Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter (Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz – RStDG), BGBl. Nr. 305/1961.

Staatsanwälte sich fortzubilden haben. Für die Weiterbildung der Richterinnen und Richter in Österreich besteht ein umfangreiches Angebot von Weiterbildungsveranstaltungen, die insbesondere von den Präsidenten der vier Oberlandesgerichte, der richterlichen Standesvertretung sowie dem Bundesministerium für Justiz bereitgestellt werden.

Die Gerichtspräsidenten können die Richterinnen und Richter mittels Dienstanweisung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen verpflichten.

Mit dieser gesetzlichen Verpflichtung zur Weiterbildung wird eine Empfehlung aus der Gerichtsrevision aus dem Jahr 2022 umgesetzt.

Zu Art. 21 Abs. 3

Die Zuständigkeit für die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht für den Landgerichtspräsidenten und die Richter des Obergerichtshofes erfolgt neu durch den Präsidenten des Obergerichtshofes und für letzteren durch den Dienstschat des Obergerichtshofes. Die Regelung für den Obersten Gerichtshof (Bst. d) kann ersatzlos aufgehoben werden.

Zu Art. 24 Abs. 2

Die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter ist durch spezielle Unvereinbarkeitsregeln gewährleistet. In Art. 24 wird geregelt, welche Tätigkeiten Richterinnen und Richter neben dem Richteramt nicht ausüben dürfen. Grundsätzlich gilt diese Regelung für vollamtlich und nebenamtlich tätige Richterinnen und Richter.

In jedem Fall ist die Ausübung einer Tätigkeit verboten, wenn dadurch die Gefahr besteht, dass die Richterin oder der Richter in Ausübung ihres bzw. seines Amtes befangen sein könnten.

Als Ausfluss der richterlichen Unabhängigkeit untersagt Art. 24 Abs. 2, dass Richterinnen und Richter dem Landtag oder der Regierung angehören oder die Funktion eines Gemeindevorstehers oder eines Gemeinderates einer liechtensteinischen Gemeinde ausüben. Um mögliche Unvereinbarkeiten auszuschliessen, zu welchen es in der Praxis allenfalls kommen könnte, soll diese Bestimmung erweitert werden.

Der Regierungssekretär und die Regierungskanzlei bilden die Stabsstellen der Kollegialregierung (Art. 26 RVOG), während die Generalsekretariate die zentralen Stabsstellen der Ministerien sind und die zuständigen Regierungsmitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen (Art. 31 f. RVOG). Aufgrund dieser Funktion könnte es den Anschein der Befangenheit erwecken, wenn Mitarbeitende der genannten Stellen als nebenamtliche Richterinnen oder Richter fungieren. Es können Bindungen, Beeinflussungen und Abhängigkeiten bestehen, welche das Ansehen und die Unabhängigkeit des Richteramts – und damit die Fairness des Verfahrens – gefährden.

Unvereinbarkeitsregeln bezwecken die Vermeidung von Loyalitäts- und Interessenkonflikten. Aus diesem Grund soll Abs. 2 dahingehend ergänzt werden, dass Richterinnen und Richter nicht den Ministerien oder einer Stabsstelle der Regierung bzw. eines Ministeriums angehören dürfen.

Des Weiteren wird eine sogenannte Cooling-Off-Periode für Mitglieder des Landtages und der Regierung sowie für Gemeindevorsteherinnen bzw. -vorsteher und Gemeinderäterinnen bzw. -räte von zwei Jahren vorgesehen. Dadurch soll einerseits die Unabhängigkeit der Gerichte gestärkt und andererseits das Risiko von Interessenkollisionen verhindert werden.

Zu Art. 25a

Gemäss den Empfehlungen xii. und xvi. aus dem vierten Evaluationsbericht von GRECO soll allen Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zu Themen im Zusammenhang mit Ethik und Integrität eine vertrauliche Beratung angeboten werden.

In Art. 25a soll eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Diese sieht vor, dass die Regierung eine entsprechende Beratungsstelle bestellt. Wie erwähnt, hat die Vereinigung Liechtensteinischer Richter mit Wirksamkeit vom 1. April 2022 eine Beratungsstelle im Sinne des Evaluationsberichts von GRECO («vertrauliche Beratung zu Fragen der Integrität») für alle in Liechtenstein ernannten Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eingerichtet. Die Funktion wird aktuell von einem sich im Ruhestand befindlichen ehemaligen Senatsvorsitzenden des Obergerichts ausgeübt. Die Entschädigung dieser Person auf Stundenbasis wird im Rahmen einer Leistungsvereinbarung geregelt werden.

Zur Gewährleistung der Vertraulichkeit wird bestimmt, dass die zuständige Person zeitlich unbeschränkt das Amtsgeheimnis und die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung beachten muss. Der Wortlaut von Art. 25a ist an Art. 7 und 12 der Verordnung über die Schlichtungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten bei der Ausführung von Überweisungen⁸⁷ angelehnt. Die §§ 53 Abs. 2 Ziff. 1 und 106 Abs. 1 Ziff. 2 StPO sind daher anwendbar. Das bedeutet, dass die beratende Person nicht zu einer Strafanzeige verpflichtet ist bzw. sich nicht strafbar macht, wenn sie keine Strafanzeige erstattet, obwohl sie im Rahmen einer vertraulichen Beratung womöglich von strafrechtlich relevantem Verhalten Kenntnis erlangt. Tatsächlich

⁸⁷ LGBI. 2002 Nr. 153.

hindert sie das Amtsgeheimnis sogar daran, überhaupt eine solche Anzeige zu erstatten. Sie darf auch nicht als Zeugin einvernommen werden. Das Amtsgeheimnis schützt daher sowohl die beratende Person selbst als auch Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die eine vertrauliche Beratung in Anspruch nehmen.

Zu Art. 29a

Um einem aktuellen Bedürfnis in der Arbeitswelt zu entsprechen und die Attraktivität des Richterberufes zu steigern, soll das Modell der Teilzeitarbeit für die vollenamtlichen Richterinnen und Richter eingeführt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit besteht allerdings nicht. Die Möglichkeit von Teilzeitarbeit soll angeboten werden, wenn dies für das Gericht organisatorisch umsetzbar ist. Auch besteht kein Rechtsanspruch, dass ein gewährtes Teilzeitpensum erhöht bzw. herabgesetzt wird.

Zu Art. 30a

Nach Art. 29 Abs. 1 StPG schützt der Staat die Mitarbeitenden vor Angriffen, die im Zusammenhang mit deren Aufgabenerfüllung stehen, und gewährt ihnen entsprechend Rechtsschutz. In Art. 14 Abs. 1 StPV wird spezifiziert, dass bei ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen gegenüber Angestellten die Kosten für den Rechtsschutz übernommen werden. Davon ausgenommen sind nach Abs. 2 Fälle, in denen Angestellte in Zusammenhang mit diesen Angriffen und Ansprüchen ihre Dienstpflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Dann kann die Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz ganz oder teilweise verweigert werden.

Diese für das Staatspersonal geltenden Regelungen sollen sich künftig auch auf die Richterschaft⁸⁸ erstrecken. Dazu wird vorgesehen, dass Art. 29 Abs. 1 StPG (Abs. 1) sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 StPV (Abs. 2 und 3) inhaltlich nachvollzogen werden.

Zu Art. 32 Abs. 1 Bst. g

Bei den Auflösungsgründen für das richterliche Dienstverhältnis ist die Kündigung in der Probephase zu ergänzen (siehe Ausführungen zu Art. 3a).

Zu Art. 34

Die Abs. 2 bis 4 bieten die Grundlage für eine mögliche Weiterbeschäftigung von Richterinnen und Richtern über die Altersgrenze für den ordentlichen Altersrücktritt hinaus. Eine solche ist in begründeten Fällen einmalig für die maximale Dauer von fünf Jahren möglich (Abs. 2). Ein «begründeter Fall» liegt beispielsweise vor, wenn eine geeignete Nachfolge für eine Richterin oder einen Richter nicht gewährleistet werden kann. Eine ähnliche Bestimmung findet sich in Art. 26 Abs. 2 StPG.

In Abs. 3 wird festgelegt, dass die Richterin oder der Richter frühestens zwei Jahre und spätestens ein Jahr vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters über den zuständigen Gerichtspräsidenten die beabsichtigte Weiterbeschäftigung, die angestrebte Dauer derselben sowie das gewünschte Arbeitspensum beim Richterauswahlgremium beantragt. Dieses ist an die Vorgaben betreffend Dauer und Pensum zwar nicht gebunden, aber es ist zu berücksichtigen, dass eine Weiterbeschäftigung nur freiwillig bzw. einvernehmlich möglich ist.

Der zuständige Gerichtspräsident muss zustimmen und die Notwendigkeit der Weiterbeschäftigung bestätigen.

⁸⁸ Damit sind die vollamtlichen und die nebenamtlichen Richterinnen und Richter gemeint.

Möchte ein Gerichtspräsident als Richter und gleichzeitig Präsident weiterbeschäftigt werden, muss ein entsprechender Antrag gestellt werden.

Abs. 4 sieht vor, dass sich das verfahrenstechnische Prozedere für die Weiterbeschäftigung nach dem Richterbestellungsgesetz richtet. Eine öffentliche Ausschreibung im Sinne des Art. 9 RBG erscheint allerdings nicht erforderlich, zumal es sich nicht um eine neue oder neu zu besetzende Richterstelle handelt.

Die Beitragspflicht für die AHV endet nach Art. 36 Abs. 1 AHVG⁸⁹ mit dem Erreichen des Rentenalters. Das Versicherungsverhältnis bleibt als Rentnerin bzw. Rentner bzw. «Passiv-Versicherte bzw. Passiv-Versicherter» bestehen. Im Falle einer Weiterbeschäftigung hat die Richterin oder der Richter die Wahl, die Rentenzahlungen aufzuschieben oder aber die Rente ab dem Erreichen der Altersgrenze für den Altersrücktritt abzurufen. Wird die Altersrente aufgeschoben, so wird zum späteren Bezug ein Zuschlag ausbezahlt, dessen Höhe sich nach Art. 74 Abs. 2 AHVG bestimmt.

Zu Art. 35 Abs. 2

Die Zuständigkeit für die Enthebung vom Dienst erfolgt über Anzeige beim Dienstgericht. Aufgrund der Auflassung des Obersten Gerichtshofes sind entsprechende Anpassungen vorzunehmen: Die Anzeigeflicht obliegt beim Landgerichtspräsidenten und den Richtern des Obergerichtshofes dem Präsidenten des Obergerichtshofes und für letzteren dessen Stellvertreter. Die Regelung für den Obersten Gerichtshof (Bst. d) kann ersatzlos aufgehoben werden.

⁸⁹ Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), LGBl. 1952 Nr. 29.

Zu Art. 36 Abs. 2 Bst. b, c und d

Aufgrund der Auflassung des Obersten Gerichtshofes sind auch entsprechende Anpassungen in Bezug auf die einstweilige Enthebung vorzunehmen. Für die einstweilige Enthebung des Obergerichtspräsidenten ist neu dessen Stellvertreter zuständig statt wie bisher der Präsident des Obersten Gerichtshofes. Diese Regelung entspricht in analoger Weise dem geltenden Bst. d in Bezug auf den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, der aufgehoben wird.

Zu Art. 37

Infolge der Auflassung des Obersten Gerichtshofes sind auch Anpassungen in Bezug auf das Dienstgericht erforderlich. Inhaltlich ändert sich grundsätzlich nichts, ausser dass der Präsident des Obergerichtshofes auch für die Belange der Richter der Obergerichtshofes zuständig ist und hinsichtlich des Präsidenten des Obergerichtshofes ein entsprechender Dienstenat aus den Reihen des Obergerichtshofes gebildet wird.

In Abs. 2 wird neu bestimmt, dass die Mitglieder des Dienstenats im Rahmen der Geschäftsverteilung des Obergerichtshofes bestimmt werden. Aufgrund dieser neu eingefügten Bestimmung wird der bestehende Abs. 2 ohne inhaltliche Änderung zu Abs. 3.

Zu Art. 38 Abs. 2 und 3

In Abs. 2 wird aufgrund der Auflassung des Obersten Gerichtshofes an dessen Stelle der Dienstenat des Obergerichtshofes für zuständig erklärt für Beschwerden der betroffenen Richterin bzw. des betroffenen Richters gegen den Beschluss, mit welchem das erstinstanzliche Dienstgericht die Enthebung vom Dienst verfügt.

Auch in Abs. 3 wird der Oberste Gerichtshof durch den Obergerichtshof ersetzt.

Zu Art. 42 Abs. 5

Es erscheint konsequent, in der Probephase einer Landrichterin oder eines Landrichters bei Disziplinarverstössen ausschliesslich die Disziplinarstrafe der Dienstentlassung vorzusehen, so wie dies für nebenamtliche Richterinnen und Richter bestimmt ist.

Eine ähnliche Bestimmung findet sich in § 22 Abs. 3 DRiG, wonach eine Richterin oder ein Richter auf Probe bei einem Verhalten, das bei Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit eine im gerichtlichen Disziplinarverfahren zu verhängende Disziplinarmassnahme zur Folge hätte, entlassen werden kann. Der Sinn dieser Regelung besteht darin, dass die Probephase, welche die notwendigen beruflichen Qualifikationen der Richterin oder des Richters aufzeigen soll, mit einem gerade in dieser Zeit stattfindenden Disziplinarverfahren grundsätzlich unvereinbar ist. Daher soll das Dienstverhältnis im Falle des Nachweises entsprechender disziplinarrechtlich zu ahndender Verfehlungen beendet werden.

Zu Art. 43 Abs. 1 und 2 sowie Art. 46 Abs. 2 und 3

Aufgrund der Auflassung des Obersten Gerichtshofes ergibt sich in Bezug auf das Disziplinargericht und das Disziplinarverfahren entsprechender Anpassungsbedarf. Hierzu kann auf die obigen Ausführungen zu Art. 36 ff. verwiesen werden.

Zu Art. 55 Abs. 1 und 2

Die Anpassung ergibt sich aus der Auflassung des Obersten Gerichtshofes als Berufungsinstanz.

Zu Art. 60 Abs. 2 und 3

Neu ist anstelle des Obersten Gerichtshofes die Zuständigkeit des Obergerichtshofes vorzusehen. Wenn es eine Entscheidung des Obergerichtshofes selbst betrifft, soll entsprechend der bisherigen Regelung das Richterauswahlgremium drei Ad-hoc-Richter als Beschwerdeinstanz bestellen.

Zu Art. 63 Abs. 1 und 2

Die Anpassung resultiert aus der Auflassung des Obersten Gerichtshofes als Berufungsinstanz.

Zu Art. 65 Abs. 2 und 3

Auch diese Abänderung ergibt sich aus der Auflassung des Obersten Gerichtshofes.

Zu den Übergangsbestimmungen

Gemäss Abs. 1 gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts bestehenden Dienstverhältnisse das neue Recht.

Abs. 2 sieht allerdings eine Ausnahme vor. In Bezug auf Personen, die bereits als Richterinnen oder Richter bestellt sind, gilt die Probephase nach Art. 3a als erfüllt. Dies gilt auch für Richterinnen und Richter, die gemäss Art. 3 Abs. 2 befristet auf Zeit bestellt sind.

In Art. 24 Abs. 2 werden die für Richter ausgeschlossenen Tätigkeiten inhaltlich erweitert. Da eine Rückwirkung nicht zulässig wäre, wird eine Übergangsbestimmung vorgesehen: Danach dürfen Richterinnen und Richter bis zum Ablauf der Amtsdauer weiterhin tätig sein, sofern sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen von Art. 24 Abs. 1 eingehalten sind. Das bedeutet, dass die betroffene Person keine Tätigkeiten ausüben darf, die das Ansehen oder die Unabhängigkeit ihres Richteramtes beeinträchtigen oder die sie bei der Erfüllung ihrer Dienstpflichten behindern oder sonstige wesentliche dienstlichen Interessen gefährden könnten.

4.5 Abänderung des Richterbestellungsgesetzes**Zu Art. 1 Abs. 2**

Aufgrund der Auflassung des Obersten Gerichtshofes sowie des Verwaltungsgesichtshofes ist Art. 1 Abs. 2 entsprechend anzupassen.

Zu Art. 10 Abs. 2

Das Richterauswahlgremium soll die Möglichkeit erhalten, bei Bedarf ein externes Assessment durchführen zu lassen, um die persönliche Eignung einer Kandidatin oder eines Kandidaten zu beurteilen.

Zu Art. 13 Abs. 4

Es bedarf einer Bestimmung, welche den Übergang nach Beendigung der Probephase in das Arbeitsverhältnis ohne Probephase regelt. So soll das Dienstverhältnis – analog zu einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis – nach Ablauf der Probephase vorbehaltlich einer Kündigung nach Art. 3a Abs. 3 RDG in ein unbefristetes übergehen.

Ergänzend bzw. klarstellend wird daher Art. 13 um einen entsprechenden Abs. 4 ergänzt, gemäss welchem bei Richterinnen und Richtern des Landgerichts die Ernennung vorbehaltlich einer Kündigung in der Probephase bis zum Erreichen des Zeitpunkts der Altersgrenze für den ordentlichen Altersrücktritt erfolgt.

4.6 Abänderung des Staatsgerichtshofgesetzes**Zu Art. 1 Abs. 2 Bst. f und g**

Nach Art. 10 Abs. 1 des Amtshaftungsgesetzes (AHG)⁹⁰ ist das Obergericht in erster Instanz zuständig. Wird der Anspruch aus einer Tätigkeit des Obergerichts oder eines Mitglieds des Obergerichts abgeleitet, so ist nach Art. 10 Abs. 2 AHG der Oberste Gerichtshof zur Entscheidung berufen.

Aufgrund der Auffassung des Obersten Gerichtshofs ist eine Änderung angezeigt. Die Regierung schlägt vor, dass grundsätzlich neu das Landgericht als erste Instanz

⁹⁰ Gesetz vom 22. September 1966 über die Amtshaftung, LGBl. 1966 Nr. 24.

zuständig sein soll; so ist jedenfalls ein ordentliches Rechtsmittel an den Obergerichtshof gewährleistet. Wenn hingegen der Anspruch aus einer Tätigkeit des Obergerichtshofes oder eines Mitglieds des Obergerichtshofes abgeleitet wird, soll in Zukunft eine besondere Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes vorgesehen werden.

Der Staatsgerichtshof ist nach Art. 1 Abs. 2 StGHG zuständig für den Schutz der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte, zur Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und Staatsverträgen sowie der Verfassungs-, Gesetz- und Staatsvertragsmässigkeit von Verordnungen, zur Entscheidung über Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden, zur Entscheidung über Wahlbeschwerden, zur Entscheidung über Ministeranklagen sowie zur Wahrung von weiteren, aufgrund der Verfassung durch Gesetz näher bestimmten Aufgaben. Es ist daher zweckmässig, dem Staatsgerichtshof auch in Amtshaftungssachen zu betrauen, sofern sich der Anspruch gegen den Obergerichtshof richtet.

Zu Art. 14a

Die Richterinnen und Richter des Staatsgerichtshofes und des Verwaltungsgesichtshofes sind von den Bestimmungen des Richterdienstgesetzes grundsätzlich nicht erfasst. Um sicherzustellen, dass auch sie die in Art. 25a RDG vorgesehene vertrauliche Beratung zu Fragen der Ethik und Integrität in Anspruch nehmen können, ist in Art. 14a StGHG ein entsprechender Verweis aufzunehmen, der diese Bestimmung für anwendbar erklärt und so den Richterinnen und Richtern des Staatsgerichtshofes ebenfalls solche Beratungen ermöglicht.

Zu Art. 19 Abs. 3

Gemäss Art. 19 Abs. 1 StGHG kommt dem Staatsgerichtshof die Kompetenz zu, ein Gesetz oder einzelne seiner Bestimmungen aufzuheben, wenn er erkennt, dass

diese mit der Verfassung unvereinbar sind. Der Staatsgerichtshof hat nach geltendem Recht die Möglichkeit, die Rechtswirksamkeit der Aufhebung für längstens ein Jahr seit der Kundmachung zu erstrecken (Art. 19 Abs. 3 StGHG).

Die Aufhebung von Gesetzesbestimmungen hat im Regelfall gesetzgeberischen Handlungsbedarf zur Folge. Wie sich in der Praxis gezeigt hat, ist die Frist von einem Jahr in den allermeisten Fällen zu kurz, um ein vollständiges Gesetzgebungsverfahren – einschliesslich einer Vernehmlassung – durchzuführen. Deshalb soll in Anlehnung an die Rechtslage in Österreich nach dem Vorbild von Art. 140 Abs. 5 B-VG⁹¹ die gegenständliche «Reparaturfrist» auf 18 Monate erhöht werden.

Zu Art. 35

Bis anhin war der Staatsgerichtshof auch für Disziplinaranzeigen des Verwaltungsgerichtshofes zuständig. Mit der Eingliederung des Verwaltungsgerichtshofes in den Obergerichtshof ist eine Befassung des Staatsgerichtshofes als Disziplinarbehörde nicht mehr notwendig, weshalb die Bestimmung entsprechend anzupassen ist.

4.7 Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege

Zu Art. 1 Abs. 3

Die bis anhing vorgesehene Unvereinbarkeit zwischen Richtern des Verwaltungsgerichtshofes und des Obergerichtes ist aufgrund der gegenständlichen Reform ersatzlos aufzuheben.

⁹¹ Art. 140 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, lautet in der geltenden Fassung: «Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit dem ein Gesetz als verfassungswidrig aufgehoben wird, verpflichtet den Bundeskanzler oder den zuständigen Landeshauptmann zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung. Dies gilt sinngemäss für den Fall eines Ausspruches gemäss Abs. 4. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, wenn nicht der Verfassungsgerichtshof für das Ausserkrafttreten eine Frist bestimmt. Diese Frist darf 18 Monate nicht überschreiten.»

Zu Art. 4 Abs. 1, Art. 5a Abs. 2 Bst. c sowie Art. 5b

Der wissenschaftliche Dienst des Verwaltungsgerichtshofes wurde geschaffen, da dieser über keine institutionalisierte administrative und fachliche Unterstützung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter und vor allem des nebenamtlichen Präsidenten verfügte. Ziel war es, eine administrative und fachliche Entlastung insbesondere der Präsidenten zu erreichen.⁹² Da nun aber der Verwaltungsgerichtshof in den Obergerichtshof integriert werden soll, kann der wissenschaftliche Dienst des Verwaltungsgerichtshofes aufgelöst werden.

Zu Art. 18 Abs. 2

Neu entscheidet der Obergerichtshof als Verwaltungsgerichtshof endgültig über die Ordnungsbusse. Ein weiteres ordentliches Rechtsmittel ist nicht gegeben.

4.8 Abänderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes**Zu Art. 19 Abs. 3**

Wie bereits zu Art. 11 Abs. 1 RDG ausgeführt, ist nach der heutigen Regelung sichergestellt, dass die Vertretung der Anklage vor der letzten Instanz keiner Richteramtsanwärterin bzw. keinem Richteramtsanwärter übertragen werden kann. Folgerichtig ist daher die Beschränkung der Einsatzmöglichkeiten von Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärtern auf die Schlussverhandlung vor dem Landgericht vorzusehen. Es soll sichergestellt sein, dass in der Schlussverhandlung vor der letzten Instanz und neu damit vor dem Obergerichtshof jedenfalls eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt die Anklage vertritt.

Zu Art. 34

Aufgrund der Einführung einer Probephase für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Art. 34a StAG (siehe nachfolgend) sieht Abs. 1 vor, dass die Anstellung

⁹² Vgl. BuA Nr. 50/2020 und BuA Nr. 74/2020.

vorbehaltlich einer Kündigung nach Art. 34a Abs. 3 StAG bis zum Erreichen des AHV-Alters erfolgt.

Abs. 2 bleibt inhaltlich unverändert. Eine befristete Anstellung kann beispielsweise erforderlich sein, wenn eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt krankheitsbedingt längere Zeit ausfällt.

So wie es für Richterinnen und Richter analog zu Art. 26 Abs. 2 StPG vorgesehen wird, soll auch für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in begründeten Fällen eine einmalige Weiterbeschäftigung über das ordentliche AHV-Rententalter hinaus für maximal fünf Jahre zulässig sein. Dem entsprechend werden in den Abs. 3 bis 5 Bestimmungen vorgesehen, welche sinngemäss den in Art. 34 Abs. 3 bis 5 RDG für Richterinnen und Richter vorgesehenen Regelungen entsprechen, weshalb auf die entsprechenden Erläuterungen verwiesen werden kann.

Zu Art. 34a

So wie für die Richterinnen und Richter des Landgerichts wird auch für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte das Modell einer Probephase für den Beginn der Tätigkeit eingeführt.

Im Grunde handelt es sich sinngemäss um dieselben Regeln, wie sie in Art. 3a RDG für die Richterinnen und Richter des Landgerichts etabliert werden. Natürlich bestehen gewisse, insbesondere organisatorische Unterschiede. So werden beispielsweise die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte von der Regierung angestellt, während Richterinnen und Richter vom Richterauswahlgremium vorgeschlagen, vom Landtag gewählt und vom Landesfürsten ernannt werden. So ist entsprechend eine allfällige Kündigung in der Probephase durch die Regierung zu vollziehen.

Abgesehen von diesen organisatorischen Unterschieden kann auf die Erläuterungen zu Art. 3a RDG verwiesen werden.

Zu Art. 40a

Auch für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte soll eine gesetzliche Pflicht zur Weiterbildung vorgesehen werden. Für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sieht Art. 20 Abs. 2 Bst. c StAG bislang schon vor, dass unter anderem die Weiterbildung in der Rechtspflege Gegenstand der Dienstaufsicht ist. Diese lediglich indirekte Verpflichtung zur Weiterbildung soll durch eine eindeutige gesetzliche Anordnung in Art. 40a StAG ergänzt werden. Im Übrigen kann auf die Erläuterungen zu Art. 19a RDG verwiesen werden.

Zu Art. 42a

Auch im Staatsanwaltschaftsgesetz bedarf es aus Gründen der Rechtssicherheit eines Verweises auf Art. 25a RDG, aus dem hervorgeht, dass Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei der von der Regierung bestellten Beratungsstelle vertrauliche Beratungen, insbesondere zu Themen der Ethik und Integrität, in Anspruch nehmen können.

Zu Art. 46a

Auch Staatsanwältinnen und Staatsanwälten soll die Möglichkeit eingeräumt werden, in Teilzeitarbeit tätig zu werden. Über die konkrete Möglichkeit der Teilzeitarbeit entscheidet der Leitende Staatsanwalt. Im Übrigen kann auf die Erläuterungen zu Art. 29a RDG verwiesen werden.

Zu Art. 47a

Hiermit sollen analoge Regelungen zu Art. 29 Abs. 1 StPG und Art. 14 StPV eingeführt werden, sodass auch die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vor Angriffen, die im Zusammenhang mit deren Aufgabenerfüllung stehen, geschützt werden und ihnen entsprechend Rechtsschutz gewährt wird. Ergänzend ist auf die Erläuterungen zu Art. 30a RDG zu verweisen.

Zu Art. 49a Abs. 2 und Art. 51 Abs. 2

Aufgrund der Auflassung des Obersten Gerichtshofes ist eine entsprechende Anpassung vorzunehmen. Neu ist der Präsident des Obergerichtshofes und ein aus drei vollamtlichen Oerrichtern bestehender Dienstenat des Obergerichtshofes als Dienstgericht bzw. Beschwerdeinstanz zuständig.

Zu den Übergangsbestimmungen

Gemäss Abs. 1 gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts bestehenden Dienstverhältnisse das neue Recht.

Abs. 2 sieht allerdings eine Ausnahme vor. In Bezug auf Personen, die bereits als Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte angestellt sind, gilt die Probephase nach Art. 34a als erfüllt.

4.9 Abänderung des Rechtspflegergesetzes**Zu Art. 7 Abs. 4**

In dieser Bestimmung wird lediglich die Bezeichnung «Obergericht» durch die Bezeichnung «Obergerichtshof» ersetzt; inhaltlich erfolgt keine Änderung.

Zu Art. 8 Abs. 2

Wie zu Art. 19 Abs. 5 RDG ausgeführt, ist gemäss Art. 15 RDG das Landgerichtspräsidium für die Geschäftsverteilung des Landgerichts zuständig und nicht mehr das Kollegium der Landrichterinnen und Landrichter. Gleichermassen erscheint es sachgerecht, Art. 8 Abs. 2 ebenfalls dahingehend anzupassen, dass das Landgerichtspräsidium darüber entscheidet, ob die Erledigung eines Geschäftsstückes in ein Arbeitsgebiet fällt, welches dem Rechtspfleger zugewiesen ist, und nicht das Kollegium der Landrichterinnen und Landrichter.

4.10 Abänderung der Strafprozessordnung

Sämtliche Anpassungen der Strafprozessordnung ergeben sich im Wesentlichen aus der mit der Auflassung des Obersten Gerichtshofes verbundenen Rechtsmittelbeschränkung.

Zudem ist in verschiedenen Bestimmungen des Gesetzes die Bezeichnung «Obergericht» jeweils durch die Bezeichnung «Obergerichtshof» zu ersetzen.

Zu § 12 Abs. 1 Ziff. 2 und 3, § 17 sowie § 18

Im II. Hauptstück der Strafprozessordnung werden die einzelnen Gerichte, welche in Strafsachen berufen sind, aufgezählt. In der Aufstellung in § 12 entfällt neu der Oberste Gerichtshof und die Bezeichnung für den Obergerichtshof ist neu vorzusehen.

§ 17 behandelt die Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof, weshalb diese Bestimmung ersatzlos aufgehoben werden kann.

§ 18 sieht im geltenden Recht vor, dass jeweils das übergeordnete Gericht und letztlich der Oberste Gerichtshof bei Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Gerichten (z.B. zwischen Kriminal- und Jugendgericht) entscheidet. Neu liegt diese Entscheidungskompetenz beim Obergerichtshof.

Zu § 234 bis § 237, § 238 Abs. 3 sowie § 240

Im XV. Hauptstück der Strafprozessordnung werden die einzelnen Rechtsmittel normiert. Mit der Auflassung des Obersten Gerichtshofes gibt es keinen Bedarf mehr, die Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof der Revision und der Revisionsbeschwerde zu regeln, weshalb die Bestimmungen im II. Abschnitt (§ 234 bis 237 samt Überschrift, § 238 Abs. 3 und § 240) ersatzlos aufzuheben sind.

Zu § 244

In § 244 ist der Verweis auf die Bestimmungen über die Berufung zu beschränken.

Zu § 282 Abs. 2

In § 282 wird die Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Fristen geregelt. Die Regelung betreffend die Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofes in § 282 Abs. 2 zweiter Satz ist ersatzlos aufzuheben.

Zu § 309

§ 309 Abs. 1 ist aufgrund des Wegfalls der Revision an den Obersten Gerichtshof anzupassen. Abs. 2 kann entfallen, da die Zuständigkeit des Obergerichtshofes ohnehin gegeben ist und eine Rechtsmittelbeschränkung obsolet geworden ist.

Zu § 310

§ 310 sieht im dritten Satz eine Rechtsmittelbeschränkung vor, welche nicht mehr benötigt wird, weshalb dieser Satz ersatzlos aufgehoben werden kann.

Zu § 332 Abs. 2

Abs. 2 kann entfallen, da aufgrund der Auflassung des Obersten Gerichtshofes eine Rechtsmittelbeschränkung obsolet geworden ist.

4.11 Abänderung der Zivilprozessordnung

Grundsätzlich gilt auch hier, dass sich die Anpassungen im Wesentlichen aus dem Entfall der Revisions- bzw. Revisionsrekursmöglichkeiten ergeben, da neu der Obergerichtshof als zweite und letzte Instanz entscheidet.

Weiter ist in den Bestimmungen über das Verfahren erster Instanz nicht abgebildet, dass neu auch das Landgericht in einer Senatsbesetzung (Trust- und Stiftungsgericht) entscheidet, weshalb ohne inhaltliche Änderungen eine sprachliche Anpassung («Gericht» statt «Richter») zu erfolgen hat.

Zudem sind Bezeichnungsänderungen vorzunehmen.

Zu § 147 Abs. 1

Die im zweiten Satz vorgesehene Rechtsmittelbeschränkung ist obsolet; sie kann daher ersatzlos aufgehoben werden.

Zu § 174 Abs.2

Es gibt keinen Anlass, für Vertreter der Regierung (Amtsstellen, beauftragte Rechtsvertreter) im Falle des Ausschlusses der Öffentlichkeit einen Zutritt vorzusehen, weshalb dieser Absatz ersatzlos aufgehoben werden kann.

Zu § 195

Da die dritte Instanz aufgelassen wird, ist die Bestimmung entsprechend anzupassen. Zudem ist neu auch in der ersten Instanz eine Senatsbesetzung für das Stiftungs- und Trustgericht vorgesehen, sodass die Bestimmung entsprechend abzuändern ist.

Zu § 197, § 213 Abs. 4 und § 226 Abs. 3

§ 197 regelte bis anhin nicht, wem die Kompetenzen der Sitzungspolizei bei Senatsbesetzungen zukommen, da es bislang beim Landgericht in Zivilsachen keine Senatsbesetzungen gibt. Neu soll daher in einem 2. Absatz mit Verweis auf § 195 klargestellt werden, dass diese Kompetenz dem Senatsvorsitzenden zukommt.

Aus dem gleichen Grund sind § 213 und § 226 je mit einem Verweis auf § 195 zu ergänzen, um klarzustellen, dass bei Senatsbesetzung der Senatsvorsitzende das Protokoll unterfertigt und die Rechtsbelehrung zu erteilen hat.

Zu § 238, § 263 Abs. 1 und Abs. 2, § 265 Abs. 3, § 266 Abs. 1, § 268, § 277 Abs. 3, § 280 Abs. 2 und 3, § 282, § 284, § 287 Abs. 1 und 3, § 288 Abs. 1, § 289 Abs. 1, § 332 Abs. 1, § 333 Abs. 1 erster Teilsatz, § 336 Abs. 4, § 339 Abs. 2, § 340 Abs. 2, § 346 Abs. 4, § 360 Abs. 1, § 365 Abs. 2 und Abs. 3, § 414 Abs. 1 und § 415

In sprachlicher Hinsicht ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass auch das erstinstanzliche Gericht neu in Senatsbesetzung als Kollegialgericht entscheiden kann.

So ist im geltenden Recht immer die Rede vom «Richter»; neu wird der Begriff «das Gericht» verwendet.

Zu § 349 Abs. 3 und § 366 Abs. 3

Die Rechtsmittelbeschränkungen sind obsolet und können ersatzlos aufgehoben werden.

Zu § 368 Abs. 3

Im ersten Satz ist der Begriff «Richter» durch den Begriff «Gericht» zu ersetzen, da auch das erstinstanzliche Gericht neu in Senatsbesetzung als Kollegialgericht entscheiden kann.

Der letzte Satz ist aufgrund der Auflassung des Obersten Gerichtshofes abzuändern.

Zu § 429 Abs. 1

Die geltende Bestimmung bezieht sich auf Entscheidungen des Einzelrichters; im Falle der Senatsbesetzung ist zu ergänzen, dass der Vorsitzende den Beschluss unterfertigt.

Zu § 440

Die Bezeichnung «Beisitzer» wird durch die Bezeichnung «Oberrichter» ersetzt. Der Oberrichter ist der vollamtliche Richter und nur dieser kann mit einem Referat betraut werden.

Zu § 448

Nach geltendem Recht kann das Obergericht im Falle der Aufhebung und Zurückverweisung der erstinstanzlichen Entscheidung einen sogenannten Rechtskraftvorbehalt anbringen, welcher den Verfahrensparteien die Möglichkeit einräumt, dagegen einen Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof zu erheben. Da eine

solche Vorgehensweise nicht mehr möglich ist, sind die Regelungen bezüglich des weiteren Vorgehens beim Rechtskraftvorbehalt ersatzlos aufzuheben.

Zu § 468 Abs. 5

Die Zuständigkeit des Gerichts oder der Gerichtsperson ergibt sich aus der Geschäftsverteilung; zudem spielen die Ausstands- und Befangenheitsregelungen. Für eine Anordnung der oberen Instanz, die Gerichtsperson zu ändern, gibt es daher keinen Anlass und ist auch im Lichte der Garantie des ordentlichen Richters zu hinterfragen. Die Bestimmung kann daher ersatzlos aufgehoben werden.

Zu § 470

Inhaltlich erfolgt keine Änderung, jedoch sind die Anfechtungsgründe, welche bis anhin mit einem Verweis auf § 472 genannt wurden, aufgrund der Aufhebung dieser Bestimmung nunmehr konkret anzuführen. Für die bisherige Regelung der Endgültigkeit der Entscheidung der zweiten Instanz besteht kein Bedarf mehr.

Zu § 471 bis § 482

Diese Bestimmungen befassen sich mit dem Rechtsmittel der Revision an den Obersten Gerichtshof, weshalb diese samt Titel ersatzlos aufgehoben werden können.

Zu § 485 Abs. 2 und § 487

Die Rechtsmittelbeschränkung in Bezug auf Beschlüsse des Berufungsgerichts ist obsolet und deshalb aufzuheben.

Gleiches gilt auch für die Bestimmungen betreffend die Möglichkeit der Rekurerhebung gegen Beschlüsse des Berufungsgerichts; es besteht kein Bedarf mehr für eine solche Regelung.

Zu § 495 Abs. 2, 3 und 4, § 496

Diese Bestimmungen befassen sich mit dem sogenannten Rechtskraftvorbehalt und der Anfechtung von Rekursentscheidungen der zweiten Instanz; dafür gibt es keinen Bedarf mehr, weshalb dieser Teil von § 495 und § 496 aufgehoben werden kann.

Zu § 512 Abs. 1, § 513 Abs. 1 und § 514 Abs. 2

Auch bei den Bestimmungen über die Wiederaufnahmsklage führt die Auflassung des Obersten Gerichtshofes zu entsprechenden Anpassungen. In § 512 Abs. 1, § 513 Abs. 1 und § 514 Abs. 2 ist jeweils der Begriff «Revision» zu streichen, da es kein Revisionsverfahren beim Obersten Gerichtshof mehr gibt.

Zu § 574

Die differenzierte Rechtsmittelbeschränkung im Verfahren über Bestandstreitigkeiten wird obsolet und kann ersatzlos aufgehoben werden.

Abänderung von Bezeichnungen

In verschiedenen Bestimmungen des Gesetzes ist die Bezeichnung «Obergericht» jeweils durch die Bezeichnung «Obergerichtshof» zu ersetzen.

4.12 Abänderung des Jurisdiktionsnorm**Zu § 22a und 22b**

Mit der Schaffung eines Stiftungs- und Trustgerichts muss dessen Zuständigkeit vorgesehen werden.

Nach Art. 7 Abs. 2 PGR gilt, dass grundsätzlich für die Rechtsangelegenheiten des Personen- und Gesellschaftsrechts der streitige Zivilrechtsweg vorgesehen ist, ausser es sei eine Regelung im Ausserstreitverfahren vorbehalten. Die Regierung schlägt vor, dass alle bisher der sogenannten HG-Abteilung des Landgerichts zuge-

wiesenen ausserstreitigen Rechtsangelegenheiten aus dem Personen- und Gesellschaftsrecht neu dem Stiftungs- oder Trustgericht zugewiesen werden. Vor diesem Hintergrund ist daher in der Jurisdiktionsnorm die Zuständigkeit des Landgerichts als Stiftungs- oder Trustgericht für alle ausserstreitigen Rechtssachen des Personen- und Gesellschaftsrechts vorzusehen.

Des Weiteren wird in Abs. 2 die Möglichkeit vorgesehen, dass Verfahrensparteien auch in streitigen Rechtssachen des Personen- und Gesellschaftsrechts die Zuständigkeit des Stiftungs- und Trustgerichts vereinbaren können, sofern eine Verfahrenspartei eine Verbandsperson ist.

Der bisherige § 22a soll neu wortgleich als § 22b übernommen werden.

Zu § 24 Abs. 1 und Abs. 2

In Abs. 1 wird im zweiten Satz infolge der Auflassung des Obersten Gerichtshofes entsprechend angepasst («des Gerichts» statt «der Gerichte»).

§ 24 Abs. 2 des geltenden Rechts kann «die Regierung» und somit auch eine Amtsstelle in eine rechtskräftig entschiedene Gerichtssache eingreifen. Dies steht im Konflikt mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung. Es erscheint aus dieser Überlegung problematisch, dass die Regierung in ein vor den ordentlichen Gerichten rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren ohne weitere Voraussetzungen eingreifen kann; dies ist nicht zweckmässig und steht auch in einem Spannungsverhältnis zur gesetzlichen Regelung der Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklage. Nach §§ 497 ff. ZPO kann unter den gesetzlich definierten Voraussetzungen ein durch Urteil geschlossenes Verfahren wieder aufgenommen werden. Eine darüberhinausgehende Regelung bedarf es nicht; dies wäre der Rechtssicherheit abträglich. § 24 Abs. 2 JN ist daher ersatzlos aufzuheben.

4.13 Abänderung des Ausserstreitgesetzes

Zu Art. 19 Abs. 2a

Bei dieser Gelegenheit wird ein redaktionelles Versehen korrigiert und in Art. 19 Abs. 2a zweiter Satz der Begriff «dieses Gesetzes» durch «dieses Artikels» ersetzt.

Zu Art. 59 und Art. 62 bis 71

Aufgrund der Auflassung des Obersten Gerichtshofes sind die an diesen vorgesehenen Rechtsmittel nicht mehr gegeben. Art. 59 ist deshalb ersatzlos aufzuheben. Die weiteren Bestimmungen betreffend die Rechtsmittel an eine dritte Instanz können ebenfalls ersatzlos aufgehoben werden (Art. 62 bis 71).

Zu Art. 104 Abs. 3

Da es kein Revisionsrekursverfahren mehr gibt, ist diese Bestimmung entsprechend anzupassen.

4.14 Abänderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Regierung und der Kommissionen sowie der nebenamtlichen Richter und der Ad-hoc-Richter

Zu Art. 1 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2, 3 und 4

Aufgrund der Auflassung des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgesichtshofes sind diese aus der Aufzählung zu streichen.

Bei Ziff. 4 ist die Bezeichnung «Obergericht» durch die Bezeichnung «Obergerichtshof» zu ersetzen.

Zu Art. 6a Abs. 2

Aufgrund der Auflassung des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgesichtshofes ist die Bestimmung entsprechend anzupassen.

Zu Art. 6b Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 und 3

Ziff. 3 von Abs. 1 Bst. a ist aufgrund der Auflassung des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes zu streichen.

Bei Ziff. 2 ist die Bezeichnung «Obergericht» durch die Bezeichnung «Obergerichtshof» zu ersetzen. Da der Obergerichtshof nun als letzte Instanz fungiert, werden die Sitzungsgelder auf 1'200 Franken für den ganzen Tag und 720 Franken für den halben Tag erhöht; dies entspricht den Sätzen, welche bislang den nebenamtlichen Richterinnen und Richtern des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes ausgerichtet wurden.

Zu Art. 6c Abs. 1 Bst. b und c

Da beim Obergerichtshof künftig keine nebenamtliche stellvertretende Senatsvorsitzende oder nebenamtliche stellvertretende Beisitzer mehr bestellt werden, kann Bst. b, welcher die Höhe der Fallpauschalen der nebenamtlichen Richterinnen und Richter festlegt, aufgehoben werden.

Bst. c kann aufgrund der Auflassung des Obersten Gerichtshofes und der Integration des Verwaltungsgerichtshofes in den Obergerichtshof ebenfalls aufgehoben werden.

Zu Art. 6e Abs. 1

Auch bei dieser Bestimmung sind der Oberste Gerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof zu streichen.

Zu Art. 6h Abs. 2 Bst. a, b und c sowie Abs. 3

Da aufgrund der Professionalisierung bei den Fachgerichten keine nebenamtlichen Richterinnen und Richter Referate erstellen, erübrigt sich die in Bst. a und b vorgesehene Beschwerdemöglichkeit bezüglich der Einstufung der erledigten Rechtssachen.

Da nur noch beim Staatsgerichtshof Referate durch nebenamtliche Richterinnen und Richter erstellt werden, ist Bst. c entsprechend anzupassen; Abs. 3 wird dadurch obsolet.

4.15 Abänderung des Gerichtsgebührengesetzes

Zu Art. 1 Abs. 1 Bst. c sowie Art. 3 Bst. a Ziff. 3

Hier wurde der Verwaltungsgerichtshof infolge der Integration in den Obergerichtshof aus der Aufzählung gestrichen. Zudem wurde Art. 3 Bst. a Ziff. 3 die Formulierung «zweiter und dritter Instanz» gestrichen.

Zu Art. 5 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 Bst. b

Hier sind die Begriffe «Verwaltungsgerichtshof» bzw. «Oberster Gerichtshof» zu streichen sowie die Bezeichnung «Obergericht» durch die Bezeichnung «Obergerichtshof» zu ersetzen.

Zu Art. 7 Abs. 2 sowie Art. 8 Abs. 3 und 4

Hier fällt die Zuständigkeit und damit die Nennung des «Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes» weg.

Zu Art. 30 Abs. 2 Bst. a bis d

Die Regelung ist aufgrund des Wegfalls der Revision bzw. der dritten Instanz entsprechend anzupassen.

Zu Art. 38 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3

Auch in Art. 38 Abs. 2 Bst. b ist der Verwaltungsgerichtshof als Institution zu streichen. Zudem ist in Abs. 3 die Bezeichnung «Obergericht» durch die Bezeichnung «Obergerichtshof» zu ersetzen.

4.16 Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes

Zu Art. 47 Abs. 1 Bst. a, Art. 49 Abs. 1 und 2, Art. 64 Abs. 2, Art. 100 Abs. 1 sowie Art. 108 Abs. 5

Die Anpassungen ergeben sich aus der Auflassung des Obersten Gerichtshofes. So wird die Disziplinargewalt neu vom Präsidenten des Obergerichtshofes ausgeübt, da der Rechtsmittelzug neu an den Obergerichtshof statt an den Obersten Gerichtshof erfolgt.

Zu Art. 96 Abs. 1

Die Zusammensetzung der Prüfungskommission für Rechtsanwälte ist infolge der Auflassung des Obersten Gerichtshofes und der Integration des Verwaltungsgesichtshofes in den Obergerichtshof neu zu gestalten. So sind neu drei Mitglieder des Obergerichtshofes in die Kommission zu bestellen anstatt wie bisher jeweils ein Mitglied des Obergerichts, des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgesichtshofes.

4.17 Abänderung des Gesetzes über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten

Zu Art. 9 Abs. 1

Die Regelung betreffend die Neufestsetzung der Bemessungsgrundlage im Revisionsverfahren ist obsolet, weshalb in Abs. 1 der zweite und dritte Satz ersatzlos aufgehoben werden können.

4.18 Abänderung des Patentanwaltsgesetzes

Zu Art. 20, Art. 21 Abs. 2, Art. 23 Abs. 1 Einleitungssatz, Art. 24 und Art. 45

Die Anpassungen ergeben sich aus der Auflassung des Obersten Gerichtshofes. So wird die Disziplinargewalt neu vom Präsidenten des Obergerichtshofes ausgeübt,

da der Rechtsmittelzug neu an den Obergerichtshof statt an den Obersten Gerichtshof erfolgt.

Des Weiteren wird die Bezeichnung «Obergericht» durch die Bezeichnung «Obergerichtshof» ersetzt.

4.19 Abänderung des Notariatsgesetzes

Zu Art. 7 Abs. 2

Die Bezeichnung «Obergericht» wird durch die Bezeichnung «Obergerichtshof» ersetzt.

Zu Art. 51 Abs. 1 Bst. a, Art. 53 Abs. 1 und 2 sowie Art. 76 Abs. 1

Die Anpassungen ergeben sich aus der Auflassung des Obersten Gerichtshofes. So wird die Disziplinargewalt neu vom Präsidenten des Obergerichtshofes ausgeübt, da der Rechtsmittelzug neu an den Obergerichtshof statt an den Obersten Gerichtshof erfolgt.

Des Weiteren wird die Bezeichnung «Obergericht» durch die Bezeichnung «Obergerichtshof» ersetzt.

4.20 Abänderung des Gesetzes über die Amtshaftung

Zu Art. 10

Neu soll das Landgericht als erste Instanz auch in Amtshaftungsklagen zuständig sein, damit ein Rechtsmittelzug an den Obergerichtshof möglich ist.

Wenn sich der Ersatzanspruch jedoch aus der amtlichen Tätigkeit des Obergerichtshofes oder eines seiner Mitglieder ableitet, so erweist es sich in dieser Konstellation als unzweckmässig, die Zuständigkeit für die Beurteilung dieser Amtshaftungsklage beim Landgericht zu belassen. Neu ist deshalb für Amtshaftungsklagen betreffend den Obergerichtshof der Staatsgerichtshof zur Entscheidung zuständig.

Abs. 5 wird durch diese Änderung obsolet und kann aufgehoben werden.

4.21 Abänderung des Asylgesetzes

Zu Art. 77 Abs. 4

Nach Art. 77 Abs. 2 AsylG entscheidet eine Einzelrichterin bzw. ein Einzelrichter des Verwaltungsgerichtshofes endgültig über Beschwerden gegen die Unzulässigkeitsentscheidung und die damit verbundene Wegweisung.

Neu muss diese Aufgabe durch eine vollamtliche Oberrichterin bzw. einen vollamtlichen Oberrichter als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter übernommen werden.

Da der Verwaltungsgerichtshof als Institution aufgelassen wird und dessen Funktion vom Obergerichtshof übernommen wird, ist die Geschäftsordnung des Obergerichtshofes massgebend.

4.22 Abänderung des Informationsgesetzes

Zu Art. 38 Abs. 2

Aufgrund der Auflassung des Verwaltungsgerichtshofes als Institution ist die Bestimmung entsprechend anzupassen.

4.23 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Zu § 72 Abs. 2 SchlT

Die Bezeichnung «Obergericht» wird durch die Bezeichnung «Obergerichtshof» ersetzt.

Zu § 155 Abs. 5 SchlT

Die Rechtsmittelzug an den Obersten Gerichtshof entfällt, weshalb diese Bestimmung ersatzlos aufgehoben werden kann.

4.24 Abänderung des Steueramtshilfegesetzes

Zu Art. 14 Abs. 4

Da der Verwaltungsgerichtshof als Institution aufgelassen wird und dessen Funktion vom Obergerichtshof übernommen wird, ist die Geschäftsordnung des Obergerichtshofes massgebend.

4.25 Abänderung des Steueramtshilfegesetzes-USA

Zu Art. 14 Abs. 4

Da der Verwaltungsgerichtshof als Institution aufgelassen wird und dessen Funktion vom Obergerichtshof übernommen wird, ist die Geschäftsordnung des Obergerichtshofes massgebend.

4.26 Abänderung des Ärztegesetzes

Zu Art. 27 und 28 Abs. 3 und Abs. 4

Aufgrund der Auflösung des Obersten Gerichtshofes entscheidet in Disziplinarsachen neu der Obergerichtshof in letzter Instanz, weshalb in erster Instanz gemäss Art. 27 die Disziplinargewalt vom Präsidenten des Obergerichtshofes ausgeübt wird und diesem folgerichtig auch die Aufgaben nach Art. 28 Abs. 3 und 4 zufallen.

Diese Disziplinarregelung entspricht der Regelung für die Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare, für welche ebenfalls neu der Präsident des Obergerichtshofes als Disziplinargewalt zuständig ist.

Zu Art. 31

Wie dargelegt, erfolgt der Rechtsmittelzug neu an den Obergerichtshof statt an den Obersten Gerichtshof.

Zu Art. 49 Abs. 2

Der Präsident des Obergerichtshofes ist auch Disziplinarbehörde der grenzüberschreitend tätigen Ärzte, soweit es die Tätigkeiten in Liechtenstein betrifft.

Abänderung von Bezeichnungen

Des Weiteren wird in verschiedenen Bestimmungen des Gesetzes die Bezeichnung «Obergericht» durch die Bezeichnung «Obergerichtshof» ersetzt.

4.27 Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung**Zu Art. 93 bis 97bis**

Infolge der Auflassung des Obersten Gerichtshofes sind die Bestimmungen betreffend die Revision an den Obersten Gerichtshof ersatzlos aufzuheben.

Abänderung von Bezeichnungen

Des Weiteren wird in verschiedenen Bestimmungen des Gesetzes die Bezeichnung «Obergericht» durch die Bezeichnung «Obergerichtshof» ersetzt.

4.28 Abänderung des Gesetzes über die Invalidenversicherung**Zu Art. 78 Abs. 1**

Aufgrund der Auflassung des Obersten Gerichtshofes ist der letzte Satz, welcher das Rechtsmittel der Revision an den Obersten Gerichtshof vorgesehen hat, ersatzlos aufzuheben.

Zudem wird die Bezeichnung «Obergericht» durch die Bezeichnung «Obergerichtshof» ersetzt.

4.29 Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung

Zu Art. 28 Abs. 1a und Abs. 2

Die Anpassungen ergeben sich aus der Auffassung des Obersten Gerichtshofes. So wurde in Abs. 2 das Rechtsmittel der Revision an den Obersten Gerichtshof ersatzlos gestrichen.

Des Weiteren wird die Bezeichnung «Obergericht» jeweils durch die Bezeichnung «Obergerichtshof» ersetzt.

4.30 Abänderung des Familienzulagengesetzes

Zu Art. 51 Abs. 1

Auch diese Anpassungen ergeben sich aus der Auffassung des Obersten Gerichtshofes. So wurde das Rechtsmittel der Revision an den Obersten Gerichtshof ersatzlos gestrichen.

Zudem wird die Bezeichnung «Obergericht» durch die Bezeichnung «Obergerichtshof» ersetzt.

4.31 Abänderung des Sozialhilfegesetzes

Zu Art. 29

Hier wird lediglich die Bezeichnung «Obergericht» durch die Bezeichnung «Obergerichtshof» ersetzt. Eine materielle Anpassung der Bestimmung findet nicht statt.

Zu Art. 29a

Aufgrund der Auffassung des Obersten Gerichtshofes kann diese Bestimmung aufgehoben werden.

4.32 Abänderung des Kinder- und Jugendgesetzes

Zu Art. 27 Abs. 8

Infolge der Auflassung des Obersten Gerichtshofes ist der letzte Satz, der einen Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof vorsah, zu streichen.

Ferner wird die Bezeichnung «Obergericht» durch die Bezeichnung «Obergerichtshof» ersetzt.

4.33 Abänderung der Insolvenzordnung

Zu Art. 77 Abs. 2

Der aktuelle Hinweis der Rechtsmittelbeschränkung, wonach das Obergericht endgültig entscheidet, ist obsolet geworden, weshalb dieser ersatzlos aufzuheben ist.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Nach Art. 27 LV hat der Staat für ein rasches, das materielle Recht schützende Prozess- und Vollstreckungsverfahren sowie für eine den gleichen Grundsätzen angepasste Verwaltungsrechtspflege zu sorgen. Daraus werden als massgebliche Grundsätze Rechtsstaatlichkeit, Rechtsschutz sowie Raschheit und Prozessökonomie abgeleitet.⁹³ Art. 43 LV gewährleistet das Recht der Beschwerdeführung «bis zur höchsten Stelle». Art. 13 EMRK räumt jedermann, der eine Verletzung seiner durch die Konvention geschützten Rechte behauptet, das Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz ein. Art. 6 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 4 EMRK beinhalten zudem eine Rechtsweggarantie, wobei Art. 6 Abs. 1 EMRK im Rahmen seines Anwendungsbereichs ein Recht auf ein Gericht und als Ausfluss dieses Rechts ein Recht auf Zugang zu einem Gericht gewährt, das im Zentrum seiner

⁹³ Vgl. dazu Emanuel Schädler im Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, www.verfassung.li, Art. 27 Rz 10 ff.

Verfahrensgarantien steht.⁹⁴ Einen Anspruch auf eine mehrgliedriges Instanzensystem ist damit jedoch nicht verbunden.

Das grundrechtliche Beschwerderecht gewährt nämlich keinen absoluten Anspruch auf Weiterzug einer Entscheidung an eine höhere Instanz. Es ist durchaus ausreichend, wenn eine Entscheidung einer Überprüfung vor einer richterlichen Instanz mit voller Kognition zugeführt werden kann. Dabei kann es sich auch um ein erstinstanzliches Gericht handeln. So begründet denn auch Art. 6 EMRK in Zivilsachen keinen Anspruch auf ein Rechtsmittel. Eine entsprechende Rechtsmittelgarantie besteht nur in Bezug auf Strafurteile bei Verbrechen gemäss dem 7. ZP-EMRK.⁹⁵ Es ist daher verfassungsrechtlich unproblematisch, den Rechtsmittelzug mit der Auflfassung der dritten Instanz zu beschränken. Der Rechtsschutz in Liechtenstein bleibt trotzdem auf hohem Niveau gewährleistet.

Befristungen von Richterstellen und damit auch Probephasen für Richterinnen und Richter können – obwohl diese in auch in anderen Rechtsordnungen etabliert bzw. durchaus üblich sind – in einem Spannungsverhältnis zur richterlichen Unabhängigkeit stehen. Dies bestätigt auch die Venedig-Kommission.⁹⁶ Sie stellt fest, dass sich Probezeiten auf die richterliche Unabhängigkeit auswirken können, weil diese sich dadurch unter Druck fühlen könnten, Fälle in einer bestimmten Art und Weise zu entscheiden. Allerdings spezifiziert die Venedig-Kommission selbst, dass dies nicht grundsätzlich den Ausschluss von Probezeiten bzw. temporären Richterbestellungen bedeuten kann. Die Venedig-Kommission führt sogar ausdrücklich aus,

⁹⁴ Vgl. dazu: Tobias Michael Wille in Andreas Kley/Klaus A. Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52, Seite 511.

⁹⁵ StGH 2020/072, Erw. 3.2; StGH 2013/086, Erw. 6.2; StGH 2010/131, Erw. 3.4.2.

⁹⁶ Report on Judicial Appointments (CDL-AD(2007)028): Abs. 40. The Venice Commission considers that setting probationary periods can undermine the independence of judges, since they might feel under pressure to decide cases in a particular way.

dass ein praktischer Bedarf gegeben sein kann, um sicherzustellen bzw. festzustellen, ob eine Richterin oder ein Richter auch tatsächlich in der Lage ist, ihre oder seine Aufgaben effektiv zu erfüllen, bevor dann in der Folge eine Anstellung auf Dauer erfolgt.⁹⁷ Allerdings soll in Fällen, in denen es zu keiner Weiterbeschäftigung der Richterin oder des Richters kommt, dieses Vorgehen an objektiven Kriterien gemessen und mit denselben prozessualen Möglichkeiten versehen werden, welche bei einer Entlassung aus dem Richteramt Platz greifen.

Die hier geforderten objektiven Kriterien sind durch die regelmässig und detailliert erfolgenden Beurteilungen in sinngemässer Anwendung von Art. 12 Abs. 2 RDG sichergestellt. Zeigen diese Beurteilungen auf, dass die betroffene Person für die Ausübung des Richterberufes ungeeignet ist, so bildet diese Feststellung anhand der aufgezeigten Kriterien die Basis für eine Kündigung des Dienstverhältnisses. Gegen diese Entscheidung steht der betroffenen Richterin oder dem betroffenen Richter der Rechtsweg offen, womit sichergestellt ist, dass eine rechtsstaatliche Überprüfung einer solchen Beendigung des Dienstverhältnisses veranlasst werden kann.

Die Venedig-Kommission verweist im Abs. 4. (34.) ihres Report on Judicial Appointments insbesondere auf Abs. 48. der Stellungnahme Nr. 1 (2001) CCJE (2001) OP Nr. 1 des Beirates der Europäischen Richter (CCJE) an das Ministerkomitee des Europarates über die Vorschriften betreffend die Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit von Richtern.⁹⁸ In Abs. 48. dieser Stellungnahme wird festgehalten, dass in der europäischen Praxis Ernennungen für die volle Zeit bis zum gesetzlichen Ruhestandsalter die Regel seien. Unter dem Gesichtspunkt der Unabhängigkeit sei dies

⁹⁷ Report on Judicial Appointments (CDL-AD(2007)028: 41.

⁹⁸ Empfehlung Nr. R (94) 12 über die Unabhängigkeit, Effizienz und Rolle der Richter und die Bedeutung der darin verankerten Normen und aller anderen internationalen Normen für die aktuellen Probleme in diesen Bereichen.

der unproblematischste Ansatz. Abs. 49. der Stellungnahme hält darüber hinaus jedoch fest, dass zahlreiche Systeme römischen Rechts eine Weiterbildungs- oder Probezeit für neue Richterinnen und Richter vorsehen.

In Abs. 47. der Stellungnahme wird schliesslich ausgeführt, dass die europäische Charta über den Status der Richterinnen und Richter in Abs. 3.3 im Einstellungsverfahren eine «kurze» Probezeit vorsehe. Mit anderen Worten, eine Probezeit darf nicht unzumutbar lange dauern.

Um all diesen Vorgaben bestmöglich zu entsprechen, wurde mit einer Probephase von drei Jahren – insbesondere gemessen an den in Deutschland geltenden fünf Jahren – ein relativ kurzer Zeitraum gewählt. Darüber hinaus ist die Kündigung nur möglich, wenn die Beurteilung der betroffenen Richterin oder des betroffenen Richters negativ ist. Die Feststellung der Ungeeignetheit wiederum kann nicht leichtfertig getroffen werden, sondern ist das Ergebnis entsprechender regelmässiger und detaillierter Beurteilungen in sinngemässer Anwendung der Beurteilungskriterien für Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter nach Art. 12 Abs. 2 RDG. Der Vorlage stehen somit keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Am 15. September 2015 verabschiedeten die Mitgliedstaaten der UNO im Rahmen eines Gipfeltreffens die sogenannte UNO-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Diese Agenda umfasst insgesamt 17 Nachhaltigkeitsziele, die so genannten Sustainable Development Goals (SDGs), sowie 169 detailliertere Unterziele.

Als betroffenes Ziel kann SDG 10 (Weniger Ungleichheiten) angesehen werden. In diesem Rahmen soll gemäss Unterziel 10.3 Chancengleichheit gewährleistet und

Ungleichheit reduziert werden, namentlich durch die Abschaffung diskriminierender Gesetze, Politiken und Praktiken und die Förderung geeigneter gesetzgeberischer, politischer und sonstiger Massnahmen in dieser Hinsicht.

So sind gegenwärtig für das Staatspersonal gewisse Möglichkeiten vorgesehen, welche für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht gegeben sind. Zu nennen sind beispielsweise die Möglichkeiten von Teilzeitarbeit, der temporären Weiterbeschäftigung über das Rentenalter hinaus oder des Kostenersatzes im Rahmen der notwendigen Abwehr von ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen. Hier soll eine entsprechende Gleichheit mit den für das Staatspersonal vorgesehenen Regelungen erreicht werden.

In diesem Sinne dienen die vorgesehenen Massnahmen auch dazu, SDG 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) zu fördern, in dem im Sinne von Unterziel 16.b nichtdiskriminierende Rechtsvorschriften und Politiken zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung gefördert und durchgesetzt werden. Durch die Möglichkeit des Kostenersatzes im Rahmen der notwendigen Abwehr von ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen wird darüber hinaus Unterziel 16.3 gestärkt, indem die Rechtsstaatlichkeit gefördert wird.

Des Weiteren sieht das Unterziel 16.3 vor, einen gleichberechtigten Zugang zur Justiz zu gewährleisten. Dieses Unterziel wird dadurch gestärkt, dass mit der gegenständlichen Reform die Verfahrensführung effizienter wird, sodass die Prozessführung für die Betroffenen weniger Kosten verursacht.

Schliesslich wird mit der gegenständlichen Vorlage das Unterziel 16.6 – leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen – gefördert, indem die Leistungsfähigkeit und Qualität der Gerichte durch entsprechende Professionalisierung erhöht wird.

Die Regierung geht somit davon aus, dass sich gegenständliche Vorlage auf die genannten SDGs positiv auswirken wird. Gleichzeitig wird nicht mit negativen Auswirkungen auf die SDGs gerechnet. Die Regierung kommt deshalb zum Schluss, dass die Umsetzung die Nachhaltigkeit im Sinne der SDGs verbessern wird.

7. REGIERUNGSVORLAGEN

**7.1 Verfassungsgesetz über die Abänderung der Verfassung des Fürstentums
Liechtenstein**

Verfassungsgesetz

vom ...

über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 95 Abs. 3

3) Richter im Sinne dieses Artikels sind die Richter aller ordentlichen Gerichte (Art. 97 bis 103) und die Richter des Staatsgerichtshofes (Art. 104 und 105).

Art. 97 Abs. 1

1) In erster Instanz wird die ordentliche Gerichtsbarkeit durch das Fürstliche Landgericht in Vaduz und in zweiter Instanz durch den Fürstlichen Obergerichtshof in Vaduz ausgeübt.

Art. 100 Abs. 2 und 3

2) In bürgerlichen Rechtssachen wird die ordentliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz durch Einzelrichter oder Kollegialgerichte ausgeübt.

3) Der Obergerichtshof ist ein Kollegialgericht.

Art. 101 Abs. 2, Abs. 3 und 4

2) Der Präsident des Obergerichtshofes führt die Aufsicht über den Landgerichtspräsidenten und die Richter des Obergerichtshofes. Er übt die Disziplinargewalt über die Richter des Landgerichtes und des Obergerichtshofes aus.

3) Ein aus drei vollamtlichen Oberrichtern bestehender Dienstenat übt die Aufsicht und die Disziplinargewalt über den Präsidenten des Obergerichtshofes aus.

4) Aufgehoben

Art. 102

1) Der Obergerichtshof ist auch für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig und entscheidet in dieser Funktion als Verwaltungsgerichtshof.

2) Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, unterliegen sämtliche Entscheidungen oder Verfügungen der Regierung und der anstelle der Kollegialregierung eingesetzten besonderen Kommissionen (Art. 78 Abs. 3) dem Rechtsmittel der Beschwerde an den Obergerichtshof als Verwaltungsgerichtshof.

Art. 105

1) Der Staatsgerichtshof besteht aus fünf Richtern und fünf Ersatzrichtern, die vom Landesfürsten ernannt werden (Art. 96). Der Präsident des Staatsgerichtshofes und die Mehrheit der Richter müssen das liechtensteinische Landesbürgerrecht besitzen und rechtskundig sein.

2) Die Amtsdauer der Richter und der Ersatzrichter des Staatsgerichtshofes beträgt fünf Jahre. Die Amtsdauer ist so zu gestalten, dass jedes Jahr ein anderer Richter beziehungsweise Ersatzrichter ausscheidet. Scheidet ein Richter beziehungsweise ein Ersatzrichter vorzeitig aus dem Amt, dann wird der Nachfolger für die restliche Amtsdauer des ausscheidenden Richters ernannt.

3) Die fünf Richter wählen aus ihrer Reihe jährlich einen Präsidenten und einen stellvertretenden Präsidenten. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4) Ist ein Richter verhindert, dann wird er für diesen Fall durch einen Ersatzrichter vertreten. Die Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofes hat Regeln über die Vertretung durch Ersatzrichter zu enthalten.

II.

Übergangsbestimmung

Die bisherigen Bestimmungen betreffend den Obersten Gerichtshof in den Art. 97, 100 und 101 LV bleiben solange anwendbar, als der Oberste Gerichtshof noch mit der Erledigung von Rechtssachen betraut ist, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorlage beim Obersten Gerichtshof bereits anhängig oder aufgrund der laufenden Rechtsmittelfristen noch anhängig gemacht werden können.

III.

Inkrafttreten

Dieses Verfassungsgesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

7.2 Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts<

Das Gesetz vom 24. Oktober 2007 über die Organisation der ordentlichen Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG), LGBl. 2007 Nr. 348, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. b und c

- 1) Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch folgende Gerichte ausgeübt:
- b) den Fürstlichen Obergerichtshof in zweiter Instanz
 - c) Aufgehoben

Art. 2 Abs. 1

- 1) Kollegialgerichte sind das Kriminal- und Jugendgericht, das Stiftungs- und Trustgericht sowie der Obergerichtshof.

Art. 4 Abs. 1

1) Richter des Landgerichtes sind die vollamtlichen Landrichter und die nebenamtlichen Richter des Kriminal- und Jugendgerichtes sowie des Stiftungs- und Trustgerichtes.

Art. 5 Bst. c

Das Landgericht spricht Recht durch:

- c) das Stiftungs- und Trustgericht oder seinen Vorsitzenden;

Art. 8

1) Das Stiftungs- und Trustgericht besteht aus zwei Senaten für das Stiftungs- und das Trustrecht mit jeweils:

- a) einem Landrichter als Vorsitzenden;
- b) einem Landrichter als Stellvertreter des Vorsitzenden;
- c) zwei Fachrichtern und je einem Stellvertreter für jeden Fachrichter.

2) Das Stiftungs- und Trustgericht entscheidet als Stiftungsrechts- oder als Trustrechtssenat in der Besetzung mit seinem Vorsitzenden und zwei Fachrichtern. Die Mitglieder des einen Senats sind die Stellvertreter im anderen Senat. Die Vorsitzenden und die zwei Fachrichter vertreten sich gegenseitig. Der Einsatz im anderen Senat darf nur erfolgen, wenn die Richter und Stellvertreter des einen Senats ausgeschlossen, befangen oder verhindert sind.

3) Die Fachrichter haben einschlägige Kenntnisse und Erfahrung im Bereich des Gesellschaftsrechts insbesondere des Stiftungs- und Trustrechts vorzuweisen.

B. Der Obergerichtshof

Art. 18 Abs. 1

Richter des Obergerichtshofes

1) Richter des Obergerichtshofes sind die vollamtlichen Senatsvorsitzenden, die vollamtlichen Oberrichter sowie die nebenamtlichen Beisitzer und deren Stellvertreter.

Art. 19

Spruchkörper des Obergerichtshofes

1) Der Obergerichtshof spricht Recht durch vier Senate oder durch die vier Senatsvorsitzenden. In Verwaltungssachen spricht der Obergerichtshof als Verwaltungsgerichtshof Recht.

2) Jeder Senat besteht aus einem Senatsvorsitzenden, einem Oberrichter und einem Beisitzer sowie dessen Stellvertreter. Die Senatsvorsitzenden sowie die Oberrichter müssen rechtskundig sein.

3) Die Senate entscheiden in der Besetzung mit einem Senatsvorsitzenden, einem Oberrichter und einem Beisitzer.

4) ... Die Senatsvorsitzenden wie auch die Oberrichter vertreten sich gegenseitig. ...

5) Aufgehoben

Art. 20 Abs. 2 und 3

Präsident des Obergerichtshofes

2) Der Präsident des Obergerichtshofes leitet den Obergerichtshof und vertritt diesen nach aussen. Sind sowohl der Präsident des Obergerichtshofes als auch dessen Stellvertreter an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so werden diese von den bei diesem Gericht ernannten Richter in der Reihenfolge ihres Ernennungszeitpunktes vertreten.

3) Der Präsident des Obergerichtshofes führt mit den anderen Senatsvorsitzenden des Obergerichtshofes Aussprachen zur Förderung einer einheitlichen Rechtsprechung am Obergerichtshof.

Art. 21 Abs. 3

3) Kommt eine Einigung nicht rechtzeitig zustande, entscheidet der Präsident des Obergerichtshofes endgültig über die Geschäftsverteilung.

Überschrift vor Art. 22

Aufgehoben

Art. 22 bis 25

Aufgehoben

Art. 28 Abs. 1 Bst. a und b, Abs. 2 und Abs. 3

1) Die Konferenz der Gerichtspräsidenten besteht aus:

- a) den Präsidenten des Obergerichtshofes und des Landgerichts als stimmberechtigte Mitglieder;
- b) einem vom Kollegium der vollamtlichen Richter des Obergerichtshofes ernannten Senatsvorsitzenden des Obergerichtshofes und einem vom Kollegium der Landrichter ernannten vollamtlichen Landrichter als stimmberechtigte Mitglieder;

2) Im Fall der Verhinderung nehmen die Stellvertreter der Gerichtspräsidenten Einsitz. Sind der Landrichter oder der Senatsvorsitzende des Obergerichtshofes verhindert, werden diese durch den vom zuständigen Kollegium ernannten Stellvertreter vertreten.

3) Die Konferenz der Gerichtspräsidenten ist beschlussfähig, wenn an der Sitzung jedes Gericht vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Landgerichtspräsident als Vorsitzender den Stichentscheid.

Art. 29 Abs. 1, Abs. 2 Bst. e und f sowie Abs. 4

1) Die Konferenz der Gerichtspräsidenten befasst sich mit der Koordination von Geschäften der Justizverwaltung, die den Obergerichtshof und das Landgericht betreffen.

2) Der Konferenz der Gerichtspräsidenten obliegen die folgenden Aufgaben:

- e) die Entsendung von Richtern in internationale Gremien;
- f) die Beurteilung der Eignung von Richtern in der Probephase.

4) Die für die Beurteilung der Eignung von Richtern in der Probephase erforderlichen Tätigkeiten können an den Präsidenten des Obergerichtshofes delegiert

werden, welcher diesfalls der Konferenz der Gerichtspräsidenten rechtzeitig einen begründeten Beurteilungsvorschlag zu unterbreiten hat.

Art. 34 Abs. 2

2) Die Kanzlei des Obergerichtshofes wird durch dessen Präsidenten geführt. Der Landgerichtskanzlei steht der Verwaltungsleiter vor.

Überschrift vor Art. 38a

Aufgehoben

Art. 38a

Aufgehoben

Art. 42 Abs. 3 Bst. c

3) Für dienstrechtliche Angelegenheiten bei nicht-richterlichen Angestellten sind folgende Stellen zuständig:

c) Aufgehoben;

Art. 46 Bst. c und d

Die Dienstaufsicht obliegt:

c) einem aus drei vollamtlichen Richtern des Obergerichtshofes bestehenden Dienstenat für den Präsidenten des Obergerichtshofes.

d) Aufgehoben

Art. 48 Abs. 1 Bst. c und d

1) Beschwerden wegen Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege können erhoben werden:

- c) bei einem aus drei vollamtlichen Richtern des Obergerichtshofes bestehenden Dienstenat für den Präsidenten des Obergerichtshofes.
- d) Aufgehoben

Art. 60 Abs. 1 Bst. a, c und d

1) Über den Ausschluss oder die Ablehnung entscheidet unter Vorbehalt von Abs. 2:

- a) bei Gerichtspersonen des Landgerichtes und des Obergerichtshofes der jeweilige Gerichtspräsident;
- c) beim Präsidenten des Obergerichtshofes dessen Stellvertreter;
- d) Aufgehoben

Überschrift vor Art. 62a

Va. Sicherheit im Gerichtsgebäude

Art. 62a

Verbot der Mitnahme von Waffen ins Gerichtsgebäude

1) Das Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden; als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen.

2) Wer entgegen dem Abs. 1 eine Waffe bei sich hat, hat sie beim Betreten des Gerichtsgebäudes in einem hierfür bestimmten Schliessfach zu verwahren, steht ein solches nicht zur Verfügung, einem Kontrollorgan (Art. 62c Abs. 1) zu übergeben.

3) Der Besitzer ist vor der Verwahrung der Waffe in einem Schliessfach beziehungsweise vor deren Übergabe (Abs. 2) über die für die Ausfolgung einer Waffe massgebenden Umstände (Art. 62f) in Kenntnis zu setzen.

Art. 62b

Ausnahmen vom Mitnahmeverbot von Waffen

Auf Polizeibeamte, die zum Führen einer bestimmten Waffe befugt sind (Art. 74 und Art. 90 PolDOV) oder aufgrund eines richterlichen Auftrags eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben, ist insoweit Art. 62a nicht anzuwenden.

Art. 62c

Sicherheitskontrolle

1) Personen, die das Gerichtsgebäude betreten oder sich in diesem aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrolle). Kontrollorgane sind die von Sicherheitsunternehmen (Art. 62i) mit der Vornahme der Sicherheitskontrollen Beauftragten.

2) Die Sicherheitskontrollen können insbesondere unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Torsonden und Handsuchgeräten, durchgeführt werden; unter möglicher Schonung der betroffenen Person ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von dieser mitgeführten Gegenstände sowie eine händische

Durchsuchung ihrer Kleidung zulässig; eine solche Durchsuchung der Kleidung darf nur von Personen desselben Geschlechts vorgenommen werden.

3) Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbots von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten.

Art. 62d

Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle

1) Vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 sind Richter, Staatsanwälte, nicht richterlicher Angestellte sowie Polizeibeamte keiner Sicherheitskontrolle nach Art. 62c zu unterziehen, wenn sie sich – soweit erforderlich – mit ihrem Dienstausweis oder einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde (Art. 62b); betreten sie das Gerichtsgebäude durch den mit einer Torsonde ausgestatteten Haupteingang, so haben sie diese dennoch zu durchschreiten, wenn neben ihr kein anderer, für sie bestimmter Durchgang besteht.

2) Hegt ein Kontrollorgan bei einer in Abs. 1 genannten Person trotz ihrer Erklärung nach Abs. 1 den begründeten Verdacht, dass sie doch unerlaubt eine Waffe bei sich hat, so ist sie ausnahmsweise auch einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen.

3) Liegen besondere Umstände vor, so können die Kontrollorgane angewiesen werden, dass auch jede Person des in Abs. 1 genannten Personenkreises einer Sicherheitskontrolle nach Art. 62c zu unterziehen ist. Diese Anordnung ist den Erfordernissen entsprechend zeitlich zu beschränken; sie ist vom Präsidenten des Landgerichts zu treffen.

Art. 62e

Zwangsgewalt der Kontrollorgane

1) Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren beziehungsweise zu übergeben (Art. 62a), sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.

2) Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen nach Abs. 1 die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihre Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglicher Schonung der betroffenen Person durchzusetzen.

Art. 62f

Ausfolgung übergebener Waffen

1) Die nach Art. 62a übergebene Waffe ist dem Besitzer auf sein Verlangen möglichst beim Verlassen des Gerichtsgebäudes auszufolgen. Gleiches gilt für eine in einem Schliessfach verwahrte Waffe, wenn für dessen Öffnung die Mitwirkung eines Kontrollorgans erforderlich ist.

2) Sofern es sich um eine Waffe handelt, für die der Besitzer die Voraussetzungen von Art. 38 WaffG erfüllen muss, darf sie nur ausgefolgt werden, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind. Andernfalls ist die Landespolizei zu verständigen, die Waffe bis zu deren Eintreffen zurückzubehalten und deren Verfügung abzuwarten.

3) Waffen, deren Ausfolgung nicht binnen sechs Monaten nach Übergabe verlangt wird, gelten als verfallen. Verfallene Waffen sind zu vernichten; sofern ihr Wert aber 1 000 Franken offenkundig übersteigt, durch Freihandverkauf zu verwerten. Stellt der Eigentümer oder rechtmässige Besitzer noch zeitgerecht vor der Verwertung oder Vernichtung einen Antrag auf Ausfolgung der Sache, so ist ihm die Waffe vorbehaltlich des Abs. 2 auszufolgen.

4) Die Verwertung oder Vernichtung ist vom Landgerichtspräsidenten anzuordnen. Sofern der Übergeber bei Übergabe der Waffe seinen Namen und seine Anschrift bekannt gegeben hat, ist er zeitgerecht vor der Verwertung oder Vernichtung unter Hinweis darauf zur Abholung aufzufordern. Ein allenfalls erzielter Erlös der Verwertung ist dem Eigentümer, wenn er dies binnen drei Jahren nach Eintritt des Verfalls verlangt, auszufolgen.

5) Über die in dieser Bestimmung angeordneten Rechtsfolgen ist der Besitzer bei Übergabe der Waffe schriftlich zu informieren.

Art. 62g

Säumnisfolge

Wer aus dem Gerichtsgebäude gewiesen worden ist, weil er sich zu Unrecht geweigert hat, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine Waffe zu verwahren beziehungsweise zu übergeben (Art. 62e), und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldigt säumig anzusehen.

Art. 62h

Verbot der Mitnahme von Waffen bei auswärtigen Gerichtsverhandlungen

Auf Personen, die während einer ausserhalb des Gerichtsgebäudes stattfindenden Dienstverrichtung des Gerichts anwesend sind oder an dieser teilnehmen sollen, sind die Art. 62a bis 62g sinngemäss anzuwenden.

Art. 62i

Betrauung von Sicherheitsunternehmen

1) Die Regierung ist befugt, die Durchführung von Sicherheitskontrollen hierfür geeigneten Unternehmen vertraglich zu übertragen (Sicherheitsunternehmen).

2) Bei der Übertragung ist darauf zu achten, dass auszuwählende Unternehmen für eine ordnungsgemässe Erfüllung ihrer Aufgaben Gewähr bieten, insbesondere aufgrund ihrer entsprechenden Befugnisse, technischen, finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie ihrer Zuverlässigkeit.

Art. 62k

Befugnisse und Aufgaben der Kontrollorgane

1) Die mit der Vornahme von Sicherheitskontrollen von Sicherheitsunternehmen (Art. 62i) Beauftragten sind befugt und verpflichtet,

1. die Sicherheitskontrollen mit den in Art. 62c genannten Mitteln und Einschränkungen unter möglicher Schonung der Betroffenen sowie unter Vermeidung einer Störung des Gerichtsbetriebs oder einer Schädigung des Ansehens der Rechtspflege durchzuführen;

2. allenfalls an der Verwahrung einer Waffe in einem Schliessfach sowie an seiner Öffnung mitzuwirken (wenn ein Schliessfach zur Verfügung steht); sonst eine ihnen übergebene Waffe vorübergehend in Verwahrung zu nehmen und sie ihrem Besitzer beim Verlassen des Gerichtsgebäudes auszufolgen; all dies vorbehaltlich Art. 62f;
3. in den Fällen des Art. 62e Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, diesen nötigenfalls den Einsatz unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit dieser Androhung ihre Anweisungen durch angemessene unmittelbare Zwangsgewalt unter möglicher Schonung des Betroffenen durchzusetzen;
4. die Landespolizei zu verständigen, wenn
 - a) der Aufenthalt im Gerichtsgebäude mit Gewalt oder gefährlicher Drohung erzwungen oder auf diese Weise einer Wegweisung aus dem Gerichtsgebäude begegnet wird oder
 - b) eine Waffe nach Art. 62f zurückbehalten wird;
5. von Fällen nach Art. 62d Abs. 2 dem Landgerichtspräsidenten zu berichten;
6. sich auf Verlangen von Personen, die einer Sicherheitskontrolle unterzogen werden sollen, mit Vor- und Zuname sowie als Beauftragter des Sicherheitsunternehmens auszuweisen.

Art. 62l

Hausordnung

- 1) Der Landgerichtspräsident hat in Ausübung seines Hausrechts für die dem Betrieb der Gerichte gewidmeten Teile des Gerichtsgebäudes eine Hausordnung zu erlassen. Diese ist durch Auflage zur öffentlichen Einsicht im Gerichtsgebäude und Bereitstellung im Internet kundzumachen.

2) Die Hausordnung hat jedenfalls einen Hinweis auf das Waffenverbot gemäss Art. 62a und auf die Zulässigkeit von Sicherheitskontrollen nach den Bestimmungen der Art. 62c ff. zu enthalten.

Art. 64

Aufgehoben

II.

Abänderung von Bezeichnungen

1) In Art. 15 Abs. 3, Art. 16 Abs. 2, Art. 20 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1, Art. 42 Abs. 3 Bst. b, Art. 46 Bst. b, Art. 48 Abs. 1 Bst. b sowie Art. 60 Abs. 1 Bst. b und c ist die Bezeichnung «Obergerichtspräsident» durch die Bezeichnung «Präsident des Obergerichtshofes» in der jeweils grammatikalisch richtigen Form, zu ersetzen; dies gilt auch für Titel, Überschriften oder Marginalien.

2) In Art. 20 Abs. 3, Art. 21 Abs. 2, Art. 42 Abs. 3 Bst. b, Art. 46 Bst. b und Art. 48 Abs. 1 Bst. b ist die Bezeichnung «Obergericht» durch die Bezeichnung «Obergerichtshof» in der jeweils grammatikalisch richtigen Form, zu ersetzen.

3) In folgenden Gesetzen ist die Bezeichnung «Obergericht» durch die Bezeichnung «Obergerichtshof» in der jeweils grammatikalisch richtigen Form, zu ersetzen:

a) Vermessungsgesetz (VermG) vom 19. Mai 2005, LGBI. 2005 Nr. 148;

b) Treuhändergesetz (TrHG) vom 8. November 2013, LGBI. 2013 Nr. 421;

c) Besoldungsgesetz (BesG) vom 22. November 1990, LGBI. 1991 Nr. 6;

- d) Ausländergesetz (AuG) vom 17. September 2008, LGBL 2008 Nr. 311;
- e) Gesetz vom 26. September 1979 über die Abänderung des Gesetzes zum Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Schutz der Erfindungspatent, LGBL 1980 Nr. 33;
- f) Rechtssicherungs-Ordnung vom 9. Februar 1923, LGBL 1923 Nr. 8;
- g) Gesetz vom 15. April 1936 betreffend den Nachlassvertrag, LGBL 1936 Nr. 8;
- h) Gesetz vom 2. Juli 1974 über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen, LGBL 1974 Nr. 46;
- i) Strafvollzugsgesetz (StVG) vom 20. September 2007, LGBL 2007 Nr. 295;
- k) Rechtshilfegesetz (RHG) vom 15. September 2000, LGBL 2000 Nr. 215;
- l) Gesetz vom 20. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof und anderen Internationalen Gerichten (ZIGG), LGBL 2004 Nr. 268;
- m) Gesetz vom 19. Mai 2011 zur Interkantonalen Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat), LGBL 2011 Nr. 436;
- n) Mediengesetz (MedienG) vom 19. Oktober 2005, LGBL 2005 Nr. 250;
- o) Finanzgesetz vom 3. November 2022 für das Jahr 2023, LGBL 2022 Nr. 342.

4) In Art. 32 Abs. 1a des Besoldungsgesetzes vom 22. November 1990, LGBL 1991 Nr. 6, ist die Bezeichnung «Beisitzer» durch «Oberrichter» in der grammatikalisch richtigen Form zu ersetzen.

III.

Übergangsbestimmungen

1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes endet die Mandatsdauer aller bestellten Richter und Ersatzrichter des Obersten Gerichtshofes unter Vorbehalt von Abs. 2.

2) Die beim Obersten Gerichtshof im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits anhängigen Rechtsmittel sind vom Obersten Gerichtshof zu erledigen.

3) Bereits vom Obersten Gerichtshof im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes getroffene, aber noch nicht ausgefertigte Entscheidungen sind umgehend auszufertigen; eine Revotation (Art. 55) ist in diesen Fällen unzulässig.

4) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits laufende Rechtsmittelfristen für Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof werden nicht gehemmt oder unterbrochen; die Rechtsmittel können innerhalb der laufenden Frist an den Obersten Gerichtshof ausgeführt werden, welcher diese Rechtsmittel noch behandelt.

5) Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, die gestützt auf die Absätze 2 bis 4 ergehen, können gestützt auf Art. 15 StGHG mittels Individualbeschwerde angefochten werden. Wird die angefochtene Entscheidung durch den Staatsgerichtshof aufgehoben, erfolgt die Zurückverweisung an den Obergerichtshof.

6) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Obergericht tätigen Richter sind bis zum Ablauf der laufenden Amtsdauer, für die sie bislang beim Obergericht bestellt sind, in gleicher Funktion Richter des Obergerichtshofes. Davon ausgenommen sind die nebenamtlich tätigen Stellvertreter der vollamtlichen

Richter des Obergerichtes, deren Amtsdauer mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endet.

IV.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

7.3 Abänderung des Richterdienstgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Richterdienstgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Richterdienstgesetz (RDG) vom 24. Oktober 2007, LGBl. 2007 Nr. 347, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1 und 1a

1) Richter im Sinne dieses Gesetzes die die vollamtlichen, nebenamtlichen und Ad-hoc-Richter des Fürstlichen Landgerichtes und des Fürstlichen Obergerichtshofes.

1a) Als «vollamtliche Richter» im Sinne dieses oder anderer Gesetze sind auch Richter zu verstehen, welche – unabhängig vom Ausmass ihres Arbeitspensums – in einem Teilzeitarbeitsverhältnis (Art. 29a) tätig sind.

Art. 3a

Probephase

1) Für Richter des Landgerichtes gilt eine Probephase von drei Jahren. Diese beginnt mit dem Monat, in dem der Landrichter nach Ernennung durch den Landesfürsten seine Tätigkeit aufnimmt. Davon ausgenommen sind Richter, welche zuvor bereits an einem ordentlichen Gericht in Liechtenstein als vollamtliche Richter oder als Staatsanwalt in Liechtenstein tätig gewesen sind.

2) In der Probephase ist den Richtern am Ende eines jeden Dienstjahres von der Konferenz der Gerichtspräsidenten in sinngemässer Anwendung von Art. 12 Abs. 2 über die Eignung als Richter entsprechend Bericht zu geben. Der Bericht hat die Feststellung zu enthalten, ob die Beurteilung entweder positiv oder negativ ist. Im Falle einer negativen Beurteilung am Ende des ersten oder zweiten Dienstjahres hat nach weiteren sechs Monaten eine zusätzliche Beurteilung zu erfolgen. Der Richter hat das Recht, sich zur Beurteilung schriftlich zu äussern. Diese Äusserung ist der Beurteilung anzufügen.

3) Das Dienstverhältnis kann in der Probephase vom Richter aufgelöst werden. Die Konferenz der Gerichtspräsidenten hat das Dienstverhältnis aufzulösen, wenn der Richter aufgrund der jährlich zu erstellenden Beurteilungen für das Richteramt nicht geeignet ist. Die Kündigungsfrist beträgt im ersten Dienstjahr drei Monate, im zweiten Dienstjahr vier Monate und im dritten Dienstjahr sechs Monate.

4) Die Konferenz der Gerichtspräsidenten kann im Falle einer negativen Bewertung im Rahmen der am Ende eines Dienstjahres zu erstellenden Beurteilungen feststellen, dass der Richter für das Richteramt nicht geeignet ist. Der Richter

ist für das Richteramt jedenfalls ungeeignet, wenn eine zweite negative Beurteilung erfolgt.

5) Eine nach Abs. 3 seitens der Konferenz der Gerichtspräsidenten erfolgte Kündigung ist zu begründen. Gegen eine solche Kündigung kann der betroffene Richter Beschwerde an den Obergerichtshof erheben.

6) Über die Beschwerde entscheidet der Obergerichtshof nach Anhörung des Richters. Das Beschwerdeverfahren ist gebührenbefreit.

7) Die Probephase kann auch in einem Teilzeitarbeitsverhältnis in einem Ausmass von mindestens 50 % der Vollzeitbeschäftigung absolviert werden und verlängert sich hierdurch nicht.

8) Die Probephase verlängert sich um das Ausmass jenes Zeitraumes, in welchem der Landrichterin Mutterschafts- und Elternurlaub bzw. dem Landrichter Elternurlaub gewährt worden ist.

Art. 10 Abs. 4

4) Mindestens ein Jahr des richterlichen Vorbereitungsdienstes ist beim Landgericht oder der Staatsanwaltschaft zu absolvieren. Der restliche Vorbereitungsdienst kann vorbehaltlich Abs. 5 auch beim Obergerichtshof, bei einer Verwaltungsbehörde des Landes oder aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen im Ausland abgelegt werden. Die praktische rechtsberufliche Tätigkeit nach Art. 7 Abs. 3 Bst. e ist auf die Dauer des richterlichen Vorbereitungsdienstes anzurechnen.

Art. 11 Abs. 1

1) Der richterliche Vorbereitungsdienst ist so einzurichten, dass die Richteramtsanwärter in sämtlichen Bereichen des gerichtlichen und staatsanwaltlichen Dienstes, einschliesslich der Justizverwaltungssachen, unterwiesen werden und die zur selbständigen Ausübung des Amtes eines Richters oder Staatsanwaltes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben können. Es ist den Richteramtsanwärtern insbesondere Gelegenheit zu geben, unter Aufsicht des Richters Vernehmungen durchzuführen, bei mündlichen Streitverhandlungen und bei den in die Zuständigkeit des Einzelrichters fallenden Schlussverhandlungen in Anwesenheit des Richters die Verhandlungen zu leiten. Für die Dauer der Zuteilung bei der Staatsanwaltschaft kann Richteramtsanwärtern in Verfahren nach § 312 und § 317 der Strafprozessordnung die Vertretung der Anklage in der Schlussverhandlung vor dem Landgericht übertragen werden.

Art. 14 Abs. 2

2) Liechtensteinische Staatsangehörige, die mindestens drei Jahre als Rechtsanwalt in Liechtenstein tätig waren, sind vom Erfordernis nach Abs. 1 Bst. d befreit. Vom Erfordernis nach Abs. 1 Bst. d sind weiters jene liechtensteinischen Staatsangehörigen befreit, die in der Vergangenheit bereits als vollamtlicher Richter an einem ordentlichen Gericht in Liechtenstein oder als Staatsanwalt bei der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft tätig waren. Ebenso befreit vom Erfordernis nach Abs. 1 Bst. d sind rechtskundige (Art. 15 Abs. 3) liechtensteinische Staatsangehörige, die mindestens drei Jahre in der staatlichen Verwaltung mit selbständigem Wirkungskreis tätig waren.

Art. 19a

Weiterbildung

Vollamtliche Richter sind zu einer angemessenen beruflichen Weiterbildung verpflichtet.

Art. 21 Abs. 3

3) Für die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht ist zuständig:

- a) bei den Richtern des Landgerichtes der Landgerichtspräsident;
- b) beim Landgerichtspräsidenten sowie bei den Richtern des Obergerichtshofes der Präsident des Obergerichtshofes;
- c) beim Präsidenten des Obergerichtshofes der aus drei vollamtlichen Richtern des Obergerichtshofes bestehende Dienstsenaat.
- d) Aufgehoben

Art. 24 Abs. 2

2) Richter dürfen weder dem Landtag, noch der Regierung, einem Ministerium oder einer Stabsstelle der Regierung oder eines Ministeriums angehören oder dort beschäftigt sein, noch die Funktion eines Gemeindevorstehers oder eines Gemeinderates einer liechtensteinischen Gemeinde ausüben. Bei Mitgliedern des Landtages und der Regierung sowie bei den Gemeindevorstehern und Gemeinderäten gilt dieser Ausschlussgrund bis zwei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem entsprechenden politischen Amt.

Art. 25a

Beratungsstelle für Richter und Staatsanwälte

1) Die Regierung bestellt eine Beratungsstelle, bei welcher Richter und Staatsanwälte vertrauliche Beratungen, insbesondere zu Themen der Ethik und Integrität, in Anspruch nehmen können.

2) Personen, welche die Funktion nach Abs. 1 ausüben, unterstehen zeitlich unbeschränkt dem Amtsgeheimnis und haben die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung zu beachten. § 53 Abs. 2 Ziff. 1 und § 106 Abs. 1 Ziff. 2 der Strafprozessordnung sind anwendbar.

Art. 29a

Teilzeitarbeit

1) Vollamtliche Richter können, nach Ermessen des jeweiligen Gerichtspräsidenten, im Rahmen eines Teilzeitarbeitsverhältnisses bestellt werden oder in ein solches wechseln.

2) Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf ein Teilzeitarbeitsverhältnis noch auf Erhöhung oder Reduktion des Arbeitspensums.

Art. 30a

Kostenersatz für notwendigen Rechtsschutz

1) Der Staat schützt seine Richter vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit stehen.

2) Der Staat übernimmt vorbehaltlich Abs. 3 bei ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen gegenüber Richtern die Kosten für den notwendigen Rechtsschutz.

3) Hat ein Richter in Zusammenhang mit diesen Angriffen und Ansprüchen Dienstpflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, kann die Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz ganz oder teilweise verweigert werden.

Art. 32 Abs. 1 Bst. f und g

1) Das Dienstverhältnis der vollamtlichen Richter wird aufgelöst durch:

- f) den Verlust der erforderlichen Staatsangehörigkeit;
- g) Kündigung in der Probephase (Art. 3a Abs. 3 und 4).

Art. 34

1) Das Dienstverhältnis der vollamtlichen Richter endet am Monatsende nach Vollendung des ordentlichen AHV-Rentenalters oder aufgrund des vorzeitigen Altersrücktritts.

2) Eine einmalige Weiterbeschäftigung über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus ist in begründeten Fällen für eine maximale Dauer von fünf Jahren zulässig.

3) Hierfür hat der Richter frühestens zwei Jahre und spätestens ein Jahr vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters über den zuständigen Gerichtspräsidenten beim Richterauswahlgremium den Antrag auf Weiterbeschäftigung zu stellen und dabei die beabsichtigte Dauer derselben sowie das angestrebte Ar-

beitspensum anzuzeigen. Eine Weiterbeschäftigung ist nur möglich, wenn der zuständige Gerichtspräsident zustimmt und die Notwendigkeit der Weiterbeschäftigung glaubhaft macht.

4) Das Bestellungsverfahren richtet sich darüber hinaus nach dem Richterbestellungsgesetz.

Art. 35 Abs. 2

2) Die Anzeigepflicht obliegt:

- a) bei den Richtern des Landgerichtes dem Landgerichtspräsidenten;
- b) beim Landgerichtspräsidenten und bei den Richtern des Obergerichtshofes dem Präsidenten des Obergerichtshofes;
- c) beim Präsidenten des Obergerichtshofes dessen Stellvertreter.
- d) Aufgehoben

Art. 36 Abs. 2 Bst. b, c und d

2) Vor Einleitung eines Dienstrechtsverfahrens können folgende Organe die einstweilige Enthebung des Richters verfügen:

- b) beim Landgerichtspräsidenten und bei den Richtern des Obergerichtshofes der Präsident des Obergerichtshofes;
- c) beim Präsidenten des Obergerichtshofes dessen Stellvertreter.
- d) Aufgehoben

Art. 37

1) Als Dienstgericht ist zuständig:

- a) Der Präsident des Obergerichtshofes als Einzelrichter für den Landgerichtspräsidenten, die Richter des Landgerichtes und die Richter des Obergerichtshofes;
- b) ein aus drei vollamtlichen Richtern des Obergerichtshofes bestehender Dienstsenaat für den Präsidenten des Obergerichtshofes.
- c) Aufgehoben

2) Die Mitglieder des Dienstsenaates werden im Rahmen der Geschäftsverteilung des Obergerichtshofes bestimmt.

3) Im Übrigen findet auf das Dienstgericht Art. 43 Abs. 2 bis 4 sinngemäss Anwendung.

Art. 38 Abs. 2 und 3

2) Gegen den Beschluss, mit dem das erstinstanzliche Dienstgericht die Enthebung vom Dienst verfügt, kann der betroffene Richter Beschwerde an den Dienstsenaat des Obergerichtshofes erheben.

3) Richtet sich die Beschwerde gegen einen Enthebungsbeschluss des Dienstsenaats des Obergerichtshofes in erster Instanz, so hat das Richterauswahlgremium drei Ad-Hoc-Richter als Beschwerdeinstanz zu bestellen.

Art. 42 Abs. 5

5) Bei nebenamtlichen Richtern und Richtern in der Probephase kann ausschliesslich die Disziplinarstrafe der Dienstentlassung verhängt werden.

Art. 43 Abs. 1 und 2

1) Als Disziplinargericht ist zuständig:

- a) der Präsident des Obergerichtshofes als Einzelrichter für den Landgerichtspräsidenten, die Richter des Landgerichtes und die Richter des Obergerichtshofes;
- b) ein aus drei vollamtlichen Richtern bestehender Disziplinarsenat des Obergerichtshofes für den Präsidenten des Obergerichtshofes.
- c) Aufgehoben

2) Die Mitglieder des Disziplinarsenats werden im Rahmen der Geschäftsverteilung des Obergerichtshofes bestimmt.

Art. 46 Abs. 2 und 3

2) Gegen einen nach Abs. 1 ergangenen Beschluss des erstinstanzlichen Disziplinargerichtes kann der Beschuldigte Beschwerde an den Disziplinarsenat des Obergerichtshofes erheben.

3) Richtet sich die Beschwerde gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe durch den Disziplinarsenat des Obergerichtshofes in erster Instanz, so hat das Richtauswahlgremium drei Ad-hoc-Richter als Beschwerdeinstanz zu bestellen.

Art. 55 Abs. 1 und 2

1) Gegen das Erkenntnis des erstinstanzlichen Disziplinargerichtes kann der Beschuldigte wegen des Ausspruches über die Schuld, die Strafe, den Kostenersatz und die Veröffentlichung Berufung an den Disziplinarsenat des Obergerichtshofes erheben.

2) Richtet sich die Berufung gegen ein Erkenntnis des Disziplinarsenates des Obergerichtshofes in erster Instanz, so hat das Richtauswahlgremium drei Ad-hoc-Richter als Berufungsinstanz zu bestellen.

Art. 60 Abs. 2 und 3

2) Gegen einen abweisenden Beschluss des Einzelrichters als Disziplinargericht kann der Richter Beschwerde an den Disziplinarsenat des Obergerichtshofes erheben.

3) Richtet sich die Beschwerde gegen einen abweisenden Beschluss des Disziplinarsenats des Obergerichtshofes in erster Instanz, so hat das Richterauswahlgremium drei Ad-hoc-Richter als Beschwerdeinstanz zu bestellen.

Art. 63 Abs. 1 und 2

1) Gegen den Beschluss, mit dem das erstinstanzliche Disziplinargericht die Suspendierung verfügt hat, kann der Beschuldigte binnen zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde an den Disziplinarsenat des Obergerichtshofes erheben.

2) Richtet sich die Beschwerde gegen einen Suspendierungsbeschluss des Disziplinarsenats des Obergerichtshofes in erster Instanz, so hat das Richtauswahlgremium drei Ad-hoc-Richter als Beschwerdeinstanz zu bestellen.

Art. 65 Abs. 2 und 3

2) Gegen den Beschluss des erstinstanzlichen Disziplinargerichtes können der Richter oder nach dessen Tod diejenigen Personen, die für den Fall, dass gesetzliche Erbfolge einträte, als gesetzliche Erben in Betracht kämen, binnen zwei

Wochen nach der Zustellung Beschwerde an den Disziplinarsenat des Obergerichtshofes erheben.

3) Richtet sich die Beschwerde gegen einen Beschluss des Disziplinarsenats des Obergerichtshofes in erster Instanz, so hat das Richtauswahlgremium drei Ad-hoc-Richter als Beschwerdeinstanz zu bestellen.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Dienstverhältnisse gilt vorbehaltlich Abs. 2 und 3 das neue Recht.

2) Für vollamtliche Richter, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes unbefristet oder nach Art. 3 Abs. 2 befristet bestellt sind, gilt die Probephase nach Art. 3a als erfüllt.

3) Nebenamtliche Richter, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei einem Ministerium oder einer Stabsstelle der Regierung oder eines Ministeriums angestellt sind, dürfen ihre Tätigkeit bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer weiterführen, sofern die Voraussetzungen von Art. 24 Abs. 1 eingehalten sind.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

7.4 Abänderung des Richterbestellungsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Richterbestellungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 26. November 2003 über die Bestellung der Richter (Richterbestellungsgesetz, RBG), LGBl. 2004 Nr. 30, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2

2) Richter im Sinne dieses Gesetzes sind die Richter der ordentlichen Gerichte (Landgericht, Obergerichtshof) und des Staatsgerichtshofes.

Art. 10 Abs. 2

3) Das Gremium richtet sich bei der Beratung, bei der Auswahl und bei der Beschlussfassung über den Vorschlag von Kandidaten an den Landtag nach den gesetzlich vorgesehenen Kriterien für die Richterbestellung und im Sinn der Ausschreibung nach dem Qualifikationsprinzip. Darüber hinaus hat das Gremium auch

die persönliche Eignung eines Kandidaten für die Richterstelle zu prüfen. Das Gremium kann zur Prüfung der Eignung eines Kandidaten ein externes Assessment durchführen lassen.

Art. 13 Abs. 4

4) Bei Richtern des Landgerichts erfolgt die Ernennung vorbehaltlich einer Kündigung nach Art. 3a Abs. 3 RDG bis zum Erreichen des Zeitpunkts der Altersgrenze für den ordentlichen Altersrücktritt.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

7.5 Abänderung des Staatsgerichtshofgesetzes

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof (StGHG), LGBl. 2004 Nr. 32, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2 Bst. f und g

f) zur Wahrung von weiteren, aufgrund der Verfassung durch Gesetz näher bestimmten Aufgaben;

g) zur Entscheidung über Klagen nach Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. September über die Amtshaftung.

Art. 14a

Vertrauliche Beratungen für Richter

Richter des Staatsgerichtshofes können vertrauliche Beratungen nach Art. 25a des Richterdienstgesetzes in Anspruch nehmen.

Art. 19 Abs. 3

3) Der Spruch über die Aufhebung bzw. über die Feststellung der Verfassungswidrigkeit ist von der Regierung unverzüglich im Landesgesetzblatt kundzumachen. Die Aufhebung wird mit der Kundmachung rechtswirksam, wenn der Staatsgerichtshof hierfür nicht eine Frist von längstens 18 Monaten bestimmt; der Anlassfall ist davon ausgenommen.

Art. 35

Der Staatsgerichtshof entscheidet über Disziplinaranzeigen gegen seine eigenen Richter. Disziplinaranzeigen können in Fällen des Art. 12 Abs. 4 entweder vom betreffenden Gerichtshof, vom Präsidenten oder vom Vorsitzenden des jeweiligen Gerichtshofes oder von einem Richter selbst erstattet werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

7.6 Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (die Verwaltungsbehörden und ihre Hilfsorgane, das Verfahren in Verwaltungssachen, das Verwaltungszwangs- und Verwaltungsstrafverfahren), LGBI. 1922 Nr. 24, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 3

3) Aufgehoben

Art. 4 Abs. 1

1) Hilfsorgane der Regierung und des Verwaltungsgerichtshofes im Sinne dieses Gesetzes sind der Vertreter des öffentlichen Rechts, die Angestellten der

Regierungskanzlei, das Personal der Verwaltungsgerichtshofkanzlei, die Ortsvorsteher, die Landweibel und andere Amtspersonen gemäss den in diesem Gesetz und in den sonstigen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen.

Art. 5a Abs. 2 Bst. c

2) Der Verwaltungsgerichtshofkanzlei obliegen:

c) die Erledigung sonstiger administrativer Geschäfte des Verwaltungsgerichtshofes.

Art. 5b

Aufgehoben

Art. 18 Abs. 2

2) Wer ohne triftige Gründe sich beharrlich weigert, ein solches Amt anzunehmen, kann vom Obergerichtshof mit einer Ordnungsbusse bis zu 1 000 Franken belegt werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

7.7 Abänderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG) vom 15. Dezember 2010, LGBl. 2011 Nr. 49, wird wie folgt abgeändert:

Art. 19 Abs. 3

3) In Verfahren nach § 312 und § 317 der Strafprozessordnung kann die Vertretung der Anklage in der Schlussverhandlung vor dem Landgericht auch Richtersamtsanwärttern übertragen werden.

Art. 34

Dauer des Dienstverhältnisses

1) Die Anstellung der Staatsanwälte erfolgt vorbehaltlich einer Kündigung nach Art. 34a Abs. 3 bis zum Erreichen des Zeitpunktes der Altersgrenze für den ordentlichen Altersrücktritt.

2) Eine befristete Anstellung ist für die Dauer von längstens drei Jahren zulässig; sie kann in begründeten Fällen um höchstens zwei weitere Jahre verlängert werden.

3) Eine einmalige Weiterbeschäftigung über das ordentliche AHV-Rententalter hinaus ist in begründeten Fällen für eine maximale Dauer von fünf Jahren zulässig.

4) Hierfür hat der Staatsanwalt frühestens zwei Jahre und spätestens ein Jahr vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentalters über den Leitenden Staatsanwalt bei der Regierung einen Antrag auf Weiterbeschäftigung zu stellen und die beabsichtigte Dauer derselben sowie das angestrebte Arbeitspensum anzuzeigen. Eine Weiterbeschäftigung ist nur möglich, wenn der Leiter der Staatsanwaltschaft zustimmt und die Notwendigkeit der Weiterbeschäftigung glaubhaft macht.

5) Soll der Leiter der Staatsanwaltschaft weiterbeschäftigt werden, so obliegen die Zustimmung und die Glaubhaftmachung der Notwendigkeit dem zuständigen Regierungsmitglied.

Art. 34a

Probephase

1) Für Staatsanwälte gilt ab Beginn des Dienstverhältnisses eine Probephase von drei Jahren. Davon ausgenommen sind Staatsanwälte, welche zuvor bereits in Liechtenstein als Staatsanwälte oder als vollamtliche Richter an einem ordentlichen Gericht in Liechtenstein tätig gewesen sind.

2) In der Probephase ist den Staatsanwälten am Ende eines jeden Dienstjahres vom Leiter der Staatsanwaltschaft in sinngemässer Anwendung von Art. 12 Abs. 2 des Richterdienstgesetzes über die Eignung als Staatsanwalt entsprechend Bericht zu geben. Der Bericht hat die Feststellung zu enthalten, ob die Beurteilung entweder positiv oder negativ ist. Im Falle einer negativen Beurteilung am Ende des ersten oder zweiten Dienstjahres hat nach weiteren sechs Monaten eine zusätzliche Beurteilung zu erfolgen. Der Staatsanwalt hat das Recht, sich zur Beurteilung schriftlich zu äussern. Diese Äusserung ist der Beurteilung anzufügen.

3) Das Dienstverhältnis kann in der Probephase vom Staatsanwalt aufgelöst werden. Die Regierung hat das Dienstverhältnis aufzulösen, wenn der Staatsanwalt aufgrund der jährlich zu erstellenden Beurteilungen als Staatsanwalt nicht geeignet ist. Die Kündigungsfrist beträgt im ersten Dienstjahr drei Monate, im zweiten Dienstjahr vier Monate und im dritten Dienstjahr sechs Monate.

4) Der Leiter der Staatsanwaltschaft kann im Falle einer negativen Bewertung im Rahmen der am Ende eines Dienstjahres zu erstellenden Beurteilungen feststellen, dass der Staatsanwalt für die Tätigkeit als Staatsanwalt nicht geeignet ist. Der Staatsanwalt ist für die Tätigkeit als Staatsanwalt jedenfalls ungeeignet, wenn eine zweite negative Beurteilung erfolgt.

5) Eine nach Abs. 3 seitens der Regierung erfolgte Kündigung ist zu begründen. Gegen eine solche Kündigung kann der betroffene Staatsanwalt Beschwerde an den Obergerichtshof erheben.

6) Über die Beschwerde entscheidet der Obergerichtshof nach Anhörung des Staatsanwalts. Das Beschwerdeverfahren ist gebührenbefreit.

7) Die Probephase kann auch in einem Teilzeitarbeitsverhältnis in einem Ausmass von mindestens 50 % der Vollzeitbeschäftigung absolviert werden und verlängert sich hierdurch nicht.

8) Die Probephase verlängert sich um das Ausmass jenes Zeitraumes, in welchem der Staatsanwältin Mutterschafts- und Elternurlaub bzw. dem Staatsanwalt Elternurlaub gewährt worden ist.

Art. 40a

Weiterbildung

Staatsanwälte sind zu einer angemessenen beruflichen Weiterbildung verpflichtet.

Art. 42a

Vertrauliche Beratungen

Staatsanwälte können bei der Beratungsstelle nach Art. 25a des Richterdienstgesetzes vertrauliche Beratungen, insbesondere zu Themen der Ethik und Integrität, in Anspruch nehmen.

Art. 46a

Teilzeitarbeit

1) Staatsanwälte können, nach Ermessen des Leiters der Staatsanwaltschaft, im Rahmen eines Teilzeitarbeitsverhältnisses angestellt werden oder in ein solches wechseln.

2) Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf ein Teilzeitarbeitsverhältnis noch auf Erhöhung oder Reduktion des Arbeitspensums.

Art. 47a

Kostenersatz für notwendigen Rechtsschutz

1) Der Staat schützt seine Staatsanwälte vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit stehen.

2) Der Staat übernimmt vorbehaltlich Abs. 2 bei ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen gegenüber Staatsanwälten die Kosten für den notwendigen Rechtsschutz.

3) Hat ein Staatsanwalt in Zusammenhang mit diesen Angriffen und Ansprüchen Dienstpflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, kann die Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz ganz oder teilweise verweigert werden.

Art. 49 Abs. 2

2) Als Dienstgericht ist zuständig:

a) der Präsident des Obergerichtshofes für den Leiter der Staatsanwaltschaft und die übrigen Staatsanwälte;

- b) ein aus drei vollamtlichen Richtern bestehender Dienstsenaat des Obergerichtshofes als Beschwerdeinstanz.

Art. 51 Abs. 2

2) Als Disziplinargericht ist zuständig:

- a) der Präsident des Obergerichtshofes für den Leiter der Staatsanwaltschaft und die übrigen Staatsanwälte;
- b) ein aus drei vollamtlichen Richtern bestehender Disziplinarsenaat des Obergerichtshofes als Beschwerdeinstanz.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Dienstverhältnisse gilt vorbehaltlich Abs. 2 das neue Recht.

2) Für Staatsanwälte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes unbefristet oder befristet angestellt sind, gilt die Probephase nach Art. 34a als erfüllt.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

7.8 Abänderung des Rechtspflegergesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Rechtspflegergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Rechtspflegergesetz vom 12. März 1998, LGBI. 1998 Nr. 77, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7 Abs. 4

4) Erhält der Rechtspfleger von mehreren Landrichtern Weisungen im Sinne des Abs. 2, die nicht gleichlautend sind, hat er die Entscheidung des Obergerichtshofes einzuholen.

Art. 8 Abs. 2

2) Besteht ein Zweifel darüber, ob die Erledigung eines Geschäftsstückes in ein Arbeitsgebiet fällt, welches dem Rechtspfleger zugewiesen ist, entscheidet hierüber das Landgerichtspräsidium.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

7.9 Abänderung der Strafprozessordnung

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Strafprozessordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBl. 1988 Nr. 62, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 12 Abs. 1 Ziff. 2 und 3

- 1) Zur Gerichtsbarkeit in Strafsachen sind berufen:
2. der Obergerichtshof.
3. Aufgehoben

§ 17

Aufgehoben

§ 18

Im Falle von Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Gerichten entscheidet der Obergerichtshof.

Überschrift vor § 234

Aufgehoben

§ 234 bis 237

Aufgehoben

§ 238 Abs. 3

3) Aufgehoben

§ 240

Aufgehoben

§ 244

Auf die Beschwerde finden, soweit im Vorstehenden keine Abweichung enthalten ist, die Bestimmungen über die Berufung entsprechende Anwendung.

§ 282 Abs. 2

2) Das Gesuch ist beim Landgerichte anzubringen, welches die Akten, erforderlichenfalls nach Durchführung der zur Klarstellung des Wiedereinsetzungsgrundes erforderlichen Erhebungen, dem Obergerichtshof zur Entscheidung vorzulegen hat.

§ 309

1) Beschwerden gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt sind mit der gegen das Urteil erhobenen Berufung zu verbinden.

2) Aufgehoben

§ 310

Wer sich im Strafverfahren eines Vertreters bedient, hat in der Regel auch die für diese Vertretung anlaufenden Kosten, und zwar selbst in dem Falle zu zahlen, wenn ihm ein solcher vom Gericht von Amts wegen bestellt wird. Die Bestimmung des Betrages für die Vertretung bleibt dem freien Übereinkommen zwischen dem Vertreter und dem Zahlungspflichtigen überlassen; kommt ein solches nicht zustande, so steht jedem Teile frei, beim Landgericht um die Bestimmung dieser Gebühren anzusuchen, welches nach Vernehmung der Gegenpartei unter Freilassung der binnen vierzehn Tagen zu ergreifenden Beschwerde an den Obergerichtshof die Bestimmung vornimmt. Bei der Bemessung des Honorars ist das Gericht an keinen bestimmten Betrag gebunden, sondern hat hiebei die auf die Vertretung selbst verwendete Mühe, ferner die Vermögensumstände des Vertretenen mit Billigkeit zu berücksichtigen.

§ 332 Abs. 2

2) Aufgehoben

II.

Abänderung von Bezeichnungen

In § 8 Abs. 4, § 16, § 22m Abs. 3 und 4, § 26 Abs. 5, § 64 Abs. 2, § 97a Abs. 6, § 98 Abs. 7, § 104 Abs. 4, § 130 Abs. 4 Ziff. 8 und Abs. 5, § 132 Abs. 1, § 132a Abs. 4, § 138 Abs. 3, § 141 Abs. 6, § 158 Abs. 2, § 159, § 165 Abs. 2, § 167 Abs. 2, 3 und 4, § 168 Abs. 1, § 168a Abs. 1, § 169, § 170, § 171, § 173 Abs. 3, § 185, § 208 Abs. 3, § 218 Abs. 1, § 225, § 226, § 227, § 228 Abs. 3, § 229 Abs. 1 und 2, § 231, § 232 Abs. 1, 2 und 3, § 233, § 238 Abs. 1, § 239 Abs. 1 bis 4, § 250 Abs. 5, § 251 Abs. 2, § 254, § 256 Abs. 1 und 5, § 264a Abs. 8, § 269 Abs. 1, § 275, § 279, § 280 Abs. 1, § 298, § 331, § 232 Abs. 1, § 356a Abs. 2 ist die Bezeichnung «Obergericht» durch die Bezeichnung «Obergerichtshof», in der jeweils richtigen grammatikalischen Form, zu ersetzen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

7.10 Abänderung der Zivilprozessordnung

Gesetz

vom...

über die Abänderung der Zivilprozessordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung), LGBI. 1912 Nr. 9/1, wird wie folgt abgeändert:

§ 147 Abs. 1

1) Der Antrag auf Bewilligung der Wiedereinsetzung ist ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen, solange die Partei die versäumte Prozesshandlung im Sinne des § 145 Abs. 2 unmittelbar nachholen kann.

§ 174 Abs. 2

2) Aufgehoben

§ 195

Die in den §§ 180 bis 194 dem Richter beilegelegten Befugnisse kommen im Verfahren mit Senatsbesetzung in erster und zweiter Instanz dem Vorsitzenden des Senates zu, vor welchem die Verhandlung stattfindet.

§ 197

1) Der Richter hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung bei der mündlichen Verhandlung zu sorgen. Er ist berechtigt, Personen, welche durch unangemessenes Betragen die Verhandlung stören, zur Ordnung zu ermahnen und die zur Aufrechterhaltung der Ordnung nötigen Verfügungen zu treffen.

2) § 195 findet sinngemäss Anwendung.

§ 213 Abs. 4

4) § 195 findet sinngemäss Anwendung.

§ 226 Abs. 3

3) § 195 findet sinngemäss Anwendung.

§ 238

Wenn das Gericht unzuständig oder der Rechtsweg unzulässig ist, hat das Gericht die Klage als zur Bestimmung der Tagsatzung ungeeignet von Amts wegen zurückzuweisen.

§ 263 Abs. 1 und Abs. 2

1) Das Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass Anträge und Erklärungen, die zufolge §§ 208 und 209 in das Verhandlungsprotokoll aufzunehmen sind, von der Partei, welche den Antrag gestellt oder die Erklärung abgegeben hat, niedergeschrieben und dem Gericht übergeben werden, wenn die Partei bei der Verhandlung durch einen Rechtsanwalt vertreten ist.

2) Die Niederschrift hat sogleich bei der mündlichen Verhandlung zu geschehen. Die dem Gericht überreichten Dokumente sind dem Verhandlungsprotokolle als Anlagen beizufügen.

§ 265 Abs. 3

3) Infolge erhobenen Widerspruchs kann der Urteilstatbestand vom Gericht entsprechend geändert werden.

§ 266 Abs. 1

1) Die von einer Partei behaupteten Tatsachen bedürfen insoweit keines Beweises, als sie vom Gegner in einem vorbereitenden Schriftsatze, im Laufe des Rechtsstreites bei einer mündlichen Verhandlung oder im Protokolle eines ersuchten Gerichts ausdrücklich zugestanden werden. Zur Wirksamkeit eines gerichtlichen Tatsachengeständnisses ist dessen Annahme seitens des Gegners nicht erforderlich.

§ 268

Wenn die Entscheidung von dem Beweise und der Zurechnung einer strafbaren Handlung abhängt, ist das Gericht an den Inhalt eines hierüber ergangenen rechtskräftigen verurteilenden Erkenntnisses des Strafgerichtes gebunden.

§ 277 Abs. 3

3) Solche Beschlüsse bedürfen nur dann einer schriftlichen Ausfertigung, wenn die Beweisaufnahme vor einem ersuchten Gericht stattfinden soll. In diesem Falle ist auch der aus der Verhandlung sich ergebende Sachverhalt insoweit in die Ausfertigung aufzunehmen, als die Kenntnis dieses Sachverhaltes dem Gericht zur Leitung und vollständigen Durchführung der Beweisaufnahme notwendig ist.

§ 280 Abs. 2 und 3

2) Die Bestellung der Stenographen erfolgt auf Vorschlag des Antragstellers durch das Gericht.

3) Die Übertragung der stenographischen Aufzeichnung in gewöhnlicher Schrift ist binnen 48 Stunden nach der Aufzeichnung dem Gericht zu übergeben und den Akten beizulegen.

§ 282

Muss die Beweisaufnahme durch einen ersuchten Gericht geschehen und lässt sich der Zeitpunkt der Beendigung derselben nicht mit Sicherheit bestimmen, so ist die Tagsatzung zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte nach dem Einlangen der Beweisaufnahmeakten und Protokolle

durch das Gericht von Amts wegen anzuberaumen und den Parteien bekanntzugeben.

§ 284

Wenn das Gericht eine Beweisaufnahme infolge eines Ersuchens vollzieht, kommen ihm die Befugnisse zu, welche von dem Gericht bei einer Beweisaufnahme ausgeübt werden, die vor dem erkennenden Gerichte vor sich geht.

§ 287 Abs. 1 und 3

1) Das Ergebnis einer nicht vor dem erkennenden Gerichte erfolgten Beweisaufnahme hat das Gericht auf Grund der diese Beweisaufnahme betreffenden Protokolle und sonstigen Akten bei der mündlichen Verhandlung zu geeigneter Zeit darzulegen.

3) Den Parteien bleibt es unbenommen, schon vor dieser Darlegung des Gerichtes in ihren Vorträgen auf den Inhalt der Beweisaufnahmeakten Bezug zu nehmen.

§ 288 Abs. 1

1) Für die zum Zwecke einer Beweisaufnahme erforderlichen Vorladungen und für alle anderen zur Beweisaufnahme erforderlichen Vorkehrungen hat, falls die Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gerichte stattfindet, das Gericht, welchem die Beweisaufnahme obliegt, von Amts wegen Sorge zu tragen. Letzteres hat auch die Tagsatzung für die Beweisaufnahme von Amts wegen anzuberaumen.

§ 289 Abs. 1

1) Die Parteien können bei der Beweisaufnahme zugegen sein; sie können an die Zeugen und Sachverständigen diejenigen Fragen durch das Gericht stellen lassen oder mit dessen Zustimmung selbst stellen, welche sie zur Aufklärung oder Vervollständigung der Aussage sowie zur Aufklärung des Streitverhältnisses oder der für die Beweiskraft der Aussagen wesentlichen Verhältnisse für dienlich erachten. Fragen, welche dem Gericht unangemessen erscheinen, hat es zurückzuweisen.

§ 332 Abs. 1

1) Ist einem Zeugen voraussichtlich eine Vergütung zu leisten, so kann das Gericht anordnen, dass der Beweisführer innerhalb einer bestimmten Frist einen Betrag zur Deckung des durch die Vernehmung des Zeugen entstehenden Aufwandes vorschussweise erlege.

§ 333 Abs. 1 erster Teilsatz

1) Gegen einen ordnungsmässig vorgeladenen Zeugen, welcher bei der zur Vernehmung bestimmten Tagsatzung ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint, ist durch das Gericht die Verpflichtung zum Ersatze aller durch sein Ausbleiben verursachten Kosten durch Beschluss auszusprechen; ...

§ 336 Abs. 4

4) Das Gericht hat den schwurpflichtigen Zeugen in angemessener Weise an die Heiligkeit des Eides, an die Wichtigkeit des Eides für die Rechtsordnung, an die Strafen des Meineides zu erinnern und demselben zu bedeuten, dass der Eid ohne Vorbehalt und Zweideutigkeit abzulegen sei.

§ 339 Abs. 2

2) Die Zeugen sind einzeln in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen. Die Reihenfolge, in welcher die Abhörnung stattzufinden hat, bestimmt das Gericht.

§ 340 Abs. 2

2) Bei der Abhörnung hat das Gericht an den Zeugen über diejenigen Tatsachen, deren Beweis durch seine Aussage hergestellt werden soll, sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem das Wissen des Zeugen beruht, die geeigneten Fragen zu stellen.

§ 346 Abs. 4

4) Auf Ansuchen des Zeugen kann das Gericht anordnen, dass dem Zeugen ein zur Bestreitung der Reise zum Gerichte ausreichender Vorschuss geleistet werde.

§ 349 Abs. 3

3) Aufgehoben

§ 360 Abs. 1

1) Kann eine gründliche und erschöpfende Begutachtung nicht sogleich erfolgen, so hat das die Beweisaufnahme leitende Gericht für die Abgabe des Gutachtens eine Frist oder eine besondere Tagsatzung zu bestimmen.

§ 365 Abs. 2 und Abs. 3

2) Das Gericht, vor welchem die Beweisaufnahme stattfindet, kann anordnen, dass der Beweisführer einen Betrag zur Deckung des mit der Aufnahme des Beweises durch Sachverständige verbundenen Aufwandes vorschussweise erlege (§ 332 Abs. 2).

3) Das Gericht, vor welchem die Beweisaufnahme stattfindet, bestimmt die Gebühren der Sachverständigen. Gegen den Beschluss über das Ausmass dieser Gebühren ist der Rekurs zulässig.

§ 366 Abs. 3

Aufgehoben

§ 368 Abs. 3

3) Wenn die Vornahme des Augenscheines voraussichtlich einen Kostenaufwand verursachen wird, kann das Gericht anordnen, dass der Beweisführer einen entsprechenden Betrag zur Deckung dieses Aufwandes vorschussweise erlege (§ 332 Abs. 2). Gegen einen solchen Beschluss des Landgerichts ist ein Rekurs an den Obergerichtshof zulässig.

§ 414 Abs. 1

1) Das Gericht kann sich bei der Verkündigung auf die Bekanntgabe des Wortlautes des Urteilsspruches und auf die Mitteilung der wesentlichsten Entscheidungsgründe beschränken. Die Festsetzung des Kostenbetrages kann bei der Verkündigung des Urteiles der Ausfertigung desselben vorbehalten bleiben.

§ 415

Wenn das Urteil nicht sofort nach Schluss der mündlichen Verhandlung gefällt werden kann, ist es binnen vier Wochen nach Schluss der mündlichen Verhandlung, im Falle des § 193 Abs. 3 aber binnen vier Wochen nach dem Einlangen der Akten über die ausständige Beweisaufnahme zu fällen und vom Gericht in schriftlicher Abfassung samt den vollständigen Entscheidungsgründen zur Ausfertigung abzugeben (§ 416 Abs. 2). Eine besondere Verkündigung des Urteiles findet dann nicht statt.

§ 429 Abs. 1

1) Die Urschrift des Beschlusses ist von dem Richter zu unterschreiben, welcher den Beschluss gefasst hat. Erfolgt die Beschlussfassung im Senat, unterschreibt der Vorsitzende die Urschrift.

§ 440

Nach dem Einlangen der Berufungsakten beim Berufungsgericht hat der nach der Geschäftsverteilung zur Berichterstattung berufene Senatsvorsitzende oder der Obergerichter die Berufungsakten einer Prüfung zu unterziehen.

§ 448

Wenn die Rechtssache an das Landgericht verwiesen wird, so hat dieses die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung von Amts wegen anzuberaumen.

§ 468 Abs. 5

5) Aufgehoben

§ 470

In Bagatellsachen kann das erstrichterliche Urteil nur aus einem der folgenden Gründe angefochten werden:

1. weil das Urteil des Landgerichts wegen eines der im § 446 bezeichneten Mängel nichtig ist.
2. weil das Verfahren vor dem Landgericht an einem Mangel leidet, welcher, ohne die Nichtigkeit zu bewirken, eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Streitsache zu hindern geeignet war;
3. weil dem Urteil des Landgerichts in einem wesentlichen Punkt eine tatsächliche Voraussetzung zugrunde gelegt erscheint, welche mit den Prozessakten im Widerspruche steht;
4. weil das Urteil des Landgerichts auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache beruht.

Überschrift vor § 471

Aufgehoben

§ 471 bis § 482

Aufgehoben

§ 485 Abs. 2

2) Aufgehoben

§ 487

Aufgehoben

§ 495 Abs. 2, 3 und 4

2) Das Rekursgericht kann den angefochtenen Beschluss aufheben und zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der ersten Instanz zurückverweisen oder auch in der Sache selbst entscheiden.

3) Aufgehoben

4) Aufgehoben

§ 496

Aufgehoben

§ 512 Abs. 1

1) Über eine Wiederaufnahmsklage, welche gleichzeitig mit der Erhebung der Berufung gegen dasselbe Urteil oder während des anhängigen Berufungsverfahrens eingebracht wird, ist von Amts wegen oder auf Antrag unverzüglich die Unterbrechung des Berufungsverfahrens anzuordnen, wenn einer der im § 498 Ziff. 1 bis 5 angeführten Wiederaufnahmsgründe geltend gemacht und das ergangene rechtskräftige strafgerichtliche Urteil der Klage in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beigelegt wird.

§ 513 Abs. 1

1) Ob in den übrigen Fällen wegen Einbringung einer Wiederaufnahmsklage das in Bezug auf dasselbe Urteil eingeleitete oder anhängige Berufungsverfahren unterbrochen werden soll, darüber hat das zur Verhandlung über die Klage berufene Gericht von Amts wegen oder auf Antrag mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Falles und die für das Vorhandensein des Wiederaufnahmsgrundes vorgebrachten Beweise zu entscheiden.

§ 514 Abs. 2

2) Ist die Wiederaufnahmsklage rechtskräftig abgewiesen, so ist das unterbrochene Rechtsmittelverfahren von Amts wegen oder auf Antrag wieder aufzunehmen. Der Antrag ist bei dem Gerichte zu stellen, vor welchem das Berufungsverfahren zur Zeit der angeordneten Unterbrechung anhängig war. Dieses Gericht hat die rechtzeitige Wiedervorlage der zur Fortsetzung der Verhandlung erforderlichen Akten von Amts wegen zu veranlassen.

§ 574

Aufgehoben

II.

Abänderung von Bezeichnungen

In § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 2, § 23 Abs. 3, § 38 Abs. 3, § 55 Abs. 2, § 59 Abs. 2, § 72 Abs. 3, § 82 Abs. 1, § 141 Abs. 2, § 170a, § 173 Abs. 2, § 179 Abs. 2, § 219 Abs. 2, § 220 Abs. 4, § 243 Abs. 3, § 308 Abs. 2, § 349 Abs. 3, § 366 Abs. 3, § 368 Abs. 3,

§ 419 Abs. 2, § 470 Abs. 3 , § 632 ist die Bezeichnung «Obergericht» durch die Bezeichnung «Obergerichtshof», in der jeweils richtigen grammatikalischen Form, zu ersetzen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

7.11 Abänderung der Jurisdiktionsnorm

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Jurisdiktionsnorm

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. Dezember 1912 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm, JN), LGBl. 1912 Nr. 9/2, wird wie folgt abgeändert:

§ 22a

1) Das Landgericht entscheidet in allen ausserstreitigen Rechtssachen des Personen- und Gesellschaftsrechts als Stiftungs- und Trustgericht.

2) Ist eine Verfahrenspartei eine Verbandsperson, können die Verfahrensparteien auch in streitigen Rechtssachen des Personen- und Gesellschaftsrechts die Zuständigkeit des Landgerichts als Stiftungs- und Trustgericht vereinbaren; eine solche Vereinbarung muss schriftlich erfolgen.

§ 22b

In welchem Verfahren eine Rechtssache zu behandeln und zu erledigen ist, richtet sich nicht nach der Bezeichnung durch die Partei, sondern nach dem Inhalt des Begehrens und des Vorbringens der Partei. Ist zweifelhaft, welches Verfahren anzuwenden ist, so hat das Gericht darüber zu entscheiden; dieser Beschluss ist selbständig anfechtbar.

§ 24 Abs. 1 und Abs. 2

1) Ist die anhängig gewordene Rechtssache der inländischen Gerichtsbarkeit entzogen, so hat das angerufene Landgericht in jeder Lage des Verfahrens seine Unzuständigkeit und die Nichtigkeit des vorangegangenen Verfahrens sofort durch Beschluss auszusprechen. Das gleiche hat seitens des Gerichts höherer Instanz zu geschehen, wenn der Mangel erst hier offenbar wird.

2) Aufgehoben

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

7.12 Abänderung des Ausserstreitgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Ausserstreitgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2010 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrG), LGBL 2010 Nr. 454, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 19 Abs. 2a

2a) Die Öffentlichkeit der Verhandlung kann von Amts wegen oder auf Antrag ausgeschlossen werden, wenn durch sie ein Geschäftsgeheimnis im Sinne von Art. 1a Abs. 1 Bst. n des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb gefährdet würde. Die Begründung über die Ausschlussung der Öffentlichkeit darf in diesem Fall nur den in Abs. 5 dieses Artikels und § 174 Abs. 2 der Zivilprozessordnung genannten Personen verkündet werden.

Art. 59

Aufgehoben

Überschrift vor Art. 62

Aufgehoben

Art. 62 bis 71

Aufgehoben

Art. 104 Abs. 3

3) Entbehrt ein Minderjähriger, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, im Rekursverfahren vor dem Obergerichtshof einer Vertretung nach Art. 6, so ist ihm auf Antrag die Verfahrenshilfe durch Beigebung eines Rechtsanwalts ohne vorherige Prüfung der vermögensrechtlichen Voraussetzungen zu bewilligen. Nach Abschluss des Rekursverfahrens sind die Voraussetzungen für die Verfahrenshilfe zu prüfen und über eine allfällige Nachzahlung endgültig zu entscheiden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

**7.13 Abänderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Regierung
und der Kommissionen sowie der nebenamtlichen Richter und der Ad-
hoc-Richter**

Gesetz

vom...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Bezüge der
Mitglieder der Regierung und der Kommissionen sowie der
nebenamtlichen Richter und der Ad-hoc-Richter**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zu-
stimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. Dezember 1981 über die Bezüge der Mitglieder der Re-
gierung und der Kommissionen sowie der nebenamtlichen Richter und der Ad-hoc-
Richter, LGBI. 1982 Nr. 21, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2, 3 und 4

1) Dieses Gesetz regelt die Bezüge:

c) der nebenamtlichen Richter und der Ad-hoc-Richter folgender Gerichte:

- 2. Aufgehoben
- 3. Aufgehoben
- 4. Obergerichtshof;

Art. 6a Abs. 2

2) Der Präsident des Staatsgerichtshofs und dessen Stellvertreter haben zur Abgeltung ihrer Aufwendungen Anspruch auf eine Präsidialpauschale (Art. 6e).

Art. 6b Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 und 3 sowie Abs. 3

- 1) Die Sitzungsgelder betragen:
 - a) für Richter mit einem Ausbildungsnachweis im Sinne von Art. 5 des Rechtsanwaltsgesetzes:
- 2. beim Obergerichtshof: 1 200 Franken für den ganzen Tag und 720 Franken für den halben Tag;
- 3. Aufgehoben

3) Die Regierung wird ermächtigt, an nebenamtliche Richter mit Wohnsitz im Ausland von Abs. 1 abweichende Entschädigungen auszurichten.

Art. 6c Abs. 1 Bst. b und c

- 1) Die Fallpauschalen betragen:
- b) Aufgehoben
- c) Aufgehoben

Art. 6e Abs. 1

1) Die Präsidialpauschale beim Staatsgerichtshof beträgt jährlich:

1. für den Präsidenten: 20 000 Franken;
2. für dessen Stellvertreter: 7 000 Franken.

Art. 6h Abs. 2 Bst. a, b und c sowie Abs. 3

2) Die Entscheidung über Beschwerden nach Abs. 1 obliegt:

- a) Aufgehoben
- b) Aufgehoben
- c) beim Staatsgerichtshof dem Senat.

3) Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

7.14 Abänderung des Gerichtsgebührengesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gerichtsgebührengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. Mai 2017 über die Gebühren der Gerichte und Beschwerdekommisionen (Gerichtsgebührengesetz; GGG), LGBl. 2017 Nr. 169, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. c

1) Dieses Gesetz regelt die Gebühren für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der folgenden Gerichte und Kommissionen, einschliesslich der an sie gerichteten Eingaben:

c) Aufgehoben

Art. 3 Bst. a Ziff. 3

Der Anspruch des Staates auf die Gebühr wird, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, begründet:

a) mit der Überreichung oder dem Eingang folgender Eingaben bei Gericht:

3. Rechtsmittelschriften und Rechtsbehelfe des zivilgerichtlichen und strafgerichtlichen Verfahrens sowie des Verfahrens vor dem Staatsgerichtshof oder den Beschwerdekommmissionen;

Art. 5 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 Bst. b

2) Entscheidungen nach Abs. 1 Bst. a bis c obliegen:

b) bei Gebühren für Verfahren vor dem Staatsgerichtshof oder den Beschwerdekommmissionen dem von diesen dafür für zuständig erklärten Einzelrichter oder Einzelmitglied.

3) Entscheidungen nach Abs. 1 Bst. d obliegen:

b) für Verfahren vor dem Staatsgerichtshof, dem Obergerichtshof oder den Beschwerdekommmissionen dem von diesen dafür für zuständig erklärten Einzelrichter oder Einzelmitglied.

Art. 7 Abs. 2

2) Der Zahlungsauftrag nach Abs. 1 hat eine detaillierte Aufstellung der geschuldeten Beträge und die Aufforderung zu enthalten, den angesprochenen Betrag binnen einer Frist von zwei Wochen einzuzahlen. Neben der geschuldeten Gebühr ist im Zahlungsauftrag ein Mehrbetrag von 25 Franken zu erheben. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Zahlungsauftrag unmittelbar vollstreckbar. Gegen die Erlassung eines Zahlungsauftrages ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Der Zahlungspflichtige kann aber, wenn er sich durch den Inhalt des Zahlungsauftrages

beschwert erachtet, innert der ihm angesetzten Zahlungsfrist unter Angabe von Gründen dessen Berichtigung verlangen. Einem Berichtigungsantrag ist ohne Weiteres stattzugeben, wenn es sich um eine offenbare Unrichtigkeit handelt. In allen übrigen Fällen entscheidet der Landgerichtspräsident, der Präsident des Staatsgerichtshofes oder der Präsident der jeweiligen Beschwerdekommission endgültig über den Berichtigungsantrag.

Art. 8 Abs. 3 und 4

3) Über Anträge auf Stundung oder Nachlass von Gebühren entscheidet der Landgerichtspräsident, der Präsident des Staatsgerichtshofes oder der Präsident der jeweiligen Beschwerdekommission endgültig.

4) Der Landgerichtspräsident, der Präsident des Staatsgerichtshofes oder der Präsident der jeweiligen Beschwerdekommission kann von der amtlichen Einbringung von Gebühren absehen, wenn nach den dem Gericht bekannten Umständen ein Erfolg im Exekutionsverfahren nicht zu erwarten ist.

Art. 30 Abs. 2 Bst. a bis d

2) Das Zweifache der Gebühr nach Abs. 1 wird für folgende Eingaben erhoben:

- a) Berufungen des zivilgerichtlichen Rechtsmittelverfahrens;
- b) Rechtsmittel in Ausserstreitsachen;
- c) Anträge auf Bewilligung der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung von Liegenschaften sowie Rechtsmittel in Exekutionssachen;
- d) Rechtsmittel in Rechtssicherungs- und Rechtsöffnungssachen.

Art. 38 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3

2) Die Behandlung von Beschwerden gegen Entscheidungen nach Art. 5 Abs. 2 und nach Art. 17 Abs. 2 obliegen:

b) beim Staatsgerichtshof oder bei den Beschwerdekommisionen dem für die Erledigung der Rechtssache zuständigen Senat. Ist ein Mitglied des Senats aufgrund einer vorgängigen Gebührenentscheidung in der Sache befangen, so entscheiden die übrigen Mitglieder des Senats über die Beschwerde.

3) Die Behandlung von Beschwerden gegen Entscheidungen nach Art. 5 Abs. 3 Bst. a obliegen dem Obergerichtshof, gegen Entscheidungen nach Art. 5 Abs. 3 Bst. b dem für die Erledigung der Rechtssache zuständigen Senat des jeweiligen Gerichts oder der jeweiligen Beschwerdekommision. Ist ein Mitglied des Senats aufgrund einer vorgängigen Gebührenentscheidung in der Sache befangen, so entscheiden die übrigen Mitglieder des Senats über die Beschwerde.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

7.15 Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Rechtsanwaltsgesetz (RAG) vom 8. November 2013, LGBL. 2013 Nr. 415, wird wie folgt abgeändert:

Art. 47 Abs. 1 Bst. a

1) Durch Verjährung wird die Verfolgung des Rechtsanwalts wegen eines Disziplinarvergehens ausgeschlossen, wenn:

- a) innerhalb eines Jahres ab Kenntnis des Präsidenten des Obergerichtshofes von dem einem Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhalt kein Disziplinarverfahren eingeleitet worden oder ein rechtskräftig beendetes Disziplinarverfahren nicht zu seinem Nachteil wieder aufgenommen worden ist;

Art. 49 Abs. 1 und 2

1) Die Disziplinalgewalt über Rechtsanwälte wird vom Präsidenten des Obergerichtshofes als Disziplinargericht ausgeübt.

2) Der Präsident des Obergerichtshofes kann die Führung der Disziplinaruntersuchung an einen rechtskundigen Richter als Ermittlungsrichter übertragen.

Art. 64 Abs. 1

1) Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt untersteht der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer (Art. 91 ff.) und der Disziplinalgewalt des Präsidenten des Obergerichtshofes (Art. 46 ff.).

Art. 96 Abs. 1

1) Die Prüfungskommission für Rechtsanwälte ist von der Regierung auf jeweils vier Jahre zu bestellen. Sie besteht aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Ihr haben ein Mitglied des Staatsgerichtshofes, drei Mitglieder des Obergerichtshofes sowie ein von der Rechtsanwaltskammer namhaft gemachter Rechtsanwalt anzugehören. Die Regierung bestimmt den Vorsitzenden.

Art. 100 Abs. 1

1) Gegen einen Einstellungsbeschluss, die Anordnung oder Verweigerung einstweiliger Massnahmen sowie gegen jede enderledigende Entscheidung des Disziplinargerichts kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Obergerichtshof erhoben werden.

Art. 108 Abs. 5

5) Die Disziplinargewalt über die Rechtsagenten wird vom Präsidenten des Obergerichtshofes als Disziplinargericht nach den Bestimmungen der Art. 46 ff. ausgeübt.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

**7.16 Abänderung des Gesetzes über den Tarif für Rechtsanwälte und
Rechtsagenten**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Tarif für
Rechtsanwälte und Rechtsagenten**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 16. Dezember 1987 über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten, LGBI. 1988 Nr. 9, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 9 Abs. 1

1) Ändert sich im Laufe eines Prozesses der Wert eines nicht in Geld bestehenden Streitgegenstandes derart, dass die vom Kläger nach Art. 8 vorgenommene Bewertung den gegenwärtigen Wertverhältnissen offenbar nicht mehr entspricht, so ist mangels einer Einigung der Parteien die Bemessungsgrundlage auf Antrag einer Partei vom Gericht nach Art. 8 neu festzusetzen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

7.17 Abänderung des Patentanwaltsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Patentanwaltsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Patentanwälte (Patentanwalts-gesetz; PAG), LGBI. 1993 Nr. 43, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 20

1) Die Disziplinargewalt über Patentanwälte wird vom Präsidenten des Obergerichtshofes ausgeübt.

2) Gegen eine Disziplinarentscheidung des Präsidenten des Obergerichtshofes ist Beschwerde an den Obergerichtshof zulässig.

Art. 21 Abs. 2

2) Die Strafbehörden haben bei Einleitung eines Strafverfahrens gegen einen Patentanwalt wegen Verbrechens oder Vergehens dem Präsidenten des Obergerichtshofes unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Art. 23 Abs. 1 Einleitungssatz

1) Der Präsident des Obergerichtshofes kann gegen einen Patentanwalt einstweilige Massnahmen anordnen, wenn ...

Art. 24

Gegen einen Einleitungsbeschluss oder Einstellungsbeschluss, gegen die Anordnung oder Verweigerung einer einstweiligen Massnahme sowie gegen eine Entscheidung, mit der eine Disziplinar massnahme verhängt wird, kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Obergerichtshof erhoben werden.

Art. 45

Die Disziplinargewalt über die in Art. 40 bezeichneten Personen wird vom Präsidenten des Obergerichtshofes nach den Bestimmungen der Art. 19 bis 25 ausgeübt.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

7.18 Abänderung des Notariatsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Notariatsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Notariatsgesetz (NotarG) vom 3. Oktober 2019, LGBI. 2019 Nr. 306, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7 Abs. 2

2) Der Eid ist vor dem Präsidenten des Obergerichtshofes abzulegen.

Art. 51 Abs. 1 Bst. a

1) Durch Verjährung wird die Verfolgung des Notars wegen eines Disziplinarvergehens ausgeschlossen, wenn:

- a) innerhalb eines Jahres ab Kenntnis des Präsidenten des Obergerichtshofes von dem einem Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhalt kein Disziplinarverfahren eingeleitet worden oder ein rechtskräftig beendetes Disziplinarverfahren nicht zu seinem Nachteil wieder aufgenommen worden ist;

Art. 53 Abs. 1 und 2

1) Die Disziplinalgewalt über Notare wird vom Präsidenten des Obergerichtshofes als Disziplinargericht ausgeübt.

2) Der Präsident des Obergerichtshofes kann die Führung der Disziplinaruntersuchung an einen rechtskundigen Richter als Ermittlungsrichter übertragen.

Art. 76 Abs. 1

1) Gegen einen Einstellungsbeschluss, die Anordnung oder Verweigerung einstweiliger Massnahmen sowie gegen jede enderledigende Entscheidung des Disziplinargerichts kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Obergerichtshof erhoben werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

7.19 Abänderung des Gesetzes über die Amtshaftung

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Amtshaftung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. September 1966 über die Amtshaftung, LGBl. 1966 Nr. 24, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 10

1) Zur Entscheidung über Klagen nach diesem Gesetz ist in erster Instanz das Landgericht zuständig.

2) Wird der Ersatzanspruch aus der Tätigkeit des Obergerichtshofes oder eines Mitgliedes des Obergerichtshofes abgeleitet, so ist der der Staatsgerichtshof zur Entscheidung berufen.

4) Über Entscheidungen des Landgerichtes in privatrechtlichen Angelegenheiten nach diesem Gesetz entscheidet der Obergerichtshof in zweiter und letzter Instanz. Der Art. 23 des Staatsgerichtshofgesetzes bleibt unberührt.

5) Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

7.20 Abänderung des Asylgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Asylgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Asylgesetz (AsylG) vom 14. Dezember 2011, LGBl. 2012 Nr. 29, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 77 Abs. 4

4) Der für die Entscheidung nach Abs. 2 zuständige Einzelrichter ist in der Geschäftsordnung des Obergerichtshofes festzulegen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

7.21 Abänderung des Informationsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Informationsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Mai 1999 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz), LGBI. 1999 Nr. 159, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 38 Abs. 2

2) Der Staatsgerichtshof erlässt ein Reglement über seine Informationstätigkeit.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

7.22 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 72a Abs. 2 SchlT

2) Wo die Umstände gemäss ausländischem Rechte es erfordern, kann hierüber ausserdem noch die Bestätigung des Obergerichtshofes oder seines Präsidenten eingeholt werden.

§ 155 Abs. 5 SchlT

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

7.23 Abänderung des Steueramtshilfegesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 30. Juni 2010 über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfegesetz; SteAHG), LGBl. 2010 Nr. 246, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 14 Abs. 4

4) Der für die Genehmigung der Verfügung nach Abs. 1 zuständige Richter ist in der Geschäftsordnung des Obergerichtshofes festzulegen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

7.24 Abänderung des Steueramtshilfegesetzes-USA

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes-USA

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 16. September 2009 über die Amtshilfe in Steuersachen mit den Vereinigten Staaten von Amerika (Steueramtshilfegesetz-USA; AHG-USA), LGBI. 2009 Nr. 303, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 14 Abs. 4

4) Der für die Genehmigung der Verfügung nach Abs. 1 zuständige Richter ist in der Geschäftsordnung des Obergerichtshofes festzulegen.

7.25 Abänderung des Ärztegesetzes

Gesetz

vom...

über die Abänderung des Ärztegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. Oktober 2003 über die Ärzte (Ärztegesetz), LGBI. 2003 Nr. 239, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 27

Die Disziplinargewalt über Ärzte wird vom Präsidenten des Obergerichtshofes ausgeübt.

Art. 28 Abs. 3 und Abs. 4

3) Die Strafbehörden haben die Einleitung eines Strafverfahrens gegen einen Arzt wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens dem Präsidenten des Obergerichtshofes unverzüglich anzuzeigen.

4) In Disziplinarverfahren gegen Ärzte kommt der Ärztekammer Antrags- und Beschwerderecht zu. Die Ärztekammer und das Amt für Gesundheit sind vom Präsidenten des Obergerichtshofes über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen ein Mitglied der Ärztekammer sowie über dessen Ausgang zu verständigen.

Art. 31

Gegen einen Einleitungs- oder Einstellungsbeschluss, gegen Beschlüsse des Disziplinarkommissärs sowie gegen eine disziplinarische Endentscheidung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Obergerichtshof erhoben werden.

Art. 49 Abs. 2

2) Für die Disziplinargewalt über die zur grenzüberschreitenden Tätigkeit zugelassenen Ärzte gilt hinsichtlich der in Liechtenstein ausgeübten Tätigkeiten vom Präsidenten des Obergerichtshofes nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes ausgeübt.

II.

Abänderung von Bezeichnungen

In Art. 26 Abs. 5 erster Satz und Art. 28 Abs. 2 erster Teilsatz ist die Bezeichnung «Obergericht» durch die Bezeichnung «Obergerichtshof», in der jeweils grammatikalisch richtigen Form, zu ersetzen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

7.26 Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und
Hinterlassenenversicherung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), LGBI. 1952 Nr. 29, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 93

Aufgehoben

Art. 93 bis 97bis

Aufgehoben

II.

Abänderung von Bezeichnungen

In Art. 86 Abs. 1 Sachtitel, Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 sowie Art. 87 Abs. 2 ist die Bezeichnung «Obergericht» durch die Bezeichnung «Obergerichtshof», in der jeweils grammatikalisch richtigen Form, zu ersetzen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

7.27 Abänderung des Gesetzes über die Invalidenversicherung

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Invalidenversicherung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Dezember 1959 über die Invalidenversicherung (IVG), LGBI. 1960 Nr. 5, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 78 Abs. 1

1) Gegen Verfügungen der Anstalt können die Betroffenen binnen vier Wochen das Rechtsmittel der Vorstellung an die Anstalt erheben. Gegen die aufgrund des Rechtsmittels der Vorstellung ergangene Entscheidung der Anstalt ist binnen vier Wochen Berufung an den Obergerichtshof zulässig.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

7.28 Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung (KVG), LGBI. 1971 Nr. 50, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 28 Abs. 1a und Abs. 2

1a) Jede Streitpartei bestellt binnen vier Wochen nach Empfang einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung durch die andere Partei einen Schiedsrichter, und die Gewählten ernennen einen neutralen Vorsitzenden. Wird ein Schiedsrichter nicht fristgerecht bestellt oder kann über die Person des Vorsitzenden binnen vier Wochen nach der Bestellung der Schiedsrichter keine Einigkeit erzielt werden, so erfolgt die Bestellung auf Antrag einer Streitpartei durch den Obergerichtshof.

2) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes können die Betroffenen Berufung beim Obergerichtshof einlegen. Für die Berufung an den Obergerichtshof sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung und sinngemäss die Art. 86 bis 95 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

7.29 Abänderung des Familienzulagengesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Familienzulagengesetzes (Familienzulagengesetz; FZG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Dezember 1985 über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; FZG), LGBI. 1986 Nr. 28, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 51 Abs. 1

1) Gegen Verfügungen der Anstalt können die Betroffenen binnen vier Wochen das Rechtsmittel der Vorstellung an die Anstalt erheben. Gegen die aufgrund des Rechtsmittels der Vorstellung ergangene Entscheidung der Anstalt ist binnen vier Wochen Berufung an den Obergerichtshof zulässig.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

7.30 Abänderung des Sozialhilfegesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Sozialhilfegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Sozialhilfegesetz (SHG) vom 15. November 1984, LGBI. 1985 Nr. 17, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 29

Gegen Beschlüsse des Landgerichts kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Rekurs beim Obergerichtshof erhoben werden.

Art. 29a

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

7.31 Abänderung des Kinder- und Jugendgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Kinder- und Jugendgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Kinder- und Jugendgesetz (KJG) vom 10. Dezember 2008, LGBl. 2009 Nr. 29, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 27 Abs. 8

8) Gegen die Entscheidung des Landgerichts können die von der Massnahme betroffenen Kinder und Jugendlichen, die Personen, die ihnen rechtlichen Beistand nach Abs. 3 leisten, die Erziehungsberechtigten sowie das Amt für Soziale Dienste binnen 14 Tagen Rekurs an den Obergerichtshof erheben.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

7.32 Abänderung der Insolvenzordnung

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Insolvenzordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. Juli 1973 über das Insolvenzverfahren (Insolvenzordnung; IO), LGBI. 1973 Nr. 45/2, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 77 Abs. 2

2) Über die Ansprüche des Insolvenzverwalters hat das Landgericht nach Einvernehmung des Gläubigerausschusses und des Schuldners zu entscheiden; die Entscheidung ist dem Insolvenzverwalter, dem Schuldner und allen Mitgliedern des Gläubigerausschusses zuzustellen. Sie können die Entscheidung durch Rekurs anfechten.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.